



Amtliche Mitteilungen

Einladung zur öffentlichen Feierstunde zur Verleihung des Bürgerpreises und der Ehrung erfolgreicher Sportler

Die Stadt Bad Orb verleiht an Personen, die sich beispielsweise im sozialen ehrenamtlichen Bereich verdient gemacht haben, einen Bürgerpreis für ehrenamtliche Tätigkeit.

Weiterhin werden erfolgreiche Sportler aus Bad Orb oder Bad Orber Vereinen für herausragende sportliche Leistungen geehrt.

Die öffentliche Verleihung der Auszeichnungen findet im Rahmen einer Feierstunde am

**Sonntag, 17. Januar 2010,
um 17:00 Uhr,
im Haus des Gastes
Burgring, 63619 Bad Orb,**

statt.

Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Feierstunde teilzunehmen.

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Hobbythekekurs „Malen mit dem Künstler“

Für den Frühjahrskurs 2010 schon jetzt anmelden.

Beginn: 13. Januar 2010

Dauer: 10 x 2 Stunden, jeweils mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr oder 16.00 bis 18.00 Uhr

Gebühr: 60,00 Euro

Ort: Altes Rathaus

Anmeldungen beim Kursleiter Johannes Tittel, Tel.: 06052/4456 oder im Rathaus, Tel.: 06052/86-122

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Wichtige Müllabfuhrtermine im Januar 2010

Bis zum Jahresende wurden an sämtliche Bad Orber Haushalte die Müllkalender der Stadt Bad Orb für das Jahr 2010 verteilt.

Der Müllkalender enthält wieder die Abfuhrtermine für Hausmüll, Biomüll, Sondermüll, Altpapier und Gelbe Tonne.

Ebenfalls enthalten sind Abfuhrtermine für Altmetall (sechs Termine) und Sperrmüll (23 Termine). Altmetalle sind telefonisch und Sperrmüll ist schriftlich fünf Tage vor dem

jeweiligen Sammeltermin anzumelden. Anmeldeformulare für Sperrmüll sind im Rathaus, Erdgeschoss, erhältlich.

Zusätzlich enthält der Müllkalender auch wieder Veranstaltungshinweise und Termine von Festen.

Da der neue Müllkalender nicht immer gleichzeitig allen Bad Orber Haushalten vorliegt, sind nachfolgend die Abfuhrtermine für Januar genannt:

Montag, 11. Januar 2010
Hausmüll Tour A

Dienstag, 12. Januar 2010
Hausmüll Tour B

Mittwoch, 13. Januar 2010
Biomüll Tour A und B

Donnerstag, 14. Januar 2010
Biomüll Tour C und D

Samstag, 16. Januar 2010
Altpapiersammlung Musikverein

Montag, 18. Januar 2010
Hausmüll Tour C

Dienstag, 19. Januar 2010
Hausmüll Tour D

Mittwoch, 20. Januar 2010
Sperrmüll

Samstag, 23. Januar 2010
Sondermüll von 12 bis 14 Uhr/
Festplatzgelände/Wemmstraße

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Montag, 25. Januar 2010

Hausmüll Tour A

Dienstag, 26. Januar 2010

Hausmüll Tour B

Mittwoch, 27. Januar 2010

Biomüll Tour A und B

Donnerstag, 28. Januar 2010

Biomüll Tour C und D

Samstag, 30. Januar 2010

Altpapiersammlung Turnverein Bad Orb

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **S t o r c k**
Bürgermeister

Sondermüllsammlung auf dem Festplatz

Am Samstag, dem 23. Januar 2010 wird in Bad Orb die nächste Sondermüllsammlung durchgeführt.

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14:00 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben.

Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Angenommen werden:

Dispersionsfarben, lösemittelfreie Farben, wie: Wand-, Decken- und Abtönfarben (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen mit eingetrockneten Farbresten: Entsorgung als Restmüll. Flüssige Reste können mit Zement gebunden und als Restmüll entsorgt werden. Kein Sonderabfall)
Lösemittelhaltige Farben und Lacke, Leime, Kleber, Kitte, Spachtelmasse, Rostschutzmittel, usw. (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen, eingetrockneten und ausgehärteten Lacken, Klebern, Kittungen usw.: Entsorgung als Restmüll: Kein Sonderabfall).
Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Möbelpolituren (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l, in Ausnahmefällen 30 l; auch jährliche AGRAR-PAMIRA-Sammelaktion: Rücknahme von

leeren, sauberen, gespülten Pflanzenschutzverpackungen bei Raiffeisen Warenzentrale GmbH, Altenhaßlau, Lagerhausstr. 4, 63588 Linsengericht,

Tel: 06051/97270

Fax.: 06051/72956

Brennbare Flüssigkeiten und Pasten, wie: Verdüner, Pinselreiniger, Abbeizmittel, Teerentferner, Petroleum, Kaltreiniger, Fleckenentferner, Waschbenzin, Schuhreinigungsmittel, Metall- und Herdputzmittel (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l (in Ausnahmefällen 30 l)

Ölverschmutzte Betriebsmittel – getrennt nach Plastik und Metall- a) restverschmutzte Behälter aus Plastik, verölte Lappen usw. b) restverschmutzte Behälter aus Metall (max. Kantenlänge 50 cm), Ölfilter usw. (Ausnahmen: keine Annahme von wieder-aufbereitungsfähigen Altölen: Rücknahme vom Handel bzw. Verkauf. Dies schreibt die Altölverordnung vor !)

Pflanzliche, tierische Fette und Öle, Frittierfette aus Haushalt (Ausnahmen: keine Annahme von größeren Mengen Frittierfetten aus der Gastronomie: Abholung und Wiederverwertung durch: Fa. Rohm & Werner 36391 Sinntal-Sterbfritz, Tel: 06664 - 919070, Fax: 06664 - 919071)

Arzneimittel, fest und flüssig (Ausnahmen: Rückgabe auch bei Apotheken möglich!)

Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Reinigungsmittel

Spraydosen mit FCKW-Treibgas (Ausnahmen: auch leere FCKW-haltige Spraydosen enthalten noch Reste des umweltschädlichen Treibgases und sind Sonderabfall! Wichtig: nicht zum grünen Punkt und nicht zum Restmüll!)

Säuren u. deren wässrige Lösungen, wie: Fassadenreiniger, Metallbeizen, Sanitärreiniger, Toilettenreiniger, Silbertauchbäder, usw. (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Laugen und deren wässrige Lösungen, wie: Salmiakgeist, Allzweckreiniger, Rohr- und Backofenreiniger (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Organische und anorganische Chemikalien und Reagenzien (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 10 l Gesamtvolumen)

Fotochemikalien: getrennt nach Fixierer und Entwickler (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Quecksilber und Fieberthermometer (Ausnahmen: bitte bruchsticher verpacken (evtl. Glasflasche)

Batterien (alle gebrauchten Gerätebatterien) (Keine Batterie darf in den Restmüll!, Rücknahmepflicht für alle Gerätebatterien auch beim Vertreiber (Handel/Verkauf)

Starterbatterien (Autobatterien) (Ausnah-

men: Rückgabe der Starterbatterien beim Neukauf (Vertreiber/Handel) sonst Pfand von 7,50 • Achtung: Bei Annahme durch den Main-Kinzig-Kreis keine Pfanderstattung! Annahmestelle: Zwischenlager Schlüchtern und Kreisabfalldeponien: GN-Hailer und SLÜ-Hohenzell)

Leuchtstoffröhren (Ausnahmen: Annahme am Schadstoffmobil: max. fünf Stück, Annahme auch bei fast allen Bauhöfen der Gemeinden max. 20 Stück pro Anlieferung, Jahresmenge max. 100 Stück, Kreisabfalldeponie Gelnhausen-Hailer und Elektrosammelstellen Schlüchtern, Nidderau und Hanau

Feuerlöscher (Rücknahme über den Handel, Hersteller oder Wartungsdienst)

Grundsätzlich nicht angenommen werden:

Altreifen (Rücknahme über Reifenhandel)

Kunststoffe/Plastik

Propanflaschen/Flüssiggase (Rücknahme von Pfandflaschen über Handel, Hersteller Versorger)

Radioaktive Stoffe (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staat. Umweltamt Darmstadt, Dez. 44.4)

Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper (Beseitigung durch Hersteller oder Kampfmittelräumdienst Regierungspräsidium Darmstadt (III/23 KMRD), Darmstadt)

Infektiöse und krankenspezifische Abfälle (Beseitigung hessische Industriemüll GmbH (Sammeltransporte).

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **S t o r c k**
Bürgermeister

Winterdienst

Die Stadtverwaltung Bad Orb weist aufgrund der Jahreszeit auf die Straßenreinigungspflicht - speziell Winterdienst - hin.

Die Bürgersteige sind von den Grundstückseigentümern, -besitzern oder sonstigen Berechtigten in voller Breite - wenn kein Gehweg ausgewiesen ist z.B.: Fußgängerzone oder verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, zu reinigen. Die Reinigungspflicht ist bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken gleich. Die einzige Ausnahme bilden die Gehwege an Bushaltestellen. Hier sorgt die Stadt Bad Orb selbst für den Winterdienst.

Bei Straßen mit **einseitigem Gehweg** sind sowohl die Eigentümer/Besitzer **auf der**

Amtliche Mitteilungen

Gehwegseite als auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Räumung verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer haben die Eigentümer auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst zu verrichten.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen. Der beseitigte Schnee ist grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Schnee so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

Bei Schnee- und Eisglätte besteht neben der Räumungs- auch eine Streupflicht. Als Streumaterial ist vor allem Sand, Splitt oder ähnliche Materialien zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände genutzt werden.

Die Räum- und Streupflicht gilt für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Im Interesse des schwächsten Verkehrsteilnehmers, dem Fußgänger, sowie zur Vermeidung von Gesundheits- und Haftpflichtschäden, dürfte es selbstverständlich sein, den Winterdienst durchzuführen.

Jeder ist für Umweltschutz, doch wenn der Winterdienst mit viel Salz streuen erledigt wird, ist das meistens Bequemlichkeit. Ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Räumungspflichtige leisten, in dem er den Winterdienst mit Sand und Splitt durchführt.

In der kalten Jahreszeit wird den Bürgern wieder kostenlos Basaltsplitt zur Verfügung gestellt.

An sämtlichen, vom Betriebshof aufgestellten Streugutbehältern kann Splitt für den privaten Streugutbedarf entnommen werden. Die Behälter sind an folgenden Stellen im Stadtgebiet aufgestellt:

- * Hinter der St. Martinskirche
- * Am langen Acker (Mittelweg, Ecke Schönbornweg)
- * Einfahrt Friedrichstalstraße
- * Friedrichstalstraße (Nähe Kindergarten)
- * Steinhöhle an der Einfahrt zur Realschule

- * Berliner Straße Ecke Kurmainzer Straße
- * Berliner Straße auf Höhe der Sackgasse linksseitig
- * Gemündener Weg
- * Auf halber Höhe der Lohrer Straße
- * Faulhaberstraße
- * Haselstraße
- * Leimbachstraße
- * Rhönstraße
- * Einmündung Kasselbergweg/ Frankfurter Straße
- * Villbacher Straße / Ecke Rotahornallee
- * Odenwaldstraße / Ecke Vogelsbergstraße
- * Ebertplatz, am öffentlichen Fernsprecher

Bad Orb, 29.12.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Sammlung von Korken

Seit einigen Jahren wird im Main-Kinzig-Kreis und auch in Bad Orb erfolgreich Kork gesammelt. Kork ist ein vielfältig einsetzbarer nachwachsender Rohstoff. Allerdings müssen wir auch mit diesem Material sorgfältig und sparsam umgehen.

Kork wird durch das Schälen der Korkeiche gewonnen. Diese Art gedeiht nur in den westlichen Mittelmeerländern. Die zunehmende Verwendung von Kork auch für den ökologischen Hausbau hat in den letzten Jahren zu einem verstärkten Verbrauch der Korkeichenrinde geführt. D. h. die Eichen werden teilweise inzwischen häufiger geschält als ihnen guttut.

Eine sorgfältige genutzte Korkeiche, mit einer Ernte alle 7 – 10 Jahre, kann bis zu 150 Jahre alt werden. Wird die Rinde jedoch häufiger entfernt, hat der Baum keine Überlebenschancen.

Es kommt daher darauf an, den Rohstoff Kork öfter als lediglich nur einmal als Flaschenkorken zu benutzen. Die wachsende Nachfrage kann nur durch die gezielte Wiederverwendung von Korkprodukten erfüllt werden.

Die Natürlichkeit des Materials, zur Herstellung von Korken werden keine chemischen

Zusätze benötigt, hat zur Folge, dass die gesammelten Altkorken hervorragend für das Recycling geeignet sind.

Hergestellt werden daraus beispielsweise Dichtungen, Schuhsohlen, Rettungsringe, Korkparkett, Dämmstoffe und Schüttgut.

Um nun eine große Menge dieses wertvollen Naturstoffs vor der Deponierung zu bewahren, haben sich die Kommunen des Main-Kinzig-Kreises zusammengeschlossen und wollen in gemeinsamer Aktion so viel Korkmaterial wie möglich der Verwertung zuführen. Mit der Teilnahme fast aller Kommunen wird eine Menge erzielt, die den Transport zum Verwerter lohnt. Ein gemeinnütziges Arbeitsförderungszentrum in Schweinfurt wird ein bis zweimal im Jahr die gesammelten Korkabfälle abholen und zu Korkgranulat verarbeiten. In der Stadt Bad Orb sind Sammelstellen im Rathaus, in der Containerstation des städtischen Bauhofes und im Alfons-Lins-Haus eingerichtet. Bis heute konnten bereits mehrere Kubikmeter Korkmaterial aus Bad Orb zur Sammelstelle gebracht werden.

Bad Orb, 29.12.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag auch
14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Stadtkasse

Montag – Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag auch
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Sprechstunden Bürgermeister
Nach Vereinbarung

 86-301

Sprechzeiten des Ortsgerichts
Montag und Mittwoch
11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag

Amtliche Mitteilungen

16:30 Uhr – 17:30 Uhr
☎ 86-401

Sprechzeiten des Schiedsmannes
Dienstag
10:00 Uhr – 12:00 Uhr
☎ 86-401

Bad Orb, 29.12.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Rufnummern der Stadtverwaltung

Zentrale 86-0
Telefax-Nr. 86-110

Bürgermeister Wolfgang Storck/
Sekretariat ☎ 86-301

Finanzverwaltung,
Leiter ☎ 86-100

Gewerbesteuerberechnung ☎ 86-101

Hauptverwaltung
Leiter ☎ 86-120

Kindergarten
Jugendkunstschule
Hobbythek ☎ 86-122

Grundsteuer
Hundesteuer
Mülltonnenänderungen ☎ 86-136

Turnhallenbelegung ☎ 86-127

Stadtkasse
Leiter ☎ 86-140

Bauamt, Wirtschaftsförderung
Leiter ☎ 86-200

Bauverwaltung
Straßenbau ☎ 86-201, 86-210 und 86-211

Umweltamt ☎ 86-121
Stadtwald

Jubiläen, Ferienpass,
Veranstaltungswesen ☎ 86-126

Ordnungsamt, Leiter ☎ 86-230

Rentenanträge ☎ 86-238

Gewerbeamt ☎ 86-239

Passstelle
Einwohnermeldeamt
Lohnsteuerkarten ☎ 86-238 und 86-239

Sozialamt ☎ 86-241

Standesamt
Friedhofsverwaltung
Fundbüro ☎ 86-234 und 86-235

Friedhofshalle ☎ 912743

Museum Burg (Verwaltung) ☎ 86-136

Haus des Gastes
(Verwaltung) ☎ 86-121

Ortsgericht,
Schiedsamt ☎ 86-401

Eigenbetrieb
„Betriebshof der Stadt Bad Orb“ ☎ 912850

Eigenbetrieb
„Abwasserbeseitigung
der Stadt Bad Orb“ ☎ 909818

Kläranlage ☎ 909810

Wasserversorgung
Bad Orb ☎ 9097061

Freischwimmbad ☎ 801854

Kindergarten Martin ☎ 912738

Kindergarten Michael ☎ 912739

Kindergarten Friedrichstal ☎ 912740

Bad Orb, 29.12.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Hes- sen, Rheinland-Pfalz und Saarland

In regelmäßigen Abständen werden von den
Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus
der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsge-
nossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an de-
nen sich interessierte Mitglieder über ihre
versicherungsrechtlichen Angelegenheiten
informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 26.01.2010
Ort: Kreisbauernverband
Am Sportplatz 6
Wächtersbach
Zeit: 9:00 – 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Num-
mer 06151/702-1232 wird gebeten.

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und So-
ziales Fulda – Versorgungsamt - führt
bis einschließlich 30.06.2010
an jedem Mittwoch
in der Zeit
von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus in Wächtersbach,
Zimmer Nr. 01,
Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort
telefonisch über die Zentrale
06053/802-0 zu erreichen.

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 29. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Storck
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 2/2010

Samstag, 23. Januar 2010

15. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachungen

II. Nachtragssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2009 und deren Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 114 e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. 1952 I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. September 2009, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 15. Dezember 2009, folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im ERGEBNISHAUSHALT <i>beim ordentlichen Ergebnis</i> die Erträge die Aufwendungen	3.800.000,-- 254.800,--	300.000,-- 0,--	13.621.424,-- 17.976.988,--	17.121.424,-- 18.231.788,--
b) im FINANZHAUSHALT <i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i> der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen <i>aus Investitionstätigkeit</i> die Einzahlungen die Auszahlungen <i>aus Finanzierungstätigkeit</i> die Einzahlungen die Auszahlungen	0,-- 0,-- 300.000,-- 323.000,-- 23.000,--	3.245.200,-- 160.000,-- 460.000,-- 300.000,-- 0,--	-3.834.804,-- 692.390,-- 1.131.880,-- 927.000,-- 927.000,--	-589.604,-- 532.390,-- 971.880,-- 950.000,-- 950.000,--

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 927.000,- EUR um 23.000,- EUR erhöht und damit auf 950.000,- EUR neu festgesetzt

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert. Freie Stellen dürfen weiterhin erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung sowie der Aufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises besetzt werden („Allgemeine Stellenbesetzungssperre“).

§ 7

Die Festlegungen in § 7 gelten unverändert.

§ 8

Die Festlegungen in § 8 gelten unverändert.

Bad Orb, 23. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die nach § 114 i Abs. 4 und § 114 j Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der II. Nachtragssatzung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung, 2. Nachtrag der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen

Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

950.000,00 EUR

(in Worten: Neunhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 114 j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 114 j Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung. Eine höhere Kreditaufnahme wird nicht genehmigt.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

130.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro)

gemäß § 114 i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 21. Dezember 2009

MAIN-KINZIG-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

(Siegel)

gez. Rudel
Verwaltungsrat

III. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der II. Nachtragsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 114 e i. V.m. § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom **25. Januar bis 02. Februar 2010** während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 05. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Auszahlung einer Jagdertragspauschale an private Grundstückseigentümer

Zur Abrundung der fünf Eigenjagdbezirke der Stadt Bad Orb sind auch Privatgrundstücke angegliedert worden.

Betroffene Grundstückseigentümer erhalten für die Jagdjahre 2008/2009 und 2009/2010 für bejagbare Flächen eine Jagdertragsvergütung von 13,00 Euro pro Hektar und Jahr.

Errechnet sich ein geringerer Auszahlungsbetrag als 10,00 Euro so wird die Zahlung erst in dem Jahr fällig, in dem der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,00 Euro erreicht hat.

Beispiel:

Eine Wiese (bejagbar) mit 2.000 qm entspricht einem jährlichen Anspruch von 2,60 Euro.

Der Anspruch ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend zu machen.

Ein Antragsvordruck ist im Rathaus, Zentrale Dienste, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 0.10, erhältlich.

Dem Antrag ist als Eigentumsnachweis der betreffenden Flächen ein Grundbuchauszug oder eine Kopie von diesem beizufügen.

Die städtischen Eigenjagdbezirke werden stadtwärts durch die Wemmstraße, Haselstraße, Bahnhofstraße, Frankfurter Straße, Burgring, und Molkenbergstraße begrenzt.

Bad Orb, 14.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Voraussichtliche Sitzungstermine der Stadtverordneten- versammlung 2010

Dienstag, 23. Februar 2010	8.KW
Dienstag, 23. März 2010	12.KW
Dienstag, 27. April 2010	17.KW
Dienstag, 25. Mai 2010	21.KW
Dienstag, 29. Juni 2010	26.KW
Dienstag, 24. August 2010	34.KW

Öffentliche Bekanntmachungen

Dienstag, 28. September 2010	39.KW
Dienstag, 26. Oktober 2010	43.KW
Dienstag, 23. November 2010	47.KW
Dienstag, 14. Dezember 2010	50.KW

Änderungen vorbehalten.

Die Einladung und die Tagesordnung zu der jeweiligen Sitzung werden gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht bzw. im Amtsblatt veröffentlicht.

Bad Orb, 14.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung

Die **Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb** sucht zum 01. Mai 2010 eine/n

Erzieher/in

für Dauer eines Mutterschutzes und der anschließenden Elternzeit. Die Wochenarbeitszeit beträgt 18,75 Stunden.

Anforderung:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher

Vergütung:

- Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte bis zum **12. Februar 2010** an die

**Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung
-Personalamt-
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb**

Für Fragen stehen Ihnen für den Fachdienst Kindergarten Herr Dörr (Telefon: 06052 / 86-120) und vom Personalamt Herr Noll (Telefon: 06052 / 86-130) gerne zur Verfügung.

Amtliche Mitteilungen

Jetzt anmelden: Rosenmontagszug in Bad Orb

Am Rosenmontag, 15. Februar, wird der diesjährige traditionelle Rosenmontagszug in Bad Orb durchgeführt. Der Abmarsch ist um 14.11 Uhr ab Kurparkstraße.

Mit großem Engagement führen die Bad Orber Vereine, allen voran der Geselligkeitsverein Viktoria, diese Narretei in der Kurstadt durch. Begeistert sind auch die Kinder der Bad Orber Kindergärten seit jeher dabei.

Die Stadtverwaltung hofft, dass auch in diesem Jahr zahlreiche Zugnummern zustande kommen werden. Daher sollten sich alle, die sich aktiv am Zug beteiligen möchten, im Bad Orber Rathaus unter der Tel. Nr. 86-126 melden, damit die Aufstellung des Zuges erfolgen kann.

Bürgermeister Wolfgang Storck lädt Einwohner und Gäste der Kurstadt herzlich zum aktiven Mitmachen ein.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Straßensammlung von Altmetallen

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungs-

zeiten, unter Aufsicht, jede Art von Kleinmetallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am **9. Februar 2010** (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **5. Februar 2010** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden im ersten Quartal 2010 statt:

30. Januar	Turnverein
13. Februar	THW
27. Februar	Tauchsportverein
13. März	Katholische Frauengemeinschaft
27. März	DLRG

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. St o r c k
Bürgermeister

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahemstelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen,
mineralische Abfälle,
Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle,
Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

Amtliche Mitteilungen

Januar bis 15. März:

Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. März bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:

Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen
bis 0,5 cbm 3,00 Euro,
Transporters oder
Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten Tonnen festfrieren.

Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden läßt:

- Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Das Fundbüro Bad Orb informiert

Im Fundbüro der Stadt Bad Orb sind von ehrlichen Findern, denen an dieser Stelle gedankt sein soll, verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Leider haben wir wiederholt festgestellt, dass nach vielen Gegenständen im Fundbüro nicht nachgefragt wird.

Wer also noch etwas vermisst (z.B. auch Schlüssel), sollte sich im Rathaus, Fundbüro, Zimmer 1.15 oder 1.16 (Standesamt), erkundigen.

Damit Fundsachen ausgehändigt werden können, muss so genau wie möglich geschil-

dert werden, wann und evtl. wo der Gegenstand verloren wurde. Ein Nachweis des Eigentums sollte (z.B. durch Kassenzettel oder Kaufvertrag) erbracht werden. Sofern dieser nicht mehr vorhanden ist, muss der Gegenstand im Detail beschrieben werden.

Bitte Personalausweis oder Reisepass bei Abholung nicht vergessen.

Gern können Sie vorab telefonisch unter 86-234 oder 86-235 erkundigen.

Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass leider auch viele Gegenstände hier nicht abgegeben werden. Immer wieder fragen Einwohner und Gäste unserer Stadt nach verlorenen Dingen, oftmals auch Geldbörsen mit komplettem Inhalt, wie Führerschein, Personalausweis, EC-Karte usw. Wir bitten die Finder diese Dinge im Rathaus abzugeben, gern auch außerhalb unserer Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass Findern je nach Wert der Fundsache auch Finderlohn zusteht.

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 30.06.2010 an jedem Mittwoch

in der Zeit
von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus in Wächtersbach,
Zimmer Nr. 01,
Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 12. Januar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. **Storck**
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 3/2010

Samstag, 6. Februar 2010

15. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb stellte in ihrer Sitzung vom 15.12.2009 den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb“ fest. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2008 des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb“ einschließlich Lagebericht zu. Der Jahresgewinn in Höhe von 45.756,39 • wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WITAG Revision AG, Würzburg, erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung

und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Würzburg, den 13. Juli 2009

Der Bericht (Jahresabschluss und Lagebericht) über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2008 (01.01.-31.12.2008) des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb“ liegt gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz am

Montag,	08.02.2010
Dienstag,	09.02.2010
Mittwoch,	10.02.2010
Donnerstag,	11.02.2010
Freitag,	12.02.2010
Montag,	15.02.2010
Dienstag,	16.02.2010

während der Dienststunden im Büro des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb, Geigershallenweg 31, Bad Orb, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Orb, 26.01.2010

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Rosenmontagszug am 15. Februar 2010

Am Rosenmontag findet wieder der traditionelle närrische Umzug durch die Bad Orber Innenstadt statt.

Wegen des Rosenmontagszuges wird die Ludwig-Schmank-Straße ab Einmündung Jahnstraße und der Burgring ab Einmündung Sälzerstraße im Zeitraum von 12:00 bis 15:30 Uhr voll gesperrt.

Zugaufstellung:
15.02.2010 ab 13.00 Uhr

Aufstellungsort:
Kurparkstraße – Anfahrt über Rotahornallee

Abmarsch des Zuges:
14.11 Uhr

Streckenverlauf:
Kurparkstraße, Ludwig-Schmank-Straße, Wendelinusstraße, Jössertorstraße, Gretenbachstraße, Raiffeisenstraße, Hauptstraße, Salinenplatz.

Um den Rosenmontagszug reibungslos durchführen zu können, dürfen in den Straßen des Zugverlaufes keine Fahrzeuge abgestellt sein. Alle Anwohner der o.g. Straßen sind dringend gebeten, am Rosenmontag darauf zu achten, dass die Straßen frei sind. Für das Verständnis herzlichen Dank.

Bad Orb, 27.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Müllgebührenmarke aufkleben

In den letzten Tagen wurden die Grundsteuer-, Müll- und Hundesteuerbescheide für das Jahr 2010 an die Haushalte verschickt.

Dem Gebührenbescheid 2010 liegen wieder Müllabfuhr-Gebührenmarken für die Hausmüll- bzw. Biotonne bei. Diese selbstklebenden Marken mit der Aufschrift:

„Stadt Bad Orb
2010
Müllabfuhr“

sind auf dem Deckel Ihrer Mülltonne gut sichtbar aufzukleben.

Es werden nur Mülltonnen entleert, die mit einer solchen Marke gekennzeichnet sind.

Die Marken sind absolut fälschungssicher, farb- und wetterfest, sowie nicht ablösbar.

Beim Versuch des Ablösens wird die Marke völlig zerstört. Die Beschädigung oder der Verlust der Marke ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Hinweis der Stadtkasse

Am 15. Februar dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung

von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine:

**20.02., 10.04., 15.05., 05.06. und
03.07.2010**

jeweils von 14-16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus

Kursgebühr: 100,- €/ Person

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Winterdienst

Die Stadtverwaltung Bad Orb weist aufgrund der Jahreszeit auf die Straßenreinigungspflicht - speziell Winterdienst - hin.

Die Bürgersteige sind von den Grundstückseigentümern, -besitzern oder sonstigen Berechtigten in voller Breite - wenn kein Gehweg ausgewiesen ist z.B.: Fußgängerzone oder verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, zu reinigen. Die Reinigungspflicht ist bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken gleich. Die einzige Ausnahme bilden die Gehwege an Bushaltestellen. Hier sorgt die Stadt Bad Orb selbst für den Winterdienst.

Bei Straßen mit **einseitigem Gehweg** sind sowohl die Eigentümer/Besitzer **auf der Gehwegseite als auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite** zur Räumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer haben die Eigentümer auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst zu verrichten.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen. Der beseitigte Schnee ist grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Schnee so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden. Bei Schnee- und Eisglätte besteht neben der Räumungs- auch eine Streupflicht. Als Streumaterial ist vor allem

Amtliche Mitteilungen

Sand, Splitt oder ähnliche Materialien zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände genutzt werden.

Die Räum- und Streupflicht gilt für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Im Interesse des schwächsten Verkehrsteilnehmers, dem Fußgänger, sowie zur Vermeidung von Gesundheits- und Haftpflichtschäden, dürfte es selbstverständlich sein, den Winterdienst durchzuführen. Jeder ist für Umweltschutz, doch wenn der Winterdienst mit viel Salz streuen erledigt wird, ist das meistens Bequemlichkeit. Ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Räumungspflichtige leisten, in dem er den Winterdienst mit Sand und Splitt durchführt.

In der kalten Jahreszeit wird den Bürgern wieder kostenlos Basaltsplitt zur Verfügung gestellt. An sämtlichen, vom Betriebshof aufgestellten Streugutbehältern kann Splitt für den privaten Streugutbedarf entnommen werden. Die Behälter sind an folgenden Stellen im Stadtgebiet aufgestellt:

- * Hinter der St. Martinskirche
- * Am langen Acker
(Mittelweg, Ecke Schönbornweg)
- * Einfahrt Friedrichstalstraße
- * Friedrichstalstraße (Nähe Kindergarten)
- * Steinhöhle
an der Einfahrt zur Realschule
- * Berliner Straße
Ecke Kurmainzer Straße
- * Berliner Straße
auf Höhe der Sackgasse linksseitig
- * Gemündener Weg
- * Auf halber Höhe der Lohrer Straße
- * Faulhaberstraße
- * Haselstraße
- * Leimbachstraße
- * Rhönstraße
- * Einmündung Kasselbergweg/
Frankfurter Straße
- * Villbacher Straße /
Ecke Rotahornallee
- * Odenwaldstraße /
Ecke Vogelsbergstraße
- * Ebertplatz, am öffentl. Fernsprecher

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten

Tonnen festfrieren. Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit, den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln, ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden läßt:

- * Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- * Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- * Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- * Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- * Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden im ersten Quartal 2010 statt:

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| 13. Februar | THW |
| 27. Februar | Tauchsportverein |
| 13. März | Katholische Frauengemeinschaft |
| 27. März | DLRG |
- Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmelden. Dies geschieht über die kreiseigene Gesellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (aqa-GmbH), die unter folgender **Service-nummer** erreichbar ist: **06051/971033333**. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein zeitnaher Abholtermin mitgeteilt.

Die Service-Nummer ist in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:30 Uhr besetzt. Kostenlos abgeholt werden ausrangierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblichen Mengen von Privathaushalten.

Ebenso wird eine Beratung in allen Fragen des Elektro-Altgeräte-Recyclings angeboten. Durch die individuelle Terminabsprache werden Plünderungen durch Fremdeinsammlungen weitestgehend vermieden.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:30 Uhr zur Abholung bereit stehen.

Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte (Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annahmestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos angenommen.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Sind Ihre Ausweise und die Ihrer Kinder noch gültig?

Bitte vergewissern Sie sich rechtzeitig von der Gültigkeit ihrer Dokumente. Wenn die Dokumente abgelaufen sein sollten, können Sie einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Dokumentes stellen.

Nicht nur die Unterschrift ist wegen der Identitätsprüfung persönlich beim Passamt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Zimmer -1.04- (Herr Bauer) oder Zimmer -

Amtliche Mitteilungen

1.06- (Frau Schmitt), zu leisten, denn seit 01.11.2007 werden für den Reisepass nun auch von allen Antragstellern die das 6. Lebensjahr vollendet haben die Fingerabdrücke genommen.

Die Ausstellung durch die Bundesdruckerei Berlin dauert zur Zeit ca. 3 Wochen.

Eine Verlängerung von Personalausweisen oder Reisepässen ist nicht möglich!

Zur Beantragung eines neuen Ausweisdokumentes benötigen Sie folgende Unterlagen:

Personalausweis

1 aktuelles Passbild,
alter Ausweis oder Geburtsurkunde
Gebühr 8,- EUR

bei Verlust oder Diebstahl

Gebühr 13,- EUR

bei Namensänderung, z. B. Eheschließung

Gebühr 11,- EUR

Vorläufiger maschinenlesbarer

Personalausweis

1 aktuelles Passbild,
alter Ausweis oder Geburtsurkunde
Gebühr 15,- EUR

Reisepass

1 aktuelles Passbild (Frontfoto),
alter Reisepass oder Geburtsurkunde
Gebühr 37,50 EUR (bis 24. Lebensjahr)
Gebühr 59,- EUR (ab 24. Lebensjahr)
vor Vollendung des 18. Lebensjahres:
Zustimmungserklärung beider Elternteile

Vorläufiger maschinenlesbarer Reisepass

1 aktuelles Passbild (Frontfoto),
alter Reisepass oder Geburtsurkunde
Gebühr 26,- EUR
vor Vollendung des 18. Lebensjahres:
Zustimmungserklärung beider Elternteile

Kinderreisepass

1 aktuelles Passbild (Frontfoto)
alten Kinderausweis oder Geburtsurkunde,
Größenangabe
Augenfarbe
Unterschrift bei Kindern ab 10 Jahre
Zustimmungserklärung beider Elternteile
Gebühr 13,- EUR

Änderung seit 01.11.2007

Kinderreisepässe:

Änderung der Gültigkeitsdauer beim Kinderreisepass auf 6 Jahre; maximal bis zum 12. Lebensjahr. Seit 01.11.2007 ist es daher möglich, für Kinder ab 12 Jahre (oder früher) einen Personalausweis zu beantragen.

Personalausweispflicht besteht gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweis Gesetz erst ab dem 16. Lebensjahr. Drei Monate vor dem 16. Geburtstag kann ein Personalausweis ohne die Unterschrift der Eltern beantragt werden. Bei einer früheren Beantragung eines Personalausweises ist die Zustimmungserklärung beider Elternteile erforderlich.

Abholung bzw. Aushändigung:

Kinderreisepässe, vorläufige Personalausweise und vorläufige Reisepässe werden direkt bei Beantragung ausgehändigt.

Der neu ausgestellte Personalausweis oder Reisepass wird nach Fertigstellung durch die Bundesdruckerei nur dem Ausweisinhaber oder einem Bevollmächtigten ausgehändigt. Der bisherige Personalausweis muss bei Abholung eingezogen werden, den Reisepass können wir auf Wunsch ungültig stempeln.

Für Personen, die viel reisen, besteht die Möglichkeit, einen Pass mit 48 Seiten anstatt 32 Seiten zu beantragen. Kosten hierfür: ePass mit 48 Seiten unter 24 Jahren 59,50 Euro und ab 24 Jahre 81,- Euro.

Und für diejenigen unter uns, die es sehr eilig haben, besteht die Möglichkeit, einen Express Pass zu beantragen. Dieser Express Pass dauert in der Herstellung nur 72 Stunden. Kosten hierfür: Express ePass unter 24 Jahre 64,50 Euro und ab 24 Jahre 86,- Euro.

Bei evtl. Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Passamtes, Frau Schmitt: 06052/86-239, und Herr Bauer: 06052/86-238, zur Verfügung.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Veröffentlichung der Altersjubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region. Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich. Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **sechs Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-126 mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch **nicht** mehr veröffentlicht.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Neuigkeiten aus dem Rathaus

Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro Bad Orb abgegeben:

1. 1 Handy Sony Ericsson
2. 1 Taschenfernglas
3. 1 Damenarmbanduhr
4. 1 Ehering Gold Inschrift: 24.12.1937
5. 1 Digitalkamera Kodak Easy Share
6. 1 Modeschmuckanstecker
7. 1 Handy Samsung
8. Rasierapparat „Braun 370“
9. 1 MP3-Player Philips
10. 1 Handy Nokia (schwarz)
11. 1 Ehering Gold, Gravur (evtl. Blütenchen).

Die Gegenstände können zu den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Eigentum ist zu erbringen (Kaufbeleg oder -vertrag etc.)

Weitere Informationen erteilen Frau Bauer Tel. 86-234 oder Herr Steigleder Tel: 86-235.

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 30.06.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 26.01.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 4/2010

Samstag, 20. Februar 2010

15. Jahrgang

Amtliche Mitteilungen

Einladung Ökumenischer Dankgottesdienst am 12. März 2010

Anlässlich der Verabschiedung des amtierenden Bürgermeisters
Herrn Wolfgang Storck findet

am Freitag, den 12. März 2010
um 19.00 Uhr
in der St. Martins-Kirche Bad Orb,
Burgring

ein ökumenischer Dankgottesdienst statt, zu dem hiermit herzlich eingeladen wird.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Einladung zur Amtseinführung von Frau Bürgermeisterin Helga Uhl am 13. März 2010

Zu einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Samstag, den 13. März 2010
ab 14.00 Uhr
im Theatersaal der Konzerthalle Bad Orb

wird hiermit eingeladen.

In einem festlichen Rahmen findet an diesem Tag die Amtseinführung und Vereidigung der designierten Bürgermeisterin Frau Helga Uhl statt.

Alle Einwohner und Gäste sind herzlich willkommen.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Österliche Hobbykunstausstellung im Haus des Gastes

Auch wenn es draußen derzeit nicht nach Frühling aussieht, so lässt die österliche Hobbykunstausstellung doch darauf hoffen, dass bald wieder sattes Grün und bunte Farben in unseren Alltag Einzug halten. Pünktlich vor Ostern laden zahlreiche Hobbykünstler zu einer vorösterlichen Ausstellung am Sonntag, 14. März 2010, in das Haus des Gastes, Burgring, ein. In der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr gibt es allerhand Dekoratives zu bewundern. Die Hobbykünstler haben in liebevoller Handarbeit Schmuck, Osterdekoration, Bilder, Holzarbeiten und vieles mehr kreiert und freuen sich, ihre Werke jetzt einer breiten Öffentlichkeit zeigen zu können. Die Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, die Ausstellung zu besuchen. Der Eintritt ist frei.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine: 20.02., 10.04., 15.05., 05.06. und 03.07.2010
jeweils von 14-16 Uhr

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus

Kursgebühr: 100,- €/ Person

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Winterdienst

Die Stadtverwaltung Bad Orb weist aufgrund der Jahreszeit auf die Straßenreinigungspflicht - speziell Winterdienst - hin. Die Bürgersteige sind von den Grundstückseigentümern, -besitzern oder sonstigen Berechtigten in voller Breite - wenn kein Gehweg ausgewiesen ist z.B.: Fußgängerzone oder verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, zu reinigen. Die Reinigungspflicht ist bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken gleich. Die einzige Ausnahme bilden die Gehwege an Bushaltestellen. Hier sorgt die Stadt Bad Orb selbst für den Winterdienst.

Bei Straßen mit **einseitigem Gehweg** sind sowohl die Eigentümer/Besitzer **auf der Gehwegseite als auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite** zur Räumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer haben die Eigentümer auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst zu verrichten.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen. Der beseitigte Schnee ist grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Schnee so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden. Bei Schnee- und Eisglätte besteht neben der Räumungs- auch eine Streupflicht. Als Streumaterial ist vor allem Sand, Splitt oder ähnliche Materialien zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände genutzt werden. Die Räum- und Streupflicht gilt für die Zeit

von 7 bis 20 Uhr.

Im Interesse des schwächsten Verkehrsteilnehmers, dem Fußgänger, sowie zur Vermeidung von Gesundheits- und Haftpflichtschäden, dürfte es selbstverständlich sein, den Winterdienst durchzuführen. Jeder ist für Umweltschutz, doch wenn der Winterdienst mit viel Salz streuen erledigt wird, ist das meistens Bequemlichkeit. Ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Räumungspflichtige leisten, in dem er den Winterdienst mit Sand und Splitt durchführt.

In der kalten Jahreszeit wird den Bürgern wieder kostenlos Basaltsplitt zur Verfügung gestellt. An sämtlichen, vom Betriebshof aufgestellten Streugutbehältern kann Splitt für den privaten Streugutbedarf entnommen werden. Die Behälter sind an folgenden Stellen im Stadtgebiet aufgestellt:

- * Hinter der St. Martinskirche
- * Am langen Acker (Mittelweg, Ecke Schönbornweg)
- * Einfahrt Friedrichstalstraße
- * Friedrichstalstraße (Nähe Kindergarten)
- * Steinhöhle an der Einfahrt zur Realschule
- * Berliner Straße, Ecke Kurmainzer Straße
- * Berliner Straße, auf Höhe der Sackgasse linksseitig
- * Gemündener Weg
- * Auf halber Höhe der Lohrer Straße
- * Faulhaberstraße
- * Haselstraße
- * Leimbachstraße
- * Rhönstraße
- * Einmündung Kasselbergweg/ Frankfurter Straße
- * Villbacher Straße / Ecke Rotahornallee
- * Odenwaldstraße / Ecke Vogelsbergstraße
- * Ebertplatz, am öffentlichen Fernsprecher

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten Tonnen festfrieren.

Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden lässt:

- * Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- * Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- * Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- * Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- * Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden im ersten Quartal 2010 statt:

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| 27. Februar | Tauchsportverein |
| 13. März | Katholische Frauengemeinschaft |
| 27. März | DLRG |

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Bad Orb, 10.02.2010

Amtliche Mitteilungen

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Neuigkeiten aus dem Rathaus

Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro Bad Orb abgegeben:

1. 1 Paar Herrenschlittschuhe schwarz
2. 1 Kegelspiel
3. 1 Stereo Recorder ITT

Die Gegenstände können zu den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Eigentum ist zu erbringen (Kaufbeleg oder -vertrag etc.)

Weitere Informationen erteilen Frau Bauer Tel. 86-234 oder Herr Steigleder Tel: 86-235

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Abholung von Sperrmüll

Am **3. März 2010** findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet.

Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen. Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

Januar bis 15. März:

Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. März bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag
jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:

Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten ? Die Parkvignette ist die Lösung !

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel ? Gehe ich schnell Geld wechseln ? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde ?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine sogenannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette ?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedesmal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Telefonnummer 86-235 und der Stadtkasse, Telefonnummer , 86-141 wenden.

Bad Orb, 10.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
ERSTER STADTRAT

Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll-Anmeldung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-110

Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Mindestgebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Name, Vorname

Straße

63619 Bad Orb

Telefon:

ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:
(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)
Gegenstand (siehe Rückseite)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

(Unterschrift)

(Datum)

- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -

Der angemeldete Sperrmüll wird amabgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO/ 37,50 EURO/ 50,00 EURO/ EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: ____/ 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen. Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

*.....
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.
Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.*

Bad Orb, _____
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB
Im Auftrag

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 5/2010

Samstag, 6. März 2010

15. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens von Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass die nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählten Bewerber des Wahlvorschlages – Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –, Frau Rina Lauer, Odenwaldstr. 2, 63619 Bad Orb, Herr Bernd Kailing, Haselstr. 42, 63619 Bad Orb, sowie Herr Wolfgang Markstedt, Am Wintersberg 12, 63619 Bad Orb, ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt haben und stelle ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Die in Folge dessen an die Stelle der ausgeschiedenen Bewerber nachgerückten gewählten Bewerber des Wahlvorschlages – Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –, Herr Dieter Prasch, Leimbachstr. 48, 63619 Bad Orb, Frau Renate Bauer, Geigershallenweg 20, 63619 Bad Orb, Herr Hermann Huth, Kinzigweg 9, 63619 Bad Orb und Herr Walter Pfeifer, Lauzenstr. 12, 63619 Bad Orb, haben ihr Mandat als Stadtverordnete ebenfalls niedergelegt und ich stelle somit ihr Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Gemäß § 34 KWG rücken an die Stelle der ausgeschiedenen Mandatsträger die nachstehend noch nicht berufenen Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD –

Frau Roswitha von Ehr,
Am Schafstrib 35, 63619 Bad Orb,

Herr Udo Stopfer,
Dr.-Weinberg-Str. 13, 63619 Bad Orb

sowie

Herr Uwe Brauer,
Berliner Str. 50, 63619 Bad Orb,

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Feststellung läuft vom Tag der Bekanntmachung ab.

Bad Orb, 24.02.2010

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb
gez. Storck

IX. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S.757), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S.698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S.942) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung am 09.02.2010 nachstehende IX. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.9.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung erlassen:

Artikel 1

Der- § 4 –Betreuungszeiten- wird wie folgt um die Nummern 1g) und h) sowie 5-9 ergänzt:

§ 4 – Betreuungszeiten –

1.g) Kindertagesstätte Friedrichstal
Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens in der Zeit von 12.10 bis 14.10 Uhr für die Dauer von 1 ¼ Stunden

h) Die Plätze für die tageweise Mittags-

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

verpflegung gemäß 1e) und g) in der Kindertagesstätte Martin und in der Kindertagesstätte Friedrichstal können von mehreren Kindern gleichzeitig belegt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die Kinder nicht gleichzeitig an einem Wochentag an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

5. An den so genannten „Brückentagen“ - bewegliche Ferientage- an denen die allgemein bildenden Schulen in Bad Orb geschlossen sind, bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
6. Wenn der 1. Januar auf einen Mittwoch oder einen Donnerstag fällt bleiben die Kindertagesstätten bis zum darauf folgenden Montag geschlossen.
7. An einem Freitagnachmittag im Monat bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
8. Am Donnerstag vor Karfreitag und am 23.12. eines jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

Artikel 2

Der § 4 Absatz 1g) und h) tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung, der § 4 Absatz 5. bis 9. am 01. September 2010 in Kraft.

Bad Orb, den 10.02.2010

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

gez. Bauer
Erster Stadtrat

als Vertreter des Vorstandsvorsitzenden der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S.757), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S.698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S.942) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung am 09.02.2010 nachstehende XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.9.1992 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 -Allgemeines- Abs. 3 und der § 1 Abs. 5 erhalten nachfolgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeines

3. Das Verpflegungsentgelt für bis zu 45 Plätze mit Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte Martin und bis zu 15 Plätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

5. Bis zu 5 Plätze der insgesamt 45 vorgehaltenen Plätze in der Kindertagesstätte Martin und bis zu 3 der insgesamt 15 vorhandenen Plätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal für die Teilnahme des Kindes am Essen können für die Betreuung im Rahmen der tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens nach §4 Abs. 1 e) und g) der Benutzungssatzung bereit gestellt werden, in Abweichung von Abs. 3 und Abs. 4 wird das Verpflegungsentgelt und die Betreuungsgebühr hierfür pro Tag erhoben.

Artikel 2

Der § 2 -Betreuungsgebühren - Abs. 4 erhält neue Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

4. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens, §4 Abs. 1 Nr. 1e) und g) der Benutzungssatzung beträgt für das 1. Kind 2,00 • pro Tag
das 2. Kind 1,30 • pro Tag
für das 3. und jedes weitere Kind fallen keine Betreuungsgebühren an.

Artikel 3

Die XII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.09.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbe-

wahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Orb, den 10.02.2010

Der Magistrat als Vorstand der
Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb
gez. Bauer
Erster Stadtrat
als Vertreter des Vorstandsvorsitzenden der
Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Amtliche Mitteilungen

Einladung Ökumenischer Dankgottesdienst am 12. März 2010

Anlässlich der Verabschiedung des amtierenden Bürgermeisters
Herrn Wolfgang Storck findet

**am Freitag, den 12. März 2010
um 19.00 Uhr
in der St. Martins-Kirche Bad Orb,
Burgring**

ein ökumenischer Dankgottesdienst statt, zu dem hiermit herzlich eingeladen wird.

Bad Orb, 24.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Einladung zur Amtseinführung von Frau Bürgermeisterin Helga Uhl am 13. März 2010

Zu einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

**am Samstag, den 13. März 2010
ab 14.00 Uhr
im Theatersaal der Konzerthalle
Bad Orb**

wird hiermit eingeladen.

In einem festlichen Rahmen findet an diesem Tag die Amtseinführung und Vereidigung der designierten Bürgermeisterin Frau Helga Uhl statt.

Amtliche Mitteilungen

Alle Einwohner und Gäste sind herzlich willkommen.

Bad Orb, 24.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Österliche Hobbykunstausstellung im Haus des Gastes

Auch wenn es draußen derzeit nicht nach Frühling aussieht, lässt die österliche Hobbykunstausstellung darauf hoffen, dass bald wieder sattes Grün und bunte Farben in unseren Alltag Einzug halten. Pünktlich vor Ostern laden die mehr als 25 Hobbykünstler zu einer vorösterlichen Ausstellung

**am Sonntag, 14. März 2010,
in das Haus des Gastes, Burgring,**

ein. In der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr gibt es allerhand Dekoratives zu bewundern. Die Hobbykünstler haben in liebevoller Handarbeit Schmuck, Osterdekoration, Bilder, Holzarbeiten und vieles mehr kreiert und freuen sich, ihre Werke jetzt einer breiten Öffentlichkeit zeigen zu können. Kaffee und Kuchen sowie herzhaft Snacks werden von der Kreisrealschule angeboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das Museum in der Burg zu besichtigen. Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, die Ausstellung und das Museum zu besuchen. Der Eintritt in die Ausstellung ist frei.

Bad Orb, den 23. Februar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Orb

Die Eigentümer der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bad Orb werden für

**Freitag, den 26. März 2010
um 20.00 Uhr**

in das „Cafe Edel“, Bad Orb eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls vom Vorjahr
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
8. Verwendung des Jagdpachtertrages
9. Verschiedenes

Die Beschlussfassung ist nicht abhängig von einer bestimmten Zahl der anwesenden Jagdgenossen. Stimmberechtigt sind nur Eigentümer, deren Grundfläche im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegt, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk bildet sich aus der Fläche der Gemarkung Bad Orb, die gem. Beschluss des Magistrats vom 18.12.1975 westlich folgender Abgrenzung liegt:

„Beginnend an der Gemarkungsgrenze und an der westlichen Ecke der Abt. 27a des Stadtwaldes (Hartmannsheiligen) entlang dem Zaun zur Abzweigung der Fahrstraße zum Friesenheiligen, weiter auf der Straße bis zu den „3 Birken“, die Molkenbergstraße bis zum Blumenhaus am Friedhof, Burgring, Frankfurter Str., Untertor, Bahnhofstr., Haselstr., Wemmstr. bis zur Schneise, die die Abt. 17b und 17c trennt und auf die Gemarkungsgrenze stößt.“

Jeder Jagdgenosse hat seine, innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks liegenden Eigentumsflächen, in der Versammlung nachzuweisen, nach Möglichkeit durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch.

Anträge an die Versammlung und Vorschläge zur Verwendung des Jagdpachtertrages sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand
gez. Volker Schecke,
1. Vorsitzender

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 16.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Umwelttag am 27. März 2010 Vereine und Bürger zur Mithilfe aufgerufen

Der diesjährige Umwelttag zur Säuberung der Feldgemarkung findet am Samstag, 27. März 2010 statt.

Damit die Aktion wieder ein Erfolg wird, bittet die Stadt Bad Orb bei der Durchführung des Umwelttages die Vereine, Gruppen und Bürger um ihre Mithilfe und Beteiligung.

Ziel der Aktion ist es, im Hinblick auf die beginnende Saison, die Landschaft von Unrat und Müll zu befreien.

Für Bad Orb als Kurstadt sollte es selbstverständlich sein, dass die Erholungssuchenden eine saubere und intakte Landschaft vorfinden und schöne Eindrücke aus Bad Orb mit nach Hause nehmen.

Treffpunkt für die diesjährige Sammelaktion ist um 13:00 Uhr in der Unterkunft des Technischen Hilfswerkes (THW), Gewerbestraße 32. Von dort aus ziehen die einzelnen Gruppen mit Handschuhen (**auf jeden Fall mitbringen**) und Müllsäcken los, um den Müll einzusammeln. Hierfür wird jeder Gruppe ein bestimmter Bereich in der Gemarkung zugeteilt.

Vereine, Gruppen und Bürger, die sich an der Aktion beteiligen möchten, werden um Anmeldung bis zum 23. März 2010 unter der Rufnummer 86-121 (Herr Schreiber) gebeten.

Bad Orb, 24.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Vereine können Kassen für Ju- gendarbeit auffüllen Jugendsammelwoche vom 19.03. bis 28.03.2010

Die diesjährige Jugendsammelwoche findet in der Zeit vom 19. März bis 28. März statt.

Die Sammlung ist ein Unternehmen der Jugendarbeit. Sie soll vor allem der freien Jugendarbeit, d.h. den Jugendorganisationen und –gruppen, die auf einem freiwilligen Zusammenschluss beruhen, zugute kommen.

Amtliche Mitteilungen

Jugendarbeit wird in Hessen einheitlich als Ergänzung außerhalb der Schule und des Berufes aufgefasst. Die Mittel sollten daher der Jugend für die eigene Betätigung im Gemeinschaftsleben und ihren Gruppen zur Verfügung stehen.

Die Hälfte des gesammelten Betrages kann von den teilnehmenden Vereinen und Verbänden für die eigene Jugendarbeit einbehalten werden. Aus diesem Grund geht der Magistrat davon aus, dass die Teilnahme an dieser Sammlung eine willkommene Möglichkeit zur Sicherung oder Ausweitung der Jugendarbeit der Vereine, beziehungsweise der Verbände darstellt.

Interessenten können sich schriftlich oder telefonisch mit der Stadtverwaltung Bad Orb in Verbindung setzen (Tel. 86241).

Nach der Anmeldung, die bis zum 11. März erfolgt sein sollte, wird die Einteilung der Sammelbezirke und die Zustellung weiterer Unterlagen vorgenommen.

Bad Orb, den 23. Februar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine: 10.04., 15.05., 05.06.,
03.07 und 14.08.2010
jeweils von 14-16 Uhr
Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: 100,- €/Person

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Bad Orb, den 23. Februar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden im ersten Quartal 2010 noch statt:

13. März Katholische
Frauengemeinschaft
27. März DLRG

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Bad Orb, 24.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2010 in Bad Orb

Gemäß § 5 Absatz 1 und 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung werden nachstehend die Sonn- und Feiertage, an denen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs, gestattet ist, festgesetzt und bekannt gegeben:

Sonntag	07.03.2010
Sonntag	14.03.2010
Sonntag	21.03.2010
Sonntag	28.03.2010

Ostersonntag	04.04.2010
Ostermontag	05.04.2010
Sonntag	11.04.2010
Sonntag	18.04.2010
Sonntag	25.04.2010

Maifeiertag	01.05.2010
Sonntag	02.05.2010
Sonntag	09.05.2010
Christi	
Himmelfahrt	13.05.2010
Sonntag	16.05.2010
Pfingstsonntag	23.05.2010
Pfingstmontag	24.05.2010
Sonntag	30.05.2010

Fronleichnam	03.06.2010
Sonntag	06.06.2010
Sonntag	13.06.2010
Sonntag	20.06.2010
Sonntag	27.06.2010

Sonntag	04.07.2010
Sonntag	11.07.2010
Sonntag	18.07.2010
Sonntag	25.07.2010

Sonntag	01.08.2010
Sonntag	08.08.2010
Sonntag	15.08.2010
Sonntag	22.08.2010
Sonntag	29.08.2010

Sonntag	05.09.2010
Sonntag	12.09.2010
Sonntag	19.09.2010
Sonntag	26.09.2010

Tag der	
Dt. Einheit	03.10.2010
Sonntag	10.10.2010
Sonntag	17.10.2010
Sonntag	24.10.2010
Sonntag	31.10.2010

Die Verkaufszeiten sind von 10.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.

Gelnhausen, 03.02.2010

Main-Kinzig-Kreis
-Gewerbeamt-
Im Auftrag
gez. Steffens

Vorstehende Festsetzung wird veröffentlicht.

Bad Orb, 16. Februar 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 6/2010

Samstag, 20. März 2010

15. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerber des Wahlvorschlages – Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -, Herr Alexander Kähm, Friedrichstalstr. 39, 63619 Bad Orb, sein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU –

Herr Steffen Kempa,
Villbacher Str. 23, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Frist von zwei Wochen zur Erhebung

von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Feststellung läuft vom Tag der Bekanntmachung ab.

Bad Orb, 09.03.2010

Der Stellv. Wahlleiter der Stadt Bad Orb

gez. Metzler

Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanes „Quellenhof“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung vom 23. Februar 2010 den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Quellenhof“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen.

(2) Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

(3) Die Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.03.2010 bis
einschließlich 29.04.2010**

in der Stadtverwaltung Bad Orb (Rathaus), Bauverwaltung, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Zimmer 3.06 (3. Stock), während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung (Mo.-Fr. von 8.30 bis 12.00 sowie Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr) sowie nach Vereinba-

rung aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll.

Bad Orb, den 26.02.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Übersichtskarte aus drucktechnischen Gründen auf Seite 4 dieser Ausgabe

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 65 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtszeitraumes 01.10.1992 bis 31.12.1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

-Ordnungsamt -

Anschrift:

Frankfurter Straße 2, Zimmer -1.06-,
63619 Bad Orb,

Sprechstunden:

Montag-Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und

Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bad Orb, 04.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Amtliche Mitteilungen

Verlängerung der Ausnahmege- nehmigung nach § 46 StVO

Ablauf der Gültigkeit am 31. März 2010

Am 31. März 2010 werden die Ausnahmege-
nehmigungen für die Fußgängerzone (rote
und blaue AG's) und die Sperrzone für Mo-

Amtliche Mitteilungen

torräder im Bereich um den Kurpark ungültig.

Die Genehmigungen 2010 werden ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Frankfurter Str. 2, 1. OG, Zimmer 14, ausgestellt.

Sollte sich an den Genehmigungsvoraussetzungen zum Vorjahr etwas geändert haben, z. B. Sie haben das Fahrzeug zwischenzeitlich gewechselt oder sind innerhalb der Fußgängerzone verzogen, teilen Sie uns dies bitte mit. Sie helfen uns damit, die Vorbereitungen für die Verlängerung oder auch Neuausstellung der Ausnahmegenehmigung 2010 korrekt vorzunehmen.

Um unnötige Schwierigkeiten bei Kontrollen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Verlängerung/Neuausstellung der Ausnahmegenehmigung bis zum 01.04.2010 im Rathaus abzuholen.

Bad Orb, 10.03.2010

Der Bürgermeister der Stadt Bad Orb
- Straßenverkehrsbehörde -

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Rattenbekämpfung

Am Dienstag, den 06.04.2010 und Mittwoch, den 07.04.2010 findet wieder eine Rattenbekämpfung statt. Das Schädlingsbekämpfungsinstitut Merz GmbH, Hanau, ist mit der Rattenbekämpfung beauftragt worden.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Rattenvorkommnisse bis

Donnerstag, 01.04.2010

entweder persönlich durch Vorsprache im Rathaus, Frankfurter Str. 2, -Ordnungsamt-Zimmer 1.18, 1.20 oder telefonisch unter den Rufnummern 86-231, 86-230 zu melden.

Sofern Nachbargrundstücke oder Brachland von Ratten befallen sind, wird ebenfalls um Meldung gebeten. Die Bekämpfungsaktion ist für die Bevölkerung kostenlos.

Bad Orb, 04.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Umwelttag am 27. März 2010 Vereine und Bürger zur Mithilfe aufgerufen

Der diesjährige Umwelttag zur Säuberung der Feldgemarkung findet am Samstag, 27. März 2010 statt. Damit die Aktion wieder ein Erfolg wird, bittet die Stadt Bad Orb bei der Durchführung des Umwelttages die Vereine, Gruppen und Bürger um ihre Mithilfe und Beteiligung.

Ziel der Aktion ist es, im Hinblick auf die beginnende Saison, die Landschaft von Unrat und Müll zu befreien.

Für Bad Orb als Kurstadt sollte es selbstverständlich sein, dass die Erholungssuchenden eine saubere und intakte Landschaft vorfinden und schöne Eindrücke aus Bad Orb mit nach Hause nehmen.

Treffpunkt für die diesjährige Sammelaktion ist um 13:00 Uhr in der Unterkunft des Technischen Hilfswerkes (THW), Gewerbestraße 32. Von dort aus ziehen die einzelnen Gruppen mit Handschuhen (auf jeden Fall mitbringen) und Müllsäcken los, um den Müll einzusammeln. Hierfür wird jeder Gruppe ein bestimmter Bereich in der Gemarkung zugeteilt.

Vereine, Gruppen und Bürger, die sich an der Aktion beteiligen möchten, werden um Anmeldung bis zum 23. März 2010 unter der Rufnummer 86-121 (Herr Schreiber) gebeten.

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Motorradgottesdienst vorverlegt

Das Starten der Maschinen findet in diesem Jahr früher als ursprünglich geplant statt.

Bereits **am 11. April 2010** versammeln sich die Biker zum traditionellen Anlassen um 14.30 Uhr auf dem Bad Orber Salinenplatz.

Die Veranstalter können gleich mit zwei Neuigkeiten aufwarten. Zum einen ist das der erste Motorradgottesdienst gemeinsam mit der neuen Bürgermeisterin Helga Uhl. Zum anderen findet das Anlassen diesmal ausnahmsweise sonntags statt. Die Biker-Pfarrer Ruprecht (Rupi) Müller-Schiemann und

Amtliche Mitteilungen

Diakon Konrad Kammandel sowie Bürgermeisterin Helga Uhl würden sich sehr freuen, mit möglichst vielen Zweiradfreunden in die Saison starten zu können.

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Straßensammlung von Almetallen

Schwere und größere Almetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Kleinmetallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Almetallsammlung findet wieder am **08.04.2010** (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis zum **06.04.2010** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 2. Quartals 2010 statt:

27. März	DLRG
10. April	Kinderinitiative
24. April	Martinus-Förderverein
08. Mai	Arbeiterwohlfahrt
22. Mai	Reitsportgemeinschaft
05. Juni	Angelsportverein
19. Juni	FSV

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten Tonnen festfrieren.

Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden läßt:

- Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich in der Frankfurter Straße 2, Hauptgebäude, Eingang St. Elisabeth.

Sprechzeiten Ortsgericht:
Montag und Mittwoch, 11:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag, 16:30 – 17:30 Uhr

Sprechzeiten Schiedsamt:
Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr

Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **sechs Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-126 mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch **nicht** mehr veröffentlicht.

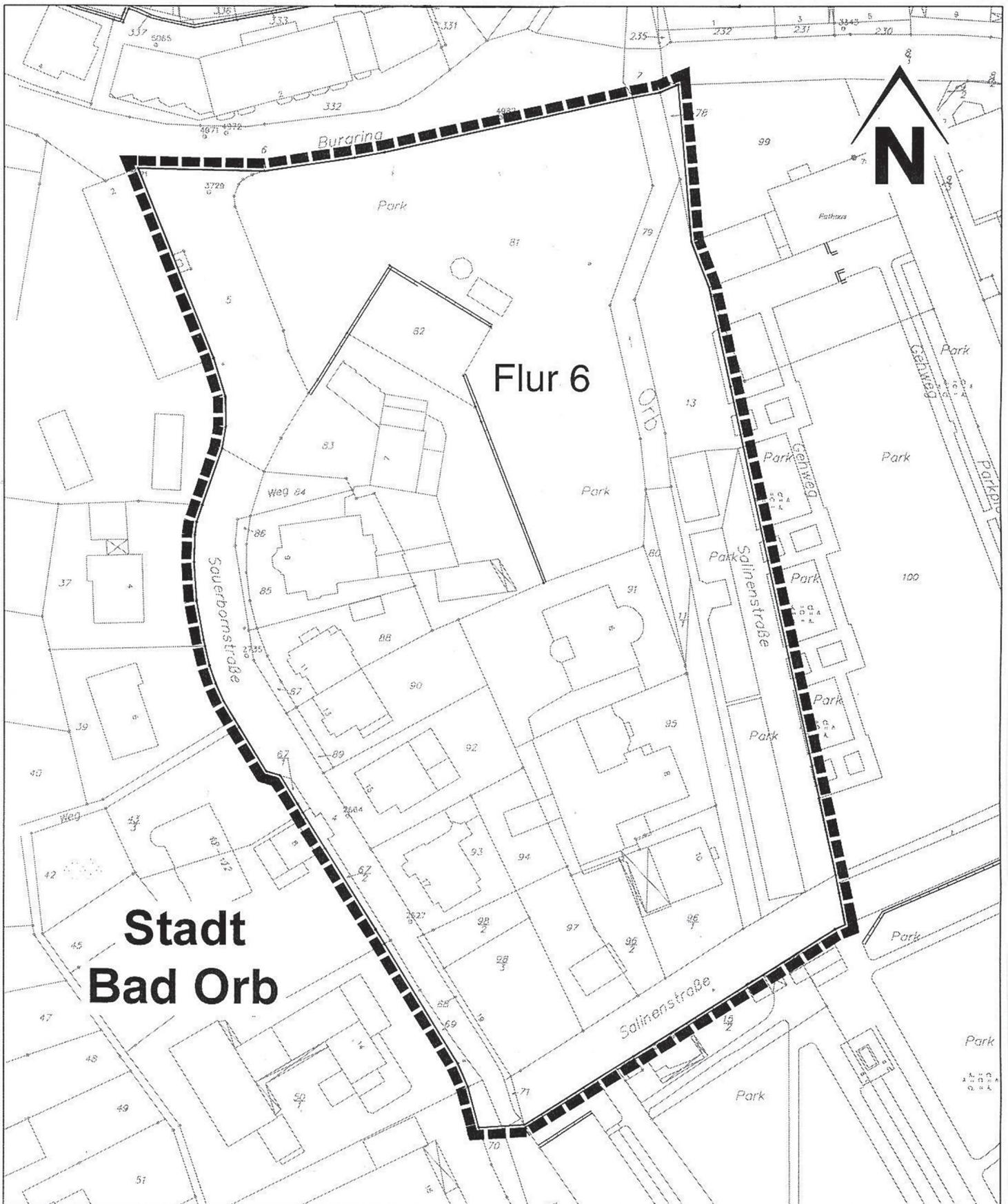
Bad Orb, 10.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Bauer
Erster Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachungen

Übersichtskarte Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung „Quellenhof“





Danke!

Am Samstag, 13.03.2010, durfte ich in der Konzerthalle Bad Orb vor ca. 800 Gästen meine Ernennungsurkunde als Bürgermeisterin der Stadt Bad Orb im Rahmen einer öffentlichen Stadtverordnetenversammlung entgegennehmen. Dieser bewegende Augenblick fand Platz in einem festlichen Programmablauf, der von vielen Akteuren mitgestaltet wurde.

Aufgrund ihrer Bereitschaft, die Amtseinführung mit einem Programmpunkt zu bereichern, wurde der Tag unvergesslich für mich. Mein Dank gilt den Rednern, die mir die besten Wünsche übermittelten, den Kindern der Kindertagesstätten Friedrichstal, Martin und Michael, die in entzückender Art und Weise für einen erfrischenden Beginn der Veranstaltung sorgten, dem Chor St. Martin im Kulturkreis, die kein passenderes Stück als „Möge Dir die Sonne ewig scheinen“ nach der Vereidigung hätten finden können. Ich danke der Projektgruppe Kommunalpolitik der Friedrich-August-Genth-Schule, die eindrucksvoll darstellten, wie ein Tag der Bürgermeisterin so aussieht, sowie dem Gesangsverein Sängerkunst, der mit der Orber Hymne „All Heil Bad Orb im Spessartwald“ die Amtseinführung gemeinsam mit Ihnen stimmungsgewaltig beendete.

Allen Mitgliedern der Bad Orber Vereine und natürlich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die der Amtseinführung so zahlreich beiwohnten, danke ich für das große Interesse an meiner Person.

Sie setzten damit ein deutliches Zeichen des Vertrauens in unsere Stadt.

Ich freue mich auf die nächsten Jahre der konstruktiven Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches mit Ihnen für Bad Orb.

Ihre Bürgermeisterin

Helga Uhl

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerber des Wahlvorschlages – Freie Wählergemeinschaft Bad Orb - FWG -, Herr Klaus Wagner, Am Wintersberg 7, 63619 Bad Orb, sein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Freie Wählergemeinschaft Bad Orb - FWG –

Herr Ernst Stock,
Faulhaberstr. 67, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Feststellung läuft vom Tag der Bekanntmachung ab.

Bad Orb, 17.03.2010

Die Wahlleiterin der Stadt Bad Orb

gez. Helga Uhl

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 115 i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Aufnahme der in Ziffer II des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Orb“ für

das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

1.317.000,- •

(in Worten: Eine Million dreihundert-siebzehntausend Euro).

Die Genehmigung ergeht gemäß § 103 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.

Gelnhausen, den 04. März 2010

MAIN-KINZIG-KREIS

Der Landrat

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Rudel

Verwaltungsrat

Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 18.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Regierungsbezirk Darm- stadt; Teilplan Straßenverkehr

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für den Regierungsbezirk Darmstadt, Teilplan Straßenverkehr, wird vom **15. März 2010 bis zum 15. April 2010** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Der Entwurf wird während dieser Frist darüber hinaus in Papierform beim Regierungspräsidium Darmstadt zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgender Adresse ausgelegt:

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Raum 4.053

In dem gleichen Zeitraum wird ferner der Entwurf bei den Stadtverwaltungen der Städte Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Offenbach, Rüsselsheim, Wiesbaden und den Kreisverwaltungen der Landkreise des Regierungsbezirks Darmstadt ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes Teilplan Straßenverkehr können Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ende der Offenlage, also bis zum **29. April 2010**, eingereicht werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Internetformulars auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Stellungnahme auf elektronischem Wege abzugeben. Ferner können Stellungnahmen schriftlich innerhalb der genannten Frist direkt an die oben genannte Adresse oder über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ eingereicht werden.

Nach Abschluss der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Bekanntmachung des aufgestellten Lärmaktionsplanes für den Regierungsbezirk Darmstadt, Teilplan Straßenverkehr.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93d 08/14 - 1

aus drucktechnischen Gründen weitere
"Öffentliche Bekanntmachungen"
auf den Seiten 4 bis 8 dieser Ausgabe

Amtliche Mitteilungen

Amt für Straßen- und Verkehrswesen
Gelnhausen

L 3199 - Deckenerneuerung der Ortsdurchfahrt Bad Orb bis Wegscheide

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen teilt mit, dass die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße 3199 zwischen dem Ortsausgang Bad Orb und der "Wegscheide" am 24.03.2010 beginnen.

Auf Grund der notwendigen Vollsperrung des Streckenabschnittes erfolgt die Umleitung über die Orte Bad Soden- Salmünster und Aufenau.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme wird

Amtliche Mitteilungen

voraussichtlich in der 26. Kalenderwoche erfolgen.

Den ortskundigen Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, die Baustelle weiträumig zu umfahren.

Abschließend weist das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen noch darauf hin, dass es witterungsbedingt zu Verzögerungen kommen kann.

Motorradgottesdienst vorverlegt

Das Starten der Maschinen findet in diesem Jahr früher als ursprünglich geplant statt.

Bereits **am Sonntag, 11. April 2010** versammeln sich die Biker zum traditionellen Anlassen um 14.30 Uhr auf dem Bad Orber Salinenplatz.

Die Veranstalter können gleich mit zwei Neuigkeiten aufwarten. Zum einen ist das der erste Motorradgottesdienst gemeinsam mit der neuen Bürgermeisterin Helga Uhl. Zum anderen findet das Anlassen diesmal ausnahmsweise sonntags statt. Die Biker-Pfarrer Ruprecht (Rupi) Müller-Schiemann und Diakon Konrad Kammandel sowie Bürgermeisterin Helga Uhl würden sich sehr freuen, mit möglichst vielen Zweiradfreunden in die Saison starten zu können.

Aufstellung des Maibaumes

In Bad Orb hat sich die Pflege des ländlichen Brauchtums bewährt. Veranstaltungen mit traditionellem Charakter sind bei Bürgern und Gästen beliebt. So auch die alljährliche Feierstunde anlässlich der Aufstellung des Maibaumes am Marktplatz.

Nach der wunderschönen Dekoration des Marktbrunnens und Solplatzbrunnens in der Innenstadt, sowie dem weithin leuchtenden Osterbaum auf dem Marktplatz, bezieht nun auch der Bad Orber Maibaum hier seinen Platz. Ebenfalls traditionsgemäß erfolgt nach der Aufstellung des Maibaumes ein Stelldichein am Marktplatz für Bürger und Gäste. Bürgermeisterin Helga Uhl und der Vorsitzender der Werbegemeinschaft, Michael Plagemann, werden die Anwesenden begrüßen.

Zum Treffen am 30. April, 19 Uhr am Marktplatz sind Gäste und Einwohner herzlich ein-

geladen.

Mit musikalischer Unterstützung des Musikvereins kann im Anschluss an die kleine Feierstunde der Tanz in den Mai begonnen werden.

Für das leibliche Wohl sorgen der Geselligkeitsverein „Edelweiß“ und die „Kärner's Hausbrauerei“.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen, Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur. Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine: 10. 4., 15. 5., 5. 6.,
3. 7. und 14. 8. 2010 jeweils
von 14 - 16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus

Kursgebühr:
5 Nachmittage: 100,- Euro/ Person

Einzelnachmittag
(n. A. möglich): 25,- Euro.

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052-86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Ermäßigung bis Ende April für Freibad- Saisonkarten im Bad Orber Naturerlebnisbad

Ganze 10 Prozent können Frühbucher sparen, wenn sie jetzt schon eine Saisonkarte erwerben. Dieses Angebot gilt bis zum 30.04.10.

Erhältlich sind die Saisonkarten jetzt schon bei der Stadtkasse Bad Orb.

Die Eintrittspreise für die Saison 2010 staffeln sich wie folgt:

Einzelmarken	Euro
Erwachsene	3,00
Kinder / Jugendliche (3-17 Jahre)	2,00
Kurkarteninhaber (Erwachsene)	2,00
Behinderte ab 70%, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, alle mit Ausweis	2,00
Jugendleitercard mit Ausweis	2,00
Feierabendmarke ab 17 Uhr	2,00

10er Marken

Erwachsene	27,00
Kinder / Jugendliche (3 - 17 Jahre)	15,00

Frühbucherrabatt bei allen Saisonkarten vom 01.03. - 30.04.2010 i. H. v: 10 %

Familienkarte	95,00
Familienkarte Vereine (Feuerwehr, DRK, THW, DLRG)	70,00

Saisonkarten für Einzelpersonen

Erwachsene	60,00
Kinder / Jugendliche (3 - 17 Jahre)	30,00
Erwachsene - Vereine (Feuerwehr, DRK, THW, DLRG)	40,00
Behinderte ab 70%, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, alle mit Ausweis	40,00

Gruppenkarten (Zugang über Gruppentüre)

Kindergruppen	1,50
---------------	------

Amtliche Mitteilungen

Miet- und Benutzungsgebühren

Wertfach	Pfand	2,00
Duschgebühr		0,50
Dauerkabine pro Saison		30,00

TV-Untersuchung der Hausanschlussleitungen

In letzter Zeit melden sich bei uns besorgte Bürger und teilen mit, dass diverse Firmen, teilweise im Namen der Stadt Bad Orb, den Grundstückseigentümern anbieten, eine TV-Untersuchung ihrer Abwasser-Grundleitungen durchführen zu lassen, da dies nun Vorschrift wäre. Gemäß § 43 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Da die genaue Vorgehensweise hinsichtlich der Begutachtung der Anschlussleitungen noch nicht feststeht, aber in einigen anderen Bundesländern die Untersuchung der Kanäle bereits angelaufen ist, wird zur Zeit im Rahmen einer neuen Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen die vorgenannte Bestimmung des Hessischen Wassergesetzes konkretisiert, die anschließend von uns erfüllt werden muss. Von unserer Seite ist bisher noch keine Veranlassung getroffen worden, eine Untersuchung der Hausanschlussleitungen (Grundstückszuleitungen) an den öffentlichen Kanal durchführen zu lassen. Wir empfehlen deshalb allen Hauseigentümern, im Moment, außer bei Störungen im Hausanschlussbereich, keine vorzeitigen Untersuchungen ihrer Abwasserkanäle durchführen zu lassen. Nach der Veröffentlichung der EKVO werden wir dann die Betroffenen rechtzeitig über die weitere Vorgehensweise unterrichten.

EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT BAD ORB

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 2. Quartals 2010 statt:

10. April	Kinderinitiative
24. April	Martinus-Förderverein
08. Mai	Arbeiterwohlfahrt
22. Mai	Reitsportgemeinschaft

5. Juni Angelsportverein
19. Juni FSV

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bad Orb über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. Seite 142) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I Seite 274) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung am 23.06.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

(1) Für das Stadtgebiet der Stadt Bad Orb wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Wesentliche Änderungen liegen grundsätzlich vor, wenn der für den geänderten Zustand erforderliche Bedarf an Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen den bisherigen Bedarf um mehr als 50 % überschreitet. Eine wesentliche Änderung erfordert eine Nachberechnung des Stellplatz- oder Garagen und Abstellplatzbedarfs für die gesamte Anlage.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufneh-

Öffentliche Bekanntmachungen

men können.

(4) Für das Stadtgebiet der Stadt Bad Orb wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Bad Orb einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

(5) Die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen kann untersagt oder eingeschränkt werden, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern; dabei kann bestimmt werden, dass in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken zusätzliche ausreichende Parkeinrichtungen zur Verfügung stehen müssen.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Die Zu- und Abfahrten zu Einstellplätzen und Garagen sind im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen.

(4) Bei der Anlage von Stellplätzen im Vorgartenbereich ist zu gewährleisten, dass mindestens 20 % der Fläche als angelegte Grünfläche zu gestalten bzw. zu erhalten ist. Die 20 % errechnen sich aus der direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Grundstückslänge.

(5) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert

Öffentliche Bekanntmachungen

erreichbar sein.

(6) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 3 Größe

(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO) vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514).

(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Abweichungen von dieser Richtzahl können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an den Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtzahlen der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen.

(5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucher-Verkehr durch Autobusse ist eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(6) Bei Änderung entsprechender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind Einstellplätze nur für den durch Änderung erhöhten Stellplatzbedarf herzustellen. Dabei gelten abgelöste Stellplätze als bereits hergestellt.

(7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(8) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Stadt Bad Orb werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone I

Hauptstraße
Marktplatz
Solplatz

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 6.000,00 •

Zone II

Burgringstraße
Horststraße
Jahnstraße
Kurparkstraße
Ludwig-Schmank-Straße
Quellenring
Rotahornallee
Salinenstraße
Spessartstraße

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 2.950,00 •

Zone III

Am Orbgrund
Am Bocksberg
Am Wendelinusbrunnen
Am Wintersberg
Bennweg
Berliner Straße
Birkenallee
Gelnhäuser Weg

Gemündener Weg
Gretenbachstraße
Gutenbergstraße
Haberstalstraße
Jössertorstraße
Kanalstraße
Kurmainzer Straße
Leopold-Koch-Straße
Lindenallee
Lohrer Straße
Philosophenweg
Raiffeisenstraße
Sälzerstraße
Sauerbornstraße
Wendelinusstraße
Zenkhof

Stellplatz nach § 3 Nr. 1
2.500,00 •

Zone IV

Bahnhofstraße
Bayernweg
Dr. Weinberg-Straße
Enggasse
Frankenweg
Freihof
Hansenhöhle
Heppengasse
Kirchgasse
Meistersgasse
Obertorstraße
Paradiesgasse
Pfarrgasse
Schwedengasse
Seboldwiesenstraße
Solgasse
Villbacher Straße
Von-Dalberg-Straße
Würzburger Straße
sowie alle übrigen Gebiete der Stadt

Stellplatz nach § 3 Nr. 1
2.250,00 •

Zone V

Am Klingental
Am Schafstrib
Baumschule
Burgstraße
Eichendorffstraße
Frankfurter Straße
Füllweinstraße
Hermann-Löns-Weg
Kuhhöhle
Martin-Luther-Straße
Martinusstraße
Michaelstraße
Molkenbergstraße
Odenwaldstraße
Quanzstraße

Öffentliche Bekanntmachungen

Rhönstraße
Salmünsterer Straße
Salzkärnerweg
Taunusstraße
Uferweg
Vogelsbergstraße
Wemmstraße

Stellplatz nach § 3 Nr. 1
2.000,00 •

Zone VI

Adalbert-Stifter-Straße
Altenbergstraße
Am Aubach
Am Langen Acker
An der Heppenmauer
Austraße
Ebertplatz
Eduard-Gräf-Straße
Faulhaberstraße
Friedrichstalstraße
Fuldaer Straße
Geigershallenweg
Gewerbestraße
Haselstraße
Hochstraße
Hubertusstraße
Johann-Büttel-Straße
Kasselbergweg
Kinzigweg
Lauzenstraße
Leimbachstraße
Ludwigstraße
Marktbrunnenstraße
Mittelweg
Sachsenhäuserstraße
Sauerstraße
Schönbornweg
Steinhöhle
Wächtersbacher Weg

Stellplatz nach § 3 Nr. 1
1.800,00 •

(2) Die Ablösebeträge werden verwendet für:

1. Die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
2. die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
3. investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
4. investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

(3) Die Erhebung des Ablösebetrags für gastronomische Freiflächen beträgt 50 % der unter Punkt (1) festgelegten Ablösebeträge.

§ 6 Nutzung

Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

§ 7 Härteklauseel

Die Zahlung des Ablösebetrages kann erlassen werden, wenn die Änderung, Erweiterung, Umgestaltung und Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen in öffentlichem Interesse steht und die Zahlung des Ablösebetrages für den Zahlungspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeutet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
* § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in aus-

reichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

* § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herstellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 21.06.1995 mit dem I. Nachtrag vom 14.11.1998 außer Kraft.

Bad Orb, 25.03.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Anlage 1

Zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bad Orb

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze f. Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Einfamilienhaus	2 je Einfamilienhaus
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stellplätze je Wohnung	0,5 je Wohnung
1.4	Wochenend-, Ferienhäuser,	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung

Öffentliche Bekanntmachungen

Ferienwohnungen, Appartements mit einer maximalen Wohnnutzfläche bis 40 m²

1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Pflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten jedoch mind. 5 Stellplätze	1 je 3 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl. sowie Sonnenstudios)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche
3 Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze mit Sportstadien	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	1 je 30 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	1 je 30 m ² Nutzfläche
5.4	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.5	Öffentliche Hallenbäder	1 Stellplatz je 7 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.6	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.7	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	1 je 4 Sitzplätze

Öffentliche Bekanntmachungen

6.2	Gastronomische Freiflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	
6.3	Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche	je 1 Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche
6.4	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
6.5	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je 25 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Hochschulen und Fachhochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	2 Stellplätze je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Ausstellungsräume	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 2 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche
9.4	Kfz-Werkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 bis 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 8/2010

Samstag, 17. April 2010

15. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Aushilfen für den Kassendienst im Freischwimmbad gesucht

Die Stadt Bad Orb sucht Mitarbeiter/innen für den Kassendienst im Freischwimmbad für die Zeit von Mitte Mai bis Ende August 2010. Der Arbeitseinsatz erfolgt nur bei schönem Wetter und auf Abruf.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte bis zum **23. April 2010** an den

Magistrat der Stadt Bad Orb
-Personalamt-
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

Für Fragen steht Ihnen vom Personalamt Herr Noll (Durchwahl: 06052 / 86-130) sowie der Schwimmmeister des Freibades Herr Bosse (Telefon: 06052 / 801854) gerne zur Verfügung.

Bad Orb, 6. April 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Aufstellung des Maibaumes

In Bad Orb hat sich die Pflege des ländlichen Brauchtums bewährt. Veranstaltungen mit traditionellem Charakter sind bei Bürgern und Gästen beliebt. So auch die alljährliche Feierstunde anlässlich der Aufstellung des Maibaumes am Marktplatz.

Nach der wunderschönen Dekoration des Marktbrunnens und Solplatzbrunnens in der Innenstadt bezieht nun auch der Bad Orber Maibaum hier seinen Platz.

Ebenfalls traditionsgemäß erfolgt nach der Aufstellung des Maibaumes ein Stelldichein am Marktplatz für Bürger und Gäste.

Bürgermeisterin Helga Uhl und der Vorsitzende der Werbegemeinschaft Michael Plagemann werden die Anwesenden begrüßen.

Zum Treffen am 30. April, 19 Uhr am Marktplatz sind Gäste und Einwohner herzlich eingeladen.

Mit musikalischer Unterstützung des Musikvereins kann im Anschluss an die kleine Feierstunde der Tanz in den Mai begonnen werden.

Für das leibliche Wohl sorgen der Geselligkeitsverein „Edelweiß“ und die „Kärner“s Hausbrauerei“.

Ferienpass-Programm in den Sommerferien

Wie die Stadtverwaltung Bad Orb mitteilt, wird das Bad Orber Ferienpassprogramm in diesem Jahr in den gesamten Sommerferien in der Zeit vom 05.07. bis 14.08. stattfinden.

Die Organisatoren freuen sich über zahlreiche Meldungen der Bad Orber Vereine, die auch in diesem Jahr wieder einen Beitrag im Ferienpass-Programm anbieten wollen.

Auch Anregungen oder Einbringungen für das Programm aus der Bevölkerung sind herzlich willkommen. Diese nimmt Frau Bauer im Rathaus gerne unter der Tel. Nr. 86-126 an.

Der genaue Erscheinungstermin des Ferienpasses wird selbstverständlich gesondert veröffentlicht.

Kooperation mit dem Tierzentrum Gelnhausen

Der Magistrat der Stadt Bad Orb hat sich seit diesem Jahr erstmalig für eine Kooperation mit dem Tierzentrum Gelnhausen, Lützelhäuser Weg 15, 63571 Gelnhausen, ausgesprochen. Alle Bad Orber Bürger/innen haben nun die Möglichkeit Fundtiere (Hunde, Katzen, etc.) in dem Tierzentrum kostenlos abzugeben. Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Stadt Bad Orb unter der Telefonnummer 06052 86-234 (Frau Bauer) oder 06052 86-230 (Herr Metzler).

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren. Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine: 15.05., 05.06.,
03.07 und 14.08.2010
jeweils von 14-16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25 Euro

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Ermäßigung bis Ende April für Freibad- Saisonkarten im Bad Orber Naturerlebnisbad

Ganze 10 % können Frühbucher sparen, wenn sie jetzt schon eine Saisonkarte erwerben. Dieses Angebot gilt bis zum 30.04.10. Erhältlich sind die Saisonkarten jetzt schon bei der Stadtkasse Bad Orb. Die Eintrittspreise für die Saison 2010 staffeln sich wie folgt:

Einzelmarken

Erwachsene	3,00
Kinder / Jugendliche	

(3-17 Jahre)	2,00
Kurkarteninhaber (Erwachsene)	2,00
Behinderte ab 70%, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, alle mit Ausweis	2,00
Jugendleitercard mit Ausweis	2,00
Feierabendmarke ab 17 Uhr	2,00

10er Marken

Erwachsene	27,00
Kinder / Jugendliche (3 – 17 Jahre)	15,00

Frühbucherrabatt bei allen Saisonkarten vom 01.03. – 30.04.2010 i. H. v: 10 %

Familienkarte	95,00
Familienkarte Vereine (Feuerwehr, DRK, THW, DLRG)	70,00

Saisonkarten für Einzelpersonen

Erwachsene	60,00
Kinder / Jugendliche (3 – 17 Jahre)	30,00
Erwachsene – Vereine (Feuerwehr, DRK, THW, DLRG)	40,00
Behinderte ab 70%, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszu- bildende, alle mit Ausweis	40,00

Gruppenkarten (Zugang über Gruppentüre)

Kindergruppen	1,50
---------------	------

Miet- und Benutzungsgebühren

Wertfach	Pfand	2,00
Duschgebühr		0,50
Dauerkabine pro Saison		30,00

Das Fundbüro Bad Orb informiert

Im Fundbüro der Stadt Bad Orb sind von ehrlichen Findern, denen an dieser Stelle gedankt sein soll, verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Leider haben wir wiederholt festgestellt, dass nach vielen Gegenständen im Fundbüro nicht nachgefragt wird.

Wer also noch etwas vermisst (z.B. auch Schlüssel), sollte sich im Rathaus, Fundbü-

ro, Zimmer 1.15 oder 1.16 (Standesamt), erkundigen.

Damit Fundsachen ausgehändigt werden können, muss so genau wie möglich geschildert werden, wann und evtl. wo der Gegenstand verloren wurde. Ein Nachweis des Eigentums sollte (z.B. durch Kassenzettel oder Kaufvertrag) erbracht werden. Sofern dieser nicht mehr vorhanden ist, muss der Gegenstand im Detail beschrieben werden.

Bitte Personalausweis oder Reisepass bei Abholung nicht vergessen.
Gern können Sie vorab telefonisch unter 86-234 (Frau Bauer) oder 86-235 (Herr Steigleder) erkundigen.

Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass leider auch viele Gegenstände hier nicht abgegeben werden. Immer wieder fragen Einwohner und Gäste unserer Stadt nach verlorenen Dingen, oftmals auch Geldbörsen mit komplettem Inhalt, wie Führerschein, Personalausweis, EC-Karte usw. Wir bitten die Finder diese Dinge im Rathaus abzugeben, gern auch außerhalb unserer Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass Findern je nach Wert der Fundsache auch Finderlohn zusteht.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 2. Quartals 2010 statt:

24. April	Martinus-Förderverein
8. Mai	Arbeiterwohlfahrt
22. Mai	Reitsportgemeinschaft
5. Juni	Angelsportverein
19. Juni	FSV

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof, Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

16. März bis 15. Oktober:
Montag, Mittwoch und Freitag
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Mitteilungen

Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:
Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro

Zusätzlicher Service bei der Annahme von Bauschutt

In der Containerstation des städtischen Bauhofes, Gewerbestraße 24, steht zusätzlich ein Container für mineralische Abfälle (nicht wiederaufbereitungsfähiger Bauschutt) zur Verfügung.

Hierzu zählen:
Glasbruch (Fensterglas, Sicherheitsglas, Glasbausteine)
Keramik/Porzellan
Rigipsplatten (ohne Styropordämmung)
Putzreste (auch gehärtet)
Yton-Steine

Da die vorgenannten nicht brennbaren Abfälle die Betriebsabläufe im Müllheizkraftwerk bzw. in der Sperrmüll-Sortieranlage stören, dürfen diese nicht mehr zum Restmüll bzw. Sperrmüll gegeben werden.

Pro Bauschuttanlieferung ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 • zu entrichten.

Folgende Abfälle dürfen nicht in den bereitstehenden Container eingeworfen werden:
Asbestabfälle wie z. B. Eternitplatten und Eternitschindeln
Mineralfaserabfälle und
Speichersteine aus Nachtspeicheröfen

Diese Abfälle werden nur auf der Deponie in Gelnhausen/Hailer angenommen.

Die Abgabe von Restmüll-Kleinmengen sowie Wertstoffen ist ebenso weiterhin auf dem

Deponiegelände in Gelnhausen-Hailer während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Müllkalender) gegen Gebühr möglich.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung unter der Tel.-Nr. 86-121 oder die Deponie in Gelnhausen-Hailer 06051/969545.

Öffentliche Abfallkörbe für Hausmüll tabu

In letzter Zeit wurde festgestellt, dass die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Abfallbehälter oftmals als billige Entsorgungsmöglichkeit für Hausmüll zweckentfremdet werden.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass es nicht gestattet ist, privaten Hausmüll über die öffentlich aufgestellten Mülleimer zu entsorgen. Dieses Fehlverhalten geht letztendlich zu Lasten aller ehrlichen Gebührenzahler.

Die öffentlichen Abfallkörbe dienen dazu, den auf den Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Müll wie z. B. Taschentücher, Essensverpackungen oder Hundekottüten aufzunehmen. Hausmüll hat darin nichts zu suchen.

Bei festgestellten Zuwiderhandlungen werden den Verursachern kostenpflichtig weitere Müllgefäße zugeteilt.

Darüber hinaus können solche Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Abgabe von Brennholz für Selbstwerber

Bei Interesse an Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald werden die Holzkäufer gebeten, ihre Holzbestellungen dem Revierförster Herrn Desch, unter der Tel.-Nr. 0176/16190160 während der üblichen Geschäftszeiten anzumelden.

Brennholz kann in Selbstwerbung stehend oder liegend aufgearbeitet werden oder nach dem Holzeinschlag in langer Form (sog. Industrieholz) an befahrbare Waldwege gerückt, erworben werden.

Die Preise sind unverändert und liegen für Buche, Birke und Eiche in Selbstwerbung bei 15,00 • und Nadelholz bei 5,00 • pro Raummeter.

Für Eiche und Birke aus Jungwüchsen ist

1,00 • pro Raummeter zu entrichten.

Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Selbstwerber für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald geeignete Schutzkleidung und einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs.

An Waldwegen gelagertes Buchen- und Eichenholz/ Industrieholz (in Längen zwischen 4 und 6 Metern) wird für 45,00 • pro Festmeter (entspricht 1,4 Raummeter), Birke 40,00 • pro Festmeter, abgegeben.

Ortsgericht/ Schiedsamt

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes und des Schiedsamtes (Tel.-Nr. 86-401) befindet sich in der Frankfurter Straße 2, Hauptgebäude, Eingang St. Elisabeth.

Sprechzeiten Ortsgericht:

Montag und Mittwoch	11:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	16:30 - 17:30 Uhr

Sprechzeiten Schiedsamt:

Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
----------	-------------------

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum:	04.05.2010
Ort:	Kreisbauernverband Am Sportplatz 6 Wächtersbach
Zeit:	9:00 - 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Amtliche Mitteilungen

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.

2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:

- a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Mo.- Fr., in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Sa. von 8:00 bis 12:00 Uhr**, verbrannt werden.
- b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze
- d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

4. Die Meldung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der Örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bad Orb erfolgen.

5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.

6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.

7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Magistrat der Stadt Bad Orb

- Ordnungsamt -

Frankfurter Straße 2

63619 Bad Orb

Telefax: 06052/86-232

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäss der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbFVO)
- Lagerfeuer
- Bratfest

Zeitraum: _____
Datum – von – bis

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr, Sa. 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt / Gemeinde: Bad Orb

Lage der Brandstelle: _____

Gemarkung: _____

Himmelsrichtung: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung
per Fax Telefax: 06051/85-55555

Gefahrenabwehrzentrum, Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises
Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

weitergeleitet.

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel



Öffentliche Bekanntmachung

Freigabe eines Verkaufssonntages am 2. Mai 2010 anlässlich der Eröffnung der Toskana Therme Bad Orb gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungs- gesetzes (HLöG)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 HLöG vom 23.11.2006 (BGBl. I S. 606), in der derzeit gültigen Fassung, wird abweichend von § 3 Abs. 2 HLöG aus Anlass der Eröffnung der Toskana Therme Bad Orb am 2. Mai 2010 das Offenhalten von Verkaufsstellen in Bad Orb freigegeben. Die Öffnungszeiten sind am 02. Mai 2010 auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr beschränkt. Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Fußgängerzone, Ludwig-Schmank-Straße, Burgring und Bahnhofstraße bis zur Ecke Haselstraße. Die Inhaberin oder der Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Freigabe Gebrauch machen, haben gemäß § 3 Abs. 5 HLöG auf die Öffnungszeiten gut sichtbar hinzuweisen.

Bad Orb, 12. April 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Jagd-pachtgeld 2009/2010

Der Auszahlungspreis je Hektar beträgt 7,50 Euro. Antragsteller auf Auszahlung von Jagd-

Amtliche Mitteilungen

pachtgeld haben bei Einreichung ihres Antrages glaubhafte Nachweise ihrer im Jagdgebiet liegenden Fläche (Grundbuchauszüge) vorzulegen. Die Anträge auf Auszahlung des zustehenden Jagdpachtgeldes müssen spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe beim 1. Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Bad Orb, Volker Schecke, Hof Sonnenberg, 63619 Bad Orb, eingereicht werden.

Bad Orb, 07.04.2010

gez. Volker Schecke
1. Vorsitzender

Wird veröffentlicht !

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

Helga Uhl
Bürgermeisterin

Neubenennung der Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte für den Main-Kinzig-Kreis

Der Gebietsagrarausschuss im Main-Kinzig-Kreis teilt mit, dass in den Sitzungen am 12. Januar 2010 und am 17. März 2010 die Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte für den Main-Kinzig-Kreis neu benannt wurden. Der benannte Ortslandwirt für die 8. Wahlperiode vom 1.1.2010 bis 1.12.2015 für die Gemarkung Bad Orb ist

Herr Alfred Noll,
Geigershallenweg 21, 63619 Bad Orb.

Eine ausführliche Liste aller Ortslandwirte und Ortslandwirtinnen des ganzen Main-Kinzig-Kreises kann zu den Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden

Mitmachaktion für alle Bürger und Bürgerinnen „Bad Orb erblüht“

Mit der Eröffnung der Toskana Therme ist Bad Orb um eine Attraktion reicher, die dazu führen wird, dass Gäste aus nah und fern unsere schöne Stadt besuchen. Im gesamten Stadtgebiet sollen diese sehen, dass die Bürger und Bürgerinnen sie herzlich willkommen heißen. Und wie heißt es so schön: „Blumen sagen mehr als tausend Worte!“

Die Bürgermeisterin Helga Uhl fordert jede Bürgerin und jeden Bürger zum Mitmachen auf. „Schmücken Sie die Vorgärten, Fenster und Balkone mit bunten Sommerblumen und sagen so „Schön, dass Sie da sind!“ Die Bad Orber Blumengeschäfte unterstützen die Aktion, indem Sie auf jeden Einkauf in der Zeit vom 2. bis 15.05.2010 unter Vorlage des anhängenden Coupons einen Rabatt in Abzug bringen.



"Bad Orb erblüht"

bei Vorlage dieses Abschnittes erhalten Sie **10 % Rabatt** auf den Einkauf von Balkon- und Gartenblumen, gültig vom 2. bis 15. Mai 2010

einzulösen bei:

Stenzel's Pflanzenland, Martinusstr. 20
Heilblumen, Am Bahnhof
Blumen Betz, Molkenbergstr. 2
Blumenladen Sabine Engel,
Quellenring 18
Anja's Blumenstube,
Ludwig-Schmank-Str. 11



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Hinweis der Stadtkasse

Am 15. Mai dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

Ferienjobs in der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung Bad Orb GmbH bietet - wie bereits in den Vorjahren - in den Sommerferien Ferienjobs für Jugendliche ab 15 Jahren an, die auch nach den Ferien noch Schüler sind.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis spätestens 4. Juni 2010 an Frau Sabine Sinsel, Stadtverwaltung Bad Orb (Zimmer-Nr. 2.12, Telefon: 06052/86-135).

Bad Orb, 28. April 2010

WASSERVERSORGUNG
BADORB GmbH

Ferienpass-Programm in den Sommerferien

Wie die Stadtverwaltung Bad Orb mitteilt, wird das Bad Orber Ferienpassprogramm in diesem Jahr in den gesamten Sommerferien in der Zeit vom 05.07. bis 14.08. stattfinden.

Die Organisatoren freuen sich über zahlreiche Meldungen der Bad Orber Vereine, die auch in diesem Jahr wieder einen Beitrag im Ferienpass-Programm anbieten wollen.

Auch Anregungen oder Einbringungen für das Programm aus der Bevölkerung sind herzlich willkommen. Diese nimmt Frau Bauer im Rathaus gerne unter der Tel. Nr. 86-126 an.

Der genaue Erscheinungstermin des Ferienpasses wird selbstverständlich gesondert veröffentlicht.

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **sechs Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-126 mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch **nicht** mehr veröffentlicht.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben? In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie, aus Ihren Erinnerungen und Gedanken, kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen, und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen, werden sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine: 15.05., 05.06.,
03.07 und 14.08.2010
jeweils von 14-16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25 Euro

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Die Sache mit dem „Geschäft“

„Helfen Sie mit, unsere Stadt sauber zu halten“, appelliert Bürgermeisterin Helga Uhl und hofft, dass das Dilemma mit dem „Geschäft“ nun bald der Vergangenheit angehört.

Zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind kostenlos jeweils 30 Hundekottüten monatlich erhältlich.

Diese können im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer Nr. 0.04, abgeholt werden. Zudem wird mehrmals wöchentlich die Hundetoilette am Quellenring neu bestückt werden.

Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenstreu gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt. Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es

Amtliche Mitteilungen

auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112** der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

Abholung von Sperrmüll

Am 29.05.2010 findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden. **Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet.** Die Entsorgungsgeldgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut

sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 2. Quartals 2010 statt:

8. Mai	Arbeiterwohlfahrt
22. Mai	Reitsportgemeinschaft
5. Juni	Angelsportverein
19. Juni	FSV

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Glascontainer nur tagsüber befüllen

Immer wieder kommt es bei der Stadtverwaltung zu Beschwerden, weil einige Bürger außerhalb der Einwurfzeiten Altglas in die Glasiglus werfen und zudem noch Abfälle und sonstigen Unrat dort ablagern. Im Interesse der Anwohner sind die Einwurfzeiten (7:30 – 13:00 Uhr und 15:00 – 19:00 Uhr) unbedingt einzuhalten.

Das Altglas sollte nicht mit Wucht, sondern vielmehr nur leicht, ohne dass es vollständig zersplittert, eingeworfen werden.

Kronenkorken und Verschlüsse sind schon zu Hause zu entfernen.

Ebenso gehören zum Transport benutzte Tüten und Körbe bzw. Kartons und sonstige Abfälle nicht in die Container. Sollte es trotz wöchentlicher Leerung der Iglus vorkommen, dass die Behälter bereits voll sind, werden die Anlieferer gebeten, den nächstgelegenen Standplatz anzufahren und nicht das Altglas in Kartons etc. an den bereits vollen Iglus zu hinterlassen.

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten ?

Die Parkvignette ist die Lösung !

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel ? Gehe ich schnell Geld

wechseln ? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde ? Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine sogenannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette ?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedesmal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Telefonnummer 86-235 und der Stadtkasse, Telefonnummer, 86-141 wenden.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 04.05.2010
Ort: Kreisbauernverband
Am Sportplatz 6
Wächtersbach
Zeit: 9:00 – 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll-Anmeldung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-110

Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Mindestgebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Name, Vorname

Straße

63619 Bad Orb

Telefon:

ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:
(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)
Gegenstand (siehe Rückseite)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

(Unterschrift)

(Datum)

- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -

Der angemeldete Sperrmüll wird amabgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO/ 37,50 EURO/ 50,00 EURO/ EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: _____/ 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen. Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

**.....
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.**

Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Bad Orb, _____
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB
Im Auftrag



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. IS. 757), der §§ 1, 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung am 27.04.2010 folgende

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Stadt Bad Orb (Kurbeitragsatzung)

beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Orb ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Bad Orb erhebt für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet (Gemarkung) von Bad Orb.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort ge-

nannten Kurmittel.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Abreisetag der beitragspflichtigen Person fällig. Im Falle des § 5 Abs. 4 ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Verpflichteten (Vermieter) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Orb zu entrichten.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 Euro. Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zur Höhe von 72,50 Euro erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag ebenfalls nur bis zur Höhe von 72,50 Euro erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beträgt der Kurbeitrag 0,50 Euro pro Aufenthaltstag (einschließlich Umsatzsteuer). Er wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zur Höhe von 14,50 Euro erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag ebenfalls nur bis zur Höhe von 14,50 Euro erhoben.
- (3) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.
- (4) Ortsfremde, die, ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntägig samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachung

im Erhebungsgebiet zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe von 140,00 Euro herangezogen.

Ortsfremde im Sinne des Satzes 1 sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit. Von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden sie kalenderjährlich zur Entrichtung eines Kurbeitrages in Höhe von 28,00 Euro herangezogen.

Die Zahlungsverpflichtung nach den Sätzen 1 und 3 besteht auch für jede weitere in der Kurstadt weilende Person eines Familienhaushalts. Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder.

Die Beitragsschuld entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres bzw. anteilig mit dem Tag an dem ein Ortsfremder beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige;
 4. Verlobte, Ehegatten, Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und Söhne, Schwäger, Schwägerinnen, Geschwister der Eltern, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie diese besuchen;
 5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
 6. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen während deren Dauer.
- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2-4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen wer-

den oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

- (3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten deren Grad der Behinderung mindestens 70 vom Hundert beträgt, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird;
 2. Personen, die auf Nachweis durch ein ärztliches Attest als bettlägerig krank eingestuft werden müssen, d. h. aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ihre jeweilige Unterkunft zu verlassen bzw. die unterschiedlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Das ärztliche Attest hat den betreffenden Zeitraum zu beinhalten und ist mit dem Antrag auf Befreiung vorzulegen.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

§ 7

Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 vom Hundert. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert. Der Grad der Schwerbehinderung ist nachzuweisen.

§ 8

Einwohnerkurkarte

- (1) Wer den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse (Hauptwohnung) in Bad Orb hat, kann eine Einwohnerkurkarte erwerben, die zum Besuch des Kurparks und der Kurkonzerte berechtigt. Außerdem werden mit ihr Ermäßigungen bei Kurveranstaltungen gewährt. Der Beitrag für sie beträgt 16,00 Euro je Person und Kalenderjahr. Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Wer den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse (Hauptwohnung) in Bad Orb hat, kann alternativ zu Abs. 1, eine Einwohnerkurkarte erwerben, die ihn und jede weitere Person seines Familienhaushalts im Sinne von § 5 Abs. 4 S. 5 zum Besuch des Kurparks und der Kurkonzerte berechtigt. Mit ihr werden für alle Personen des Familienhaushalts Ermäßigungen bei Kurveranstaltungen gewährt. Der Beitrag für diese

Einwohnerkurkarte beträgt 26,00 Euro. Er schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird, mit Ausnahme von § 5 Abs. 4, im Auftrag der Stadt Bad Orb vom Beherbergungsbetrieb ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Magistrat der Stadt Bad Orb ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Schullandheimen und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen) ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des von dem Magistrat der Stadt Bad Orb vorgeschriebenen Meldeformulars für Beherbergungsstätten zu erstellen.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Bean-

Öffentliche Bekanntmachung

spricht er Befreiung nach § 6 Abs. 1, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen und unterschreiben.

- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes dem Magistrat der Stadt Bad Orb zuzustellen. Bei Anreise des Gastes an Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen hat der Wohnungsgeber die vorgenannten Meldeformulare am darauffolgenden Werktag dem Magistrat der Stadt Bad Orb zuzustellen. Die Stadt Bad Orb stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Magistrates der Stadt Bad Orb ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 5 Abs. 4, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Bad Orb zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 9 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die EDV-Anlage der Stadt Bad Orb bedienen.
- (7) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages (Haftung)

- (1) Die nach § 10 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an den Ma-

gistrat der Stadt Bad Orb abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind jeweils bis zum 08. des folgenden Monats an den Magistrat der Stadt Bad Orb abzuführen.

§ 12

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Bereits der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten

Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet;

2. entgegen § 10 Abs. 4 ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es dem Beauftragten des Magistrates der Stadt Bad Orb nicht gestattet, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen;
3. entgegen § 11 Abs. 1 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an den Magistrat der Stadt Bad Orb abführt;
4. die ihm ausgehändigten Melde-scheine zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.

§ 13

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Orb über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 12.09.2007 außer Kraft.

Bad Orb, den 28.04.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Uhl
Bürgermeisterin

Siegel

Amtliche Mitteilungen

Ferienpass mitgestalten Kreativität wird belohnt

Der Kinder- und Jugendbeirat und die Stadtverwaltung Bad Orb sind auf der Suche nach kreativen jungen Künstlern zur Gestaltung der Vorder- und Rückseite des Ferienpass-Programm-Heftes 2010.

Kinder- und Jugendliche, die einen Gestaltungsvorschlag (Bild und/oder Text) einreichen möchten werden gebeten, diesen bis 28.05.2010 unter Angabe von Name, Adresse und Alter an folgende email-Adresse bei der Stadtverwaltung zu senden: kbauer.stadt@bad-orb.de oder im Rathaus, Zimmer 3.16 abzugeben.

Zusätzlich können die Kinder- und Jugendlichen noch Vorschläge für Aktivitäten im Rahmen des Ferienpassprogramms machen. Der Kinder- und Jugendbeirat wird zusammen mit der Stadtverwaltung versuchen, auf die Wünsche einzugehen.

Am Wettbewerb zur Gestaltung des Heftes können alle Bad Orber Kinder und Jugendlichen im Alter von 6-16 Jahren teilnehmen. Die Teilnehmer werden in zwei Altersgruppen eingeteilt und gewertet. Den Einsendern, deren Gestaltungsvorschläge den Zuspruch der Jury finden, winkt eine Belohnung pro Altersgruppe in Form einer Zehnerkarte für das Naturerlebnisbad. Selbstverständlich erscheint auch ein Hinweis auf den Künstler im Ferienpass. Der Kinder- und Jugendbeirat freut sich schon jetzt auf viele kreative Einsendungen.

Mitteilung des Betriebshofs der Stadt Bad Orb „Verkauf von Brennholz“

Das Aufgabenspektrum des städtischen Betriebshofes beinhaltet neben den allgemeinen Unterhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der städtischen Immobilien auch die Grünflächenpflege sowie Uferrandsicherungsmaßnahmen.

In diesem Bereich wird auch das Fällen von verschiedenen Baumarten erforderlich. Es handelt sich hierbei überwiegend um so genannte Wildwuchsbäume wie z.B. Erlen, Weiden, Pappeln oder diverse Nadelbaumarten.

Da es sich hier in der Regel um eine minderwertige Güteklasse von Brennholz handelt, verkauft die Stadt Bad Orb dieses Holz zu einem entsprechenden Preis.

Abholung und Aufbereitung des anfallenden Holzes erfolgen durch den jeweiligen Käufer je nach Standort sofort bzw. kurzfristig.

Kaufinteressenten können sich bei unserem Mitarbeiter Stefan Schreiber, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr. 10, Ruf Nr. 86 121, melden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen bezüglich des Holzverkaufes.

Die Sache mit dem „Geschäft“

Leider treten immer mehr Anwohner, Bürger und Gäste an die Stadtverwaltung heran und beschweren sich zu Recht über die steigende Zahl der durch Hundekot verschmutzten Flächen im Stadtgebiet.

Ob Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen- ja sogar auf Kinderspielplätzen, findet man immer häufiger das „Geschäft“ des besten Freundes des Menschen. Nicht dass es für deren Besitzer eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste, die Hinterlassenschaften sofort zu entfernen; eben diese sind nach § 7 der Abfallsatzung der Stadt Bad Orb sogar zur Beseitigung verpflichtet.

Und das aus gutem Grund:

Von den vielen Verunreinigungen im Stadtgebiet und den damit verbundenen Reinigungskosten einmal abgesehen, kann der Hundekot im schlimmsten Fall auch zu Infektionen führen.

So ist beispielsweise die Übertragung von Salmonellen oder Bandwürmern auf den Menschen durch Hundekot möglich. Diese Erreger können zahlreiche Krankheiten hervorrufen, die Infektion mit dem Hundebandwurm kann für den Menschen sogar lebensbedrohlich werden. Aber auch für die Nutztiere in der Landwirtschaft wird der Hundkot immer mehr zu einem Problem: Wie bereits erwähnt können in den Hundehaufen Würmer und Finnen sein. Diese wandern in den umliegenden Bereich des „Geschäftes“ und können so durch die Nahrungsaufnahme in den Tiermagen gelangen. Sie vermehren sich und das Nutztier, z. B. Kühe oder Schafe, können dann aufgrund der Verwurmung nicht mehr verwertet werden. Jeder Hundehalter ist Tierfreund. Unter diesem Gesichtspunkt sollte jeder aber auch über die möglichen Folgen der Hinterlassenschaft seines Hundes nachdenken.

Neben dem Tierschutz sollte daher auch dem wirtschaftlichen Schaden der Landwirte gedacht werden, der bei entsprechender Sorgfalt zu vermeiden wäre.

Aus diesen Gründen wurden die Ordnungsorgane der Stadt Bad Orb nun angewiesen,

gegen nachlässige Hundebesitzer Anzeige zu erstatten bzw. solche auch von Bürgern anzunehmen, sobald diese gegen die Bestimmungen der Abfallsatzung zuwider handeln. Die Stadtverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen diese im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld von bis zu 50,00 • geahndet werden können.

„Viele der Hundehalter verhalten sich bereits vorbildlich. Jetzt werden wir uns gezielt um die „schwarzen Schafe“ kümmern“, so Bürgermeisterin Helga Uhl und hofft, dass das Dilemma mit dem „Geschäft“ nun bald der Vergangenheit angehört. Erneut macht sie in diesem Zusammenhang auf die Nutzung der 30 Hundekottüten aufmerksam, die monatlich kostenfrei bei der Stadtverwaltung zu den Öffnungszeiten erhältlich sind.

Austausch von defekten gelben Tonnen

In den letzten Monaten wurden der Stadt vermehrt Beschwerden über den zögerlichen Austausch von gelben Tonnen zur Sammlung von Verpackungsabfällen vorgetragen. Die Zuständigkeit für die Organisation der Sammlung und Änderungen im Gefäßbedarf obliegt nicht der Stadt Bad Orb sondern der Firma Sita Mitte GmbH u. Co KG in Siegen bzw. der von ihr beauftragten Unternehmen. Auf Anfrage wurde der Stadtverwaltung von der Firma Sita mitgeteilt, dass Meldungen von Bürgern zu Änderungen im Gefäßbedarf und Austausch von Tonnen unter Tel.-Nr. 06195/675122 entgegengenommen werden. Die Firma Sita bittet dabei um Verständnis, dass es nicht möglich ist, Fahrzeuge zur Lieferung einzelner Behälter zu disponieren. Im Regelfall erfolgt die Auslieferung der bestellten Behälter innerhalb eines Zeitraumes von 2-6 Wochen. Sollte es zu Engpässen bei der Behälterzuteilung kommen oder vorübergehende Mehrmengen an Verpackungsabfällen beim Endverbraucher anfallen, hält die Stadtverwaltung im Erdgeschoss des Rathauses gelbe Säcke zur Abholung kostenlos und in begrenzter Anzahl bereit.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 2. Quartals 2010 statt:

22. Mai	Reitsportgemeinschaft
5. Juni	Angelsportverein
19. Juni	FSV

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.



Amtliche Mitteilungen

Ferienpaß mit Ferienpass

Der Ferienpass 2010 ist ab Montag, 21. Juni 2010, erhältlich.

Das Programmheft präsentiert sich nicht nur in neuem Outfit, es überrascht auch mit einigen Highlights. Ein weiterer Pluspunkt ist, dass sich das Ferienpassprogramm über die gesamten sechs Ferienwochen erstreckt, um somit möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen. Viele Ideen des Kinder- und Jugendbeirates sind in das Ferienpassprogramm eingeflossen. Neben Altbewährtem wie Flohmarkt, Salz siedeln und naturkundlichen Programmpunkten finden sich im Pass auch tolle Fahrten wie z.B. die Besichtigung des Kohlekraftwerkes Staudinger in Großkrotzenburg, eine Fahrt zum Besucherbergwerk in Merkers, der Besuch eines Waldseilgartens oder eine Kanu-Tour auf der fränkischen Saale.

Mit dem Pass können über 40 Veranstaltungen besucht werden. Viele davon ohne zusätzliche Kosten. Der Unkostenbeitrag für den Ferienpass beträgt 5,— Euro (für auswärtige Jugendliche 8,— Euro). Erhältlich ist der Pass für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-16 Jahren in Zimmer 3.16 der Stadtverwaltung und erstmals auch bei den Bad Orber Schulen.

Bürgermeisterin Helga Uhl dankt den Vereinen und Firmen, die mit Ihrer Unterstützung dazu beigetragen haben, ein attraktives Ferienpassprogramm aufzustellen.

Verkehrs- und Parksituation Burgring im Bereich der Kirche St. Martin

Der Burgring hat durch den verkehrsberuhigten Ausbau in den 90er Jahren sein jetziges Erscheinungsbild erhalten. Im Bereich der Kirche St. Martin sind Bodenwellen zur Verdeutlichung errichtet worden, dass hier ein sensibler Bereich beginnt bzw. endet. Dieser Bereich wird durch sehr viel Fußgängerverkehr der Martinus-Schule, des Kindergartens Martin und durch die Kirchenbesucher geprägt. Hier muss langsam gefahren werden. Zur sicheren Querung für die Fußgänger, insbesondere der Kinder, ist eine Fußgängerschutzanlage (FSA) vorhanden.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg zu Fuß gehen, verhalten sich weitestgehend richtig und queren den Burgring überwiegend an der Ampel.

Wir haben eine eigene Schulbushaltestelle errichtet, damit die so genannten „Buskinder“ verkehrssicher ein- und aussteigen können. Um eine noch größere Sicherheit an der Schulbushaltestelle zu gewährleisten, ist sehr oft eine Lehrkraft zur Beaufsichtigung vor Ort.

Das größte Verkehrsproblem - und das schlechteste Vorbild - verursachen die Erwachsenen, die in diesem Straßenabschnitt entweder im Haltverbot, im Bereich der Bushaltestelle oder gar auf dem Gehweg halten und parken, nur damit das eigene Kind möglichst schnell und vor allem sehr bequem ein- oder aussteigen kann. Dieses Verhalten ist die denkbar schlechteste Verkehrserziehung, die man dem eigenen Kind als auch den anderen zum

Vorbild geben kann. Kinder lernen sehr viel durch Nachahmung. Hier wird ein alltägliches Verkehrsverhalten so dargestellt, dass die Kinder glauben, es sei in Ordnung, weil es Mama, Papa, Oma oder Opa so machen.

Um dieses Verkehrschaos einzudämmen hat der Magistrat vor Jahren einen Beschluss gefasst. Jeder Verkehrsteilnehmer, der mit dem Pkw ein Kind in die Schule oder den Kindergarten bringt, darf auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Haus des Gastes und Burgring kurz parken ohne dafür einen Parkschein zu ziehen. Die Erlaubnis bezieht sich auf das Ein- oder Aussteigen bzw. auf die Zeit, in der das Kind im Kindergarten abgegeben wird. Parkvorgänge von 20 oder 30 Minuten werden hiervon nicht abgedeckt und sind nach wie vor gebührenpflichtig.

Zeitweise ist in den Abendstunden als auch am Wochenende im Bereich der Kirche St. Martin ein Parkverhalten zu beobachten, welches keinen geordneten Verkehrsablauf mehr ermöglicht. Um diese zum Teil gefährliche Verkehrssituation zu verbessern, wird die zeitliche Einschränkung des eingeschränkten Haltverbots aufgehoben. Zukünftig kann im Bereich der Kirche St. Martin und Haus des Gastes kein Fahrzeug mehr zum Parken abgestellt werden. Das Ein- und Aussteigen ist in diesem Bereich nach wie vor erlaubt.

Die Verkehrssituation im Burgring wurde bereits in der Vergangenheit kontrolliert und wird auch zukünftig mind. einmal wöchentlich in Augenschein genommen.

Die Ordnungs- und Schutzpolizeibeamten versuchen den Fahrzeugführern ihr verkehrswidriges Verhalten zunächst in das Bewusstsein zu bringen und werden, wenn es gar keine Einsicht gibt, von der Möglichkeit Verwarnungsgeld zu erheben, Gebrauch machen.

Wir setzen auf die Vernunft von erwachsenen Menschen und hoffen nicht, dass Verwarnungsgelder erhoben werden müssen. Vielen Dank für ihr Verständnis.

Mit etwas Besonnenheit kann hier werktags selbst sehr viel für einen sicheren Schulweg und an Sonn- und Feiertagen für die Verkehrssicherheit getan werden.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Änderung der Vorfahrt Martinusstraße - Ludwigstraße

Die Einmündung Martinusstraße / Ludwigstraße ist für viele Verkehrsteilnehmer ein Gräuel, weil an einer Steigung – bei bescheidenen Sichtverhältnissen – angefahren werden muss. Die aufgestellten Verkehrsspiegel helfen leider nur bedingt. Der komplette Linienverkehr nach Wächtersbach als auch der Stadtbus und der Schulbus nach Bad Soden-Salmünster kämpfen täglich an dieser Stelle mit den Fahrplanzeiten.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern und den ÖPNV zu fördern, wurde in einem Orts-termin am 17. Mai 2010 mit Vertretern des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises, der Polizeistation Bad Orb und des Rathauses festgelegt, dass eine abknickende Vorfahrtstraße an dieser Einmündung eingerichtet wird.

Als erste Maßnahme werden die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt und eine Blockmarkierung angebracht. Danach wird eine bauliche Anpassung des Kurvenbereiches erfolgen. Die vorhandene Straßenlampe, Stromkästen und auch der Gehweg werden der neuen Verkehrsführung angepasst.

Sehr viele Verkehrsteilnehmer befahren diesen Einmündungsbereich seit Jahrzehnten und achten nicht mehr auf die Verkehrszeichen. Aus diesem Grund wollen wir zunächst über die Presse eine Sensibilisierung für diesen Einmündungsbereich schaffen, bevor die abknickende Vorfahrtstraße eingerichtet wird.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie aus Ihren Erinnerungen und Gedanken kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur. Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen und durch den Wechsel von Schreibperspektiven

und literarischen Formen werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine:

03.07 und 14.08.2010

jeweils von 14-16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus

Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25 Euro

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86 122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Die Sache mit dem „Geschäft“

„Helfen Sie mit, unsere Stadt sauber zu halten“, appelliert Bürgermeisterin Helga Uhl und hofft, dass das Dilemma mit dem „Geschäft“ nun bald der Vergangenheit angehört.

Zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind kostenlos jeweils 30 Hundekottüten monatlich erhältlich.

Diese können im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer Nr. 0.04, abgeholt werden.

Zudem wird mehrmals wöchentlich die Hundetoilette am Quellenring neu bestückt werden.

Öffnungszeiten des Naturerlebnis-Freibades der Stadt Bad Orb für die Freibadsaison 2010

Montag	09:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 bis 20:00 Uhr

Kassenschluss: 19:30 Uhr

Frühschwimmen - eine Initiative der DLRG
Bad Orb -

jeweils dienstags und donnerstags ab
06:30 Uhr im Naturbecken

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

19. Juni	FSV
03. Juli	CDU Stadtverband
17. Juli	Verein der Hundefreunde
31. Juli	Viktoria
14. August	Dart-Club
28. August	Gesangverein Sängerkunst
11. September	Pfadfinder
25. September	DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Abholung von Sperrmüll

Am 25.06.2010 findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Amtliche Mitteilungen

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmelden. Dies geschieht über die kreiseigene Gesellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (aqa-GmbH), die unter folgender **Service-nummer** erreichbar ist: **06051/971033333**. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein zeitnaher Abholtermin mitgeteilt.

Die Service-Nummer ist in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:30 Uhr besetzt. Kostenlos abgeholt werden ausrangierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblichen Mengen von Privathaushalten.

Ebenso wird eine Beratung in allen Fragen des Elektro-Altgeräte-Recyclings angeboten. Durch die individuelle Terminabsprache werden Plünderungen durch Fremdeinsammlungen weitestgehend vermieden.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:30 Uhr zur Abholung bereit stehen.

Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte (Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annah-

mestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos angenommen.

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten ? Die Parkvignette ist die Lösung !

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel ? Gehe ich schnell Geld wechseln ? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde ?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine so genannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette ?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedes mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeug-scheines wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Telefonnummer 86-235 und der Stadtkasse, Telefonnummer , 86-141 wenden.

Das Fundbüro Bad Orb informiert

Im Fundbüro der Stadt Bad Orb sind von

ehrlichen Findern, denen an dieser Stelle gedankt sein soll, verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Leider haben wir wiederholt festgestellt, dass nach vielen Gegenständen im Fundbüro nicht nachgefragt wird.

Wer also noch etwas vermisst (z.B. auch Schlüssel), sollte sich im Rathaus, Fundbüro, Zimmer 1.15 oder 1.16 (Standesamt), erkundigen.

Damit Fundsachen ausgehändigt werden können, muss so genau wie möglich geschildert werden, wann und evtl. wo der Gegenstand verloren wurde. Ein Nachweis des Eigentums sollte (z.B. durch Kassenzettel oder Kaufvertrag) erbracht werden. Sofern dieser nicht mehr vorhanden ist, muss der Gegenstand im Detail beschrieben werden.

Bitte Personalausweis oder Reisepass bei Abholung nicht vergessen.

Gern können Sie vorab telefonisch unter 86-234 (Frau Bauer) oder 86-235 (Herr Steigleder) erkundigen.

Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass leider auch viele Gegenstände hier nicht abgegeben werden. Immer wieder fragen Einwohner und Gäste unserer Stadt nach verlorenen Dingen, oftmals auch Geldbörsen mit komplettem Inhalt, wie Führerschein, Personalausweis, EC-Karte usw. Wir bitten die Finder diese Dinge im Rathaus abzugeben, gern auch außerhalb unserer Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass Findern je nach Wert der Fundsache auch Finderlohn zusteht.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 30.06.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Amtliche Mitteilungen

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.

2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:

- a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Mo.- Fr., in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Sa. von 8:00 bis 12:00 Uhr,** verbrannt werden.
- b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze
- d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

4. Die Meldung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bad Orb erfolgen.

5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.

6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstücke, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.

7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Magistrat der Stadt Bad Orb
- Ordnungsamt -
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
Telefax: 06052/86-232

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäss der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
- Lagerfeuer
- Bratfest

Zeitraum: _____
Datum – von – bis

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr, Sa. 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt / Gemeinde: Bad Orb

Lage der Brandstelle: _____

Gemarkung: _____

Himmelsrichtung: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung
per Fax Telefax: 06051/85-55555

Gefahrenabwehrzentrum, Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises
Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

weitergeleitet.

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel



Amtliche Mitteilungen

Bad Orber Ferienprogramm „Ferienpass“

Am Montag, 21.06.2010 startete der Verkauf des diesjährigen Ferienpasses. Viele Ideen des Kinder- und Jugendbeirates sind in das Ferienpassprogramm eingeflossen. Neben Altbewährtem wie Flohmarkt, Salzsieden und naturkundlichen Programmpunkten finden sich im Pass auch tolle Fahrten wie z.B. die Besichtigung des Kohlekraftwerkes Staudinger in Großkrotzenburg, eine Fahrt zum Besucherbergwerk in Merkers, der Besuch eines Waldseilgartens oder eine Kanu-Tour auf der fränkischen Saale.

Hier das Programm für die ersten 2 Ferienwochen vom 05. – 18.07.2010:

- 05.07.2010 - Tenniskurs I
- 09.07.2010
- 06.07.2010 Sport Just for fun
- 06.07.2010 Kreatives Schreiben I
- 07.07.2010 T-Shirts- Gestaltung
- 08.07.2010 Spiel+Spaß beim TV
- 08.07.2010 Kreatives Schreiben II
- 08.07.2010 Wir kochen ein Menü I
- 08.07.2010 Begegnung der Generationen I
- 09.07.2010 Lesen und Vorlesen
- 10.07.2010 Plakettschießen
- 10.07.2010 Spielenachmittag KJG
- 12.07.2010 Besichtigung Staudinger
- 13.07.2010 Serviettentechnik
- 14.07.2010 Theatergruppen-Workshop
- 14.07.2010 Ein Tag mit dem Jäger
- 15.07.2010 Sport Just for fun
- 17.07.2010 Flohmarkt I
- 17.07.2010 Der Natur auf der Spur
- 17.07.2010 Schnuppertauchen I

Der Kostenbeitrag für den Ferienpass beträgt 5,- Euro (für auswärtige Jugendliche 8,- Euro).

Erhältlich ist der Pass für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-16 Jahren in Zimmer 3.16 der Stadtverwaltung und erstmals auch bei den Bad Orber Schulen.

Museum der Stadt Bad Orb Öffnungszeiten und Führungen Sonderöffnung an Sonntagen

Das Museum der Stadt Bad Orb ist jeweils donnerstags von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Museumsführungen finden jeden Mittwoch in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr statt. Sonderöffnungen sind zusätzlich an folgenden Sonntagen:

11. Juli 2010 und
08. August 2010

jeweils in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17 Uhr. Sonderführungen sind auf Anfrage möglich. Anmeldungen können unter der Rufnummer der Stadtverwaltung 06052 86-136 vorgenommen werden.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie aus Ihren Erinnerungen und Gedanken kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur.

Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermine:

03.07 und 14.08.2010
jeweils von 14-16 Uhr

Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25 Euro

Anmeldungen und weitere Informationen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86 122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **sechs Wochen vor**

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 86-126 mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch **nicht** mehr veröffentlicht.

Informationen zum Ortsgericht und zum Schiedsamt der Stadt Bad Orb

Aufgaben des Ortsgerichts

1. Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften (Ablichtungen) für

- Vollmachten (General-, Spezial, Vorsorge-/Betreuungs-/Patienten-Vollmacht etc.)
- Kirchenaustritte
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten
- Erbschaftsausschlagungen
- Mitteilungen an das Vereinsregister gemäß §26 BGB
- sonstige Grundbuchangelegenheiten

Achtung: Eine Beglaubigung von Abschriften oder Ablichtungen aus dem Personenstandsbuch (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden) ist nicht möglich. Diese werden nur vom zuständigen Standesamt ausgestellt.

2. Erstellung von Sterbefallsanzeigen an das Amtsgericht
3. Schätzungen von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungseigentum und Inventar
4. Sicherung des Nachlasses (von Amtswegen – sofern ein Bedürfnis besteht, z.B. wenn keine Erben vorhanden sind)
5. Erhaltung von Grundstücksgrenzen

Ihre Ansprechpartner:

Ortsgerichtsvorsteherin: Hedwig Fuchs
Stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher:
Alfred Schneider
Telefon: 06052 86-401
Telefax: 06052 86-110

Das Geschäftszimmer des Ortsgerichtes Bad Orb befindet sich in der Frankfurter Straße 2, Hauptgebäude, Eingang St. Elisabeth.

Sprechzeiten des Ortsgerichts:

Montag und Mittwoch

11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 16:30 - 17:30 Uhr

Aufgaben des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen.

Hierzu gehören Streitigkeiten aus dem:

- Privatrecht (z.B. Ansprüchen aus Verträgen, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüchen)
- Zivilrecht (z.B. Ansprüchen aus dem Nachbarschaftsrecht) und
- Strafsachen bei denen die Zulässigkeit einer Klage von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streit-schlichtung abhängig ist, wenn kein besonderes öffentliches Interesse vorliegt: Beleidigung / üble Nachrede / Verleumdung / Hausfriedensbruch / Verletzung des Briefgeheimnisses / einfache Körperverletzung / Bedrohung / Sachbeschädigung und Vollrausch

Ihre Ansprechpartner:

Schiedsperson: Karl Neumann
Stellvertretende Schiedsperson:
Eberhard Eisentraud
Telefon: 06052 86-401
Telefax: 06052 86-110

Das Geschäftszimmer des Schiedsamtes Bad Orb befindet sich in der Frankfurter Straße 2, Hauptgebäude, Eingang St. Elisabeth.

Sprechzeiten des Schiedsamts:
Dienstag 10 - 12 Uhr

Änderung der Vorfahrt Martinusstraße - Ludwigstraße

Die Einmündung Martinusstraße / Ludwigstraße ist für viele Verkehrsteilnehmer ein Gräu- el, weil an einer Steigung – bei bescheidenen Sichtverhältnissen – angefahren werden muss. Die aufgestellten Verkehrsspiegel helfen leider nur bedingt. Der komplette Linienverkehr nach Wächtersbach als auch der Stadtbus und der Schulbus nach Bad Soden-Salmünster kämpfen täglich an dieser Stelle mit den Fahrplanzeiten.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern und den ÖPNV zu fördern, wurde in einem Orts- termin am 17. Mai 2010 mit Vertretern des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises, der Polizeistation Bad Orb und des Rathau- ses festgelegt, dass eine abknickende Vor- fahrtstraße an dieser Einmündung eingerich- tet wird.

Als erste Maßnahme werden die entspre- chenden Verkehrszeichen aufgestellt und eine Blockmarkierung angebracht. Danach wird eine bauliche Anpassung des Kurven- bereiches erfolgen. Die vorhandene Straßen- lampe, Stromkästen und auch der Gehweg werden der neuen Verkehrsführung ange- passt.

Sehr viele Verkehrsteilnehmer befahren die- sen Einmündungsbereich seit Jahrzehnten und achten nicht mehr auf die Verkehrszei- chen. Aus diesem Grund wollen wir zunächst über die Presse eine Sensibilisierung für die- sen Einmündungsbereich schaffen, bevor die abknickende Vorfahrtstraße eingerichtet wird.

Die Sache mit dem „Geschäft“

„Helfen Sie mit, unsere Stadt sauber zu hal- ten“, appelliert Bürgermeisterin Helga Uhl und hofft, dass das Dilemma mit dem „Ge- schäft“ nun bald der Vergangenheit ange- hört.

Zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind kostenlos jeweils 30 Hundekottüten monatlich erhältlich.

Diese können im Erdgeschoss des Rathau- ses, Zimmer Nr. 0.04, abgeholt werden.

Zudem wird mehrmals wöchentlich die Hundetoilette am Quellenring neu bestückt werden.

Öffentliche Abfallkörbe für Hausmüll tabu

Es ist leider immer wieder festzustellen, dass die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestell- ten Abfallbehälter oftmals als billige Ent- sorgungsmöglichkeit für Hausmüll zweck- entfremdet werden.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass es nicht gestattet ist, privaten Hausmüll über die öffentlich aufgestellten Mülleimer zu ent- sorgen. Dieses Fehlverhalten geht letztend- lich zu Lasten aller ehrlichen Gebührenzahler.

Die öffentlichen Abfallkörbe dienen dazu, den auf den Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Müll wie z. B. Taschentücher, Essensverpackungen oder Hundekottüten aufzunehmen. Hausmüll hat darin nichts zu suchen.

Bei festgestellten Zuwiderhandlungen wer-

Amtliche Mitteilungen

den den Verursachern kostenpflichtig weitere Müllgefäße zugeteilt. Darüber hinaus können solche Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Öffnungszeiten des Naturerlebnis-Freibades der Stadt Bad Orb für die Freibadsaison 2010

Montag	09:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 bis 20:00 Uhr
Kassenschluss:	19:30 Uhr

Frühschwimmen - eine Initiative der DLRG Bad Orb - jeweils dienstags und donnerstags ab 06:30 Uhr im Naturbecken

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

3. Juli	CDU Stadtverband
17. Juli	Verein der Hundefreunde
31. Juli	Viktoria
14. August	Dart-Club
28. August	Gesangverein Sängerkunst
11. September	Pfadfinder
25. September	DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Abholung von Sperrmüll

Am 09.07.2010 findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt.

Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet.

Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Mitteilung des Betriebshofs der Stadt Bad Orb Verkauf von Brennholz

Das Aufgabenspektrum des städtischen Betriebshofes beinhaltet neben den allgemeinen Unterhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der städtischen Immobilien auch die Grünflächenpflege sowie Uferandsicherungsmaßnahmen.

In diesem Bereich wird auch das Fällen von verschiedenen Baumarten erforderlich. Es handelt sich hierbei überwiegend um so genannte Wildwuchsbäume wie z.B. Erlen, Weiden, Pappeln oder diverse Nadelbaumarten.

Da es sich hier in der Regel um eine minderwertige Güteklasse von Brennholz handelt, verkauft die Stadt Bad Orb dieses Holz zu einem entsprechenden Preis. Abholung und Aufbereitung des anfallenden Holzes erfol-

gen durch den jeweiligen Käufer je nach Standort sofort bzw. kurzfristig. Kaufinteressenten können sich bei unserem Mitarbeiter Stefan Schreiber, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr. 10, RufNr. 86 121, melden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen bezüglich des Holzverkaufes.

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

16. März bis 15. Oktober:
Montag, Mittwoch und Freitag
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll-Anmeldung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-110

Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Mindestgebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Name, Vorname

Straße

63619 Bad Orb

Telefon:

ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:

(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)

Gegenstand (siehe Rückseite)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

(Unterschrift)

(Datum)

- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -

Der angemeldete Sperrmüll wird amabgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO/ 37,50 EURO/ 50,00 EURO/ EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: ____/ 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen. Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

.....
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.

Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Bad Orb, _____
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB
Im Auftrag



Amtliche Mitteilungen

Heimatspflege und Geschichtsforschung Vorschläge für Ehrung einreichen

Der Main-Kinzig-Kreis verleiht jährlich auf Vorschlag der Bevölkerung Preise für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Heimatspflege und Geschichtsforschung an verdiente Bürgerinnen und Bürger.

Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger aus dem Main-Kinzig-Kreis.

Vorschläge für die zu ehrenden Personen nimmt die Stadtverwaltung Bad Orb schriftlich bis spätestens zum 02.08.2010 entgegen.

Im Vorschlag sollte die zu ehrende Person und ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Heimat- und Geschichtsforschung möglichst umfassend beschrieben werden.

Die Ehrung erfolgt nach Entscheidung durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises durch Landrat Erich Pipa Anfang Oktober 2010.

Museum der Stadt Bad Orb Sonderöffnung an Sonntagen

An folgenden Sonntagen finden Sonderöffnungen statt:

11. Juli

8. August und

12. September

jeweils in der Zeit von 14:30 Uhr

bis 17 Uhr.

Das Museum der Stadt Bad Orb ist weiterhin wie folgt geöffnet:

Donnerstags
von 10:00 bis 12:00 Uhr

Museumsführungen finden jeden Mittwoch in der Zeit von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.

Sonderführungen sind auf Anfrage möglich. Anmeldungen können auch im Rathaus unter der Rufnummer der Stadtverwaltung 06052 86-136 vorgenommen werden.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen, Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie aus Ihren Erinnerungen und Gedanken kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur. Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten

Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermin:
14. 8. 2010
von 14 - 16 Uhr
Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25,- Euro

Anmeldungen werden im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86 122 (Frau Sinsel) entgegen genommen.

Änderung der Vorfahrt Martinusstraße - Ludwigstraße

Die Einmündung Martinusstraße / Ludwigstraße ist für viele Verkehrsteilnehmer ein Gräuel, weil an einer Steigung – bei bescheidenen Sichtverhältnissen – angefahren werden muss. Die aufgestellten Verkehrsspiegel helfen leider nur bedingt. Der komplette Linienverkehr nach Wächtersbach als auch der Stadtbus und der Schulbus nach Bad Soden-Salmünster kämpfen täglich an dieser Stelle mit den Fahrplanzeiten.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern und den ÖPNV zu fördern, wurde in einem Ortstermin am 17. Mai 2010 mit Vertretern des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen, der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises, der Polizeistation Bad Orb und des Rathauses festgelegt, dass eine abknickende Vorfahrtstraße an dieser Einmündung eingerichtet wird.

Als erste Maßnahme werden die entsprechenden Verkehrszeichen aufgestellt und eine Blockmarkierung angebracht. Danach wird eine bauliche Anpassung des Kurvenbereiches erfolgen. Die vorhandene Straßenlampe, Stromkästen und auch der Gehweg werden der neuen Verkehrsführung angepasst.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Sehr viele Verkehrsteilnehmer befahren diesen Einmündungsbereich seit Jahrzehnten und achten nicht mehr auf die Verkehrszeichen. Aus diesem Grund wollen wir zunächst über die Presse eine Sensibilisierung für diesen Einmündungsbereich schaffen, bevor die abknickende Vorfahrtstraße eingerichtet wird.

Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenstreu gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt.

Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112**, der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über

trockenerm Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

Die Sache mit dem „Geschäft“

„Helfen Sie mit, unsere Stadt sauber zu halten“, appelliert Bürgermeisterin Helga Uhl und hofft, dass das Dilemma mit dem „Geschäft“ nun bald der Vergangenheit angehört.

Zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind kostenlos jeweils 30 Hundekottüten monatlich erhältlich.

Diese können im Erdgeschoss des Rathauses, Zimmer Nr. 0.04, abgeholt werden.

Zudem wird mehrmals wöchentlich die Hundetoilette am Quellenring neu bestückt werden.

Öffnungszeiten des Naturerlebnis-Freibades der Stadt Bad Orb für die Freibadsaison 2010

Montag	09:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 bis 20:00 Uhr
Kassenschluss:	19:30 Uhr

Frühschwimmen - eine Initiative der DLRG Bad Orb -
jeweils dienstags und donnerstags ab 06:30 Uhr im Naturbecken

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

17. Juli	Verein der Hundefreunde
31. Juli	Viktoria
14. August	Dart-Club
28. August	Gesangverein Sängerkunst
11. September	Pfadfinder
25. September	DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Austausch von defekten gelben Tonnen

In den letzten Monaten wurden der Stadt vermehrt Beschwerden über den zögerlichen Austausch von gelben Tonnen zur Sammlung von Verpackungsabfällen vorgetragen. Die Zuständigkeit für die Organisation der Sammlung und Änderungen im Gefäßbedarf obliegt nicht der Stadt Bad Orb sondern der Firma Sita Mitte GmbH u. Co KG in Siegen bzw. der von ihr beauftragten Unternehmen. Auf Anfrage wurde der Stadtverwaltung von der Firma Sita mitgeteilt, dass Meldungen von Bürgern zu Änderungen im Gefäßbedarf und Austausch von Tonnen unter Tel.-Nr. 06195/675122 entgegengenommen werden. Die Firma Sita bittet dabei um Verständnis, dass es nicht möglich ist, Fahrzeuge zur Lieferung einzelner Behälter zu disponieren. Im Regelfall erfolgt die Auslieferung der bestellten Behälter innerhalb eines Zeitraumes von 2-6 Wochen. Sollte es zu Engpässen bei der Behälterzuteilung kommen oder vorübergehende Mehrmengen an Verpackungsabfällen beim Endverbraucher anfallen, hält die Stadtverwaltung im Erdgeschoss des Rathauses gelbe Säcke zur Abholung kostenlos und in begrenzter Anzahl bereit.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag auch
14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Stadtkasse
Montag – Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag auch
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag
08:30 Uhr – 11:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin nach Vereinbarung

 86-301

Abfälle richtig trennen

Durch die Getrenntsammlung von Wertstoffen verändert sich immer mehr die Zusammensetzung des Hausmülls.

Amtliche Mitteilungen

Mittlerweile werden von der Altpapiersammlung bis zur Sondermüllentsorgung zahlreiche Abfall- und Wertstoffsammlungen von der Stadt Bad Orb angeboten. Viele Sammlungen können ohne zusätzliche Kosten von jedem Bürger in Anspruch genommen werden.

Bei gewissenhafter Trennung der Abfälle bleiben Fragen über das „wie“ und „wohin“ nicht aus. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, wie richtig getrennt wird. In Zweifelsfällen gibt die Stadtverwaltung, Tel. 86-121, gerne weitere Auskünfte.

Restmüll/Schwarze Tonne:

Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Plastikspielzeug, Cassetten, Plastikschüsseln, Tabletts, Thermoskannen, Plastikgeschirr, Kochlöffel, Eimer, Uhren, Bilderrahmen, Kerzen, Besen, kleine Sperrmüllteile, kaputte Schuhe, WC-Bürsten, Lampen
Renovierungsabfälle, wie z.B. Dachpappe, Hartschaum, Kabel, Teppichfliesen und kleine Stücke Bodenbelag, Kunststoffrohre, Styropor-Deckenplatten, Tapeten
weitere Gegenstände, wie z.B. Straßenkehrriem, verschmutzte Hygienepapiere, Servietten, Taschentücher, Putztücher, Schwämme, verschmutzte Kleidung, Lumpen, Schaumstoffe, Polster, stark verschmutzte Verpackungen von Lebensmitteln, Baustoffen; Briketttasche, Zigarettenkippen, Glühbirnen, Lederreste, Verbände, Pflaster, Spritzen, Windeln, Binden, Staubsaugerbeutel, Abluftfilter, Fahrradreifen, etc.

Biomüll/Braune Tonne:

Gemüse- und Salatabfälle, Kartoffel- und Eierschalen, Obstschalen, Kaffeefilter und Teebeutel, Essens- und Lebensmittelreste, auch verdorbene und verschimmelte, Knochen, Schnittblumen, Topfpflanzen, Blumenerde, Vogelsand, Hasen- und Kleintiermist, Sägemehl oder Hobelspäne, reine Holzasche, kleine Mengen organisch verschmutztes Papier, wie Obsttüten, Küchenkrepp, Servietten, bzw. Papier zum Einpacken von feuchten Lebensmittelresten, Rasenschnitt, Hecken-schnitt und Reisig, Stroh, Wildkräuter und Kulturpflanzen, Fallobst, Rinde, Äste und Wurzelstrünke gehäckselt, Laub

Gelbe Tonne:

alle Verpackungen mit dem aufgedruckten „Grünen Punkt“ außer Papier (Altpapiersammlung) und Glas (Glascontainer), wie z.B. alle Arten von Kunststoffbechern (Quark-, Joghurt-, Sahne-, Eis- und Fettbecher, etc.), alle Arten von Kunststoffflaschen (Spül-, Wasch-, Auto- und Körperpflegemittel), alle Arten von Kunststofffolien (Beutel, Folien,

Tragetaschen, etc.), geschäumte Kunststoff (Schalen für Obst, Fleisch, Styroporteile), Verpackungen aus Verbundstoffen (Milch- und Safttüten, Kakaodosen), Vakuum-Verpackungen (Kaffee), Süßwarenverpackungen, Verpackungen, in die Lebensmittel eingeschweißt sind, Aluminium (Alufolie, -schalen, Deckel von Einweggläsern, Kronenkorken, Schraubverschlüsse, Butterverpackungen), alle Arten von Dosen (Getränke-, Kosmetik-, Wurst-, Fischdosen, versch. Spraydosen, Farbdosen, etc.)

Sämtliche Verpackungen sind vollständig zu entleeren und grob vorzureinigen.

Papier, Pappe:

Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Telefonbücher, Faltschachteln, Kartonaugen, Schreibpapier, Computerpapier

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Möbelteile, Bodenbelag, Gebrauchsgegenstände) nicht in die zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße passen. Säcke und Kartons mit Abfall sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Bauschutt-Kleinmengen

Bauschutt-Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter können in der Annahmestelle am städtischen Bauhof innerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Pro Anlieferung ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 EURO zu entrichten. Es stehen Container für nicht- und wiederaufbereitungsfähigen Bauschutt bereit.

Wiederaufbereitungsfähiger Bauschutt
Ziegel, Kacheln, Mauersteine, Beton, Waschbecken, Toiletten, Keramik etc..

Nichtwiederaufbereitungsfähiger Bauschutt (mineralische Abfälle):

Fensterglas, Glasbausteine, Rigipsplatten, Zementreste, Yton-Steine (Gasbeton).

Mit Fremd- und Schadstoffen und Abfällen belasteter Bauschutt wird nicht angenommen.

Kabel (z.T. Altmetall), Dämmstoffe und Holz sind kein Bauschutt und sind als Restmüll zu entsorgen bzw. nicht brennbare Abfälle der Annahmestelle auf der Kreismülldeponie Gelnhausen-Hailer anzuliefern.

Elektro-Altgeräte:

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmel-

den. Dies geschieht über die kreiseigene Gesellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (aqa-GmbH), die unter folgender Servicenummer erreichbar ist: 06051/971033333. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein kurzfristiger Abholtermin mitgeteilt.

Abgeholt werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblichen Mengen von Privathaushalten.

Ebenso wird eine Beratung in allen Fragen des Elektro-Altgeräte-Recyclings angeboten. Durch die individuelle Terminabsprache werden Plünderungen durch Fremdeinsammlungen weitestgehend vermieden.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:00 Uhr zur Abholung bereitstehen.

Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte (Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annahmestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos entgegengenommen.

Weitere Informationen enthält der Müllkalender der Stadt Bad Orb.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Amtliche Mitteilungen

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.

2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:

- a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Mo.- Fr., in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Sa. von 8:00 bis 12:00 Uhr**, verbrannt werden.
- b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze
- d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

4. Die Meldung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der Örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bad Orb erfolgen.

5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.

6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.

7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Magistrat der Stadt Bad Orb
- Ordnungsamt -
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
Telefax: 06052/86-232

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäss der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
- Lagerfeuer
- Bratfest

Zeitraum: _____
Datum – von – bis

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr, Sa. 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt / Gemeinde: Bad Orb

Lage der Brandstelle: _____

Gemarkung: _____

Himmelsrichtung: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung
per Fax Telefax: 06051/85-55555

Gefahrenabwehrzentrum, Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises
Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

weitergeleitet.

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel



Amtliche Mitteilungen

Rattenbekämpfung

Am Montag, den 06.09.2010 und Dienstag, den 07.09.2010 findet wieder eine Rattenbekämpfung statt. Das Schädlingsbekämpfungsinstitut Merz GmbH, Hanau, ist mit der Rattenbekämpfung beauftragt worden.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Rattenvorkommnisse bis

Freitag, 03.09.2010

entweder persönlich durch Vorsprache im Rathaus, Frankfurter Str. 2, -Ordnungszimmer 1.18, 1.20 oder telefonisch unter den Rufnummern 86-231, 86-230 zu melden.

Sofern Nachbargrundstücke oder Brachland von Ratten befallen sind, wird ebenfalls um Meldung gebeten. Die Bekämpfungsfahrt ist für die Bevölkerung kostenlos.

Heimatspflege und Geschichtsforschung Vorschläge für Ehrung einreichen

Der Main-Kinzig-Kreis verleiht jährlich auf Vorschlag der Bevölkerung Preise für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Heimatspflege und Geschichtsforschung an verdiente Bürgerinnen und Bürger.

Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger aus dem Main-Kinzig-Kreis.

Vorschläge für die zu ehrenden Personen nimmt die Stadtverwaltung Bad Orb schriftlich bis spätestens zum 02.08.2010 entgegen.

Im Vorschlag sollte die zu ehrende Person und ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Heimat- und Geschichtsforschung möglichst umfassend beschrieben werden.

Die Ehrung erfolgt nach Entscheidung durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises durch Landrat Erich Pipa Anfang Oktober 2010.

Museum der Stadt Bad Orb Sonderöffnung an Sonntagen

An folgenden Sonntagen finden Sonderöffnungen statt:

8. August und
12. September
jeweils in der Zeit von 14:30 Uhr
bis 17 Uhr.

Das Museum der Stadt Bad Orb ist weiterhin wie folgt geöffnet:

Donnerstags
von 10:00 bis 12:00 Uhr

Museumsführungen finden jeden Mittwoch
in der Zeit von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.

Sonderführungen sind auf Anfrage möglich.
Anmeldungen können auch im Rathaus un-

ter der Rufnummer der Stadtverwaltung 06052/86-136 vorgenommen werden.

Wer schreibt der bleibt... Fortlaufende Schreibwerkstatt mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee

Wollen Sie damit beginnen Ihre Lebensgeschichte aufzuschreiben?

In der Schreibwerkstatt gibt es Anregungen, wie Sie aus Ihren Erinnerungen und Gedanken kleine Geschichten oder Gedichte entwickeln und diese in Ihrer persönlichen Sprache erzählen können. Dabei können Sie Ihre Lebensmuster neu entdecken und bleiben den eigenen Lebensträumen auf der Spur. Durch spielerisch-kreative Übungen, Anregungen der Sinneswahrnehmungen und durch den Wechsel von Schreibperspektiven und literarischen Formen werden Sie mit leichter Hand Ihre Ideen, Sichtweisen und Phantasien zu Papier bringen können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff sortieren und eingrenzen können, um Ihre Sammlung von Lebensgeschichte(n) für ein eigenes Erinnerungsbuch zu strukturieren.

Lassen Sie sich überraschen von Ihrer Kreativität und erleben Sie die heilsame Kraft des Schreibens.

Kurstermin:
14. 8. 2010
von 14 - 16 Uhr
Ort: Großes Sitzungszimmer Rathaus
Kursgebühr: Einzelnachmittag: 25 Euro

Autobiographisches Schreiben

neuer Kurs ab Herbst
samstags; 14 - 16.15 Uhr, im Rathaus Bad Orb
Termine: 4. 9., 9. 10., 6. 11., 4. 1 2., 8. 1. 2011
Kursgebühr für 5 Nachmittage: 100 Euro
Einzelnachmittag (n. A. möglich): 25 Euro

Anmeldungen werden gerne im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86-301 (Frau Bauer) entgegen genommen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Schutz des Stadtwaldes vor Waldbrandgefahr

In den Sommermonaten besteht wieder erhöhte Waldbrandgefahr. Es wird daher an alle Bürger appelliert, mit dazu beizutragen, den leichtfertigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer in Wald und Flur zu unterbinden. Der kleinste Funke, der vielleicht unachtsam von einer Zigarette in die trockene Bodenstreu gelangt oder durch Glasscherben ausgelöst wird, kann explosionsartig ein Feuer auslösen, dessen Folgen unabsehbar sind.

In welchen Gebieten und in welcher Gefahrenstufe eine Waldbrandgefahr besteht, ist aus dem Waldbrandgefahren-Index ersichtlich. Der Gesetzgeber hat Rechtsvorschriften erlassen, um die größten Gefahrenquellen abzuwehren, damit der Wald als Allgemeingut erhalten bleibt.

Nach der Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände ist der unkontrollierte Gebrauch von offenem Licht und Feuer in Wäldern sowie auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe (100 m) solcher Gebiete, verboten. Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** untersagt.

Das Grillen ist nur auf den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Bei akuter Waldbrandgefahr kann es auch hier zu Einschränkungen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung.

Festgestellte Brände sollten schnellstens über **Notruf 112** der nächsten Forstdienststelle, der Polizei oder Feuerwehr gemeldet werden.

Im Einsatzfall ist es äußerst wichtig, dass Feld- und Waldwege nicht durch parkende Kraftfahrzeuge versperrt sind, damit die Löschfahrzeuge ungehindert zur Brandstelle gelangen können.

Ebenso sollten Kraftfahrzeuge nur auf den markierten Parkplätzen, nicht über trockenem Gras, Reisig, etc. geparkt werden, da durch den heißen Katalysator ebenfalls Brände entstehen können.

Öffnungszeiten des Naturerlebnis-Freibades der Stadt Bad Orb für die Freibadsaison 2010

Montag	09:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr

Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 bis 20:00 Uhr

Kassenschluss: 19:30 Uhr

Frühschwimmen - eine Initiative der DLRG Bad Orb -
jeweils dienstags und donnerstags ab 06:30 Uhr im Naturbecken

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

31. Juli	Viktoria
14. August	Dart-Club
28. August	Gesangverein Sängerlust
11. September	Pfadfinder
25. September	DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Leerung Biotonne/ Restmüll Aufteilung der Straßen auch 2010 unverändert

Das Stadtgebiet ist auch im Jahr 2010 wieder in vier Bereiche (Routen) eingeteilt.

Tour A:

Altenbergstraße
Am Aubach
Am Schafstrieb
Austraße
Bahnhofstraße
Baumschule
Burgstraße
Faulhaberstraße
Füllweinstraße
Gewerbestraße
Hochstraße
Kuhhöhle
Lauzenstraße
Ludwigstraße
Martinusstraße
Michaelstraße
Odenwaldstraße
Quanzstraße
Rhönstraße
Salmünsterer Straße
Sauerstraße
Seboldwiesenstraße
Steinhöhle
Tanusstraße
Uferweg

Vogelsbergstraße
Wegscheide

Tour B:

Adalbert-Stifter-Straße
Altenburg
Am Klingental
Am Wartturm
An der Heppenmauer
Aumühle
Burgring
Ebertplatz
Eduard-Gräf-Straße
Eichendorffstraße
Frankfurter Straße
Friedrichstalstraße
Haselstraße
Hermann-Löns-Weg
Hubertusstraße
Jagdhaus Haselruh
Johann-Büttel-Straße
Karrnhöhle
Kasselbergweg
Leimbachstraße
Lindenhof
Marktbrunnenstraße
Molkenbergstraße
Sachsenhäuserstraße
Salzkärnerweg
Wemmstraße

Tour C:

Am Bocksberg
Am Orbgrund
Am Wintersberg
Bayernweg
Bennweg
Birkenallee
Frankenweg
Haberstalstraße
Hansenhöhle
Horststraße
Im Kurpark
Jahnstraße
Kurparkstraße
Leopold-Koch-Straße
Lindenallee
Ludwig-Schmank-Straße
Philosphenweg
Rotahornallee
Sälzerstraße
Salinenstraße
Sauerbornstraße
Spessartstraße
Villbacher Straße
Von-Dalberg-Straße
Dr.-Weinberg-Straße
Würzburger Straße

Tour D:

Am Langen Acker
Am Roten Rain

Amtliche Mitteilungen

Am Wendelinusbrunnen
 Berliner Straße
 Christenenhof
 Enggasse
 Freihof
 Fuldaer Straße
 Geigershallenweg
 Gelnhäuser Weg
 Gemündener Weg
 Gretenbachstraße
 Gutenbergstraße
 Hauptstraße
 Heppengasse
 Hof Sonnenberg
 Hof Tannenberg
 Jössertorstraße
 Kanalstraße
 Kinzigweg
 Kirchgasse
 Kurmainzer Straße
 Lohrer Straße
 Marktplatz
 Martin-Luther-Straße
 Meitergasse
 Mittelweg
 Obertorstraße
 Paradiesgasse
 Pfarrgasse
 Quellenring
 Raiffeisenstraße
 Schönbornweg
 Schwedengasse
 Solgasse
 Solplatz
 Wächtersbacher Weg
 Wendelinusstraße
 Zenkhof

Abholung von Sperrmüll

Am Freitag, 6. August findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammmlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kesseldruckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Sondermüllsammmlung auf dem Festplatz

Am Samstag, dem 7. August wird in Bad Orb die nächste Sondermüllsammmlung durchgeführt.

In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14:00 Uhr besteht für die Bad Orber Privathaushalte, Handwerksbetriebe und Landwirte die Gelegenheit, Sondermüll kostenlos an der Sammelstelle auf dem Festplatzgelände abzugeben.

Folgende Annahmebedingungen sind zu beachten:

Angenommen werden:

Dispersionsfarben, lösemittelfreie Farben, wie: Wand-, Decken- und Abtönfarben (Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen mit eingetrockneten Farbresten: Entsorgung als Restmüll. Flüssige Reste können mit Zement gebunden und als Restmüll entsorgt werden. Kein Sonderabfall).

Lösemittelhaltige Farben und Lacke, Leime, Kleber, Kitte, Spachtelmasse, Rostschutzmittel, usw.

(Ausnahmen: keine Annahme von leeren Gefäßen, eingetrockneten und ausgehärteten Lacken, Klebern, Kittungen usw.: Entsorgung als Restmüll: Kein Sonderabfall).

Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Möbelpolituren (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l, in Ausnahmefällen 30 l; auch jährliche AGRAR-PAMIRA-Sammelaktion:

Rücknahme von leeren, sauberen, gespülten Pflanzenschutzverpackungen bei Raiffeisen Warenzentrale GmbH, Altenhaßlau, Lagerhausstr. 4, 63588 Linsengericht,

Tel: 06051/97270

Fax: 06051/72956

Brennbare Flüssigkeiten und Pasten, wie: Verdüner, Pinselreiniger, Abbeizmittel, Teerentferner, Petroleum, Kaltreiniger, Fleckenentferner, Waschbenzin, Schuhreinigungsmittel, Metall- und Herdputzmittel (Ausnahmen: Max. Gesamtvolumen 20 l (in Ausnahmefällen 30 l)

Ölverschmutzte Betriebsmittel - getrennt nach Plastik und Metall-

a) restverschmutzte Behälter aus Plastik, verölte Lappen usw.

b) restverschmutzte Behälter aus Metall (max. Kantenlänge 50 cm), Ölfilter usw. (Ausnahmen: keine Annahme von wiederaufbereitungs-fähigen Altölen: Rücknahme vom Handel bzw. Verkauf. Dies schreibt die Altölverordnung vor !)

Pflanzliche, tierische Fette und Öle, Frittierfette aus Haushalt (Ausnahmen: keine Annahme von größeren Mengen Frittierfetten aus der Gastronomie: Abholung und Wiederverwertung durch: Fa. Rohm & Werner 36391 Sinntal-Sterbfritz, Tel: 06664 - 919070, Fax: 06664 - 919071)

Arzneimittel, fest und flüssig

Kosmetik- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Reinigungsmittel

Spraydosen mit FCKW-Treibgas (Ausnahmen: auch leere FCKW-haltige Spraydosen enthalten noch Reste des umweltschädlichen Treibgases und sind Sonderabfall! Wichtig: nicht zum grünen Punkt und nicht zum Restmüll!)

Säuren und deren wässrige Lösungen, wie: Fassadenreiniger, Metallbeizen, Sanitärreiniger, Toilettenreiniger, Silbertauchbäder, usw. (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Laugen und deren wässrige Lösungen, wie: Salmiakgeist, Allzweckreiniger, Rohr- und Backofenreiniger (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Organische und anorganische Chemikalien und Reagenzien (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 10 l Gesamtvolumen)

Fotochemikalien: getrennt nach Fixierer und Entwickler (Ausnahmen: Annahme in Behältern bis max. 20 l Gesamtvolumen)

Quecksilber und Fieberthermometer (Ausnahmen: bitte bruchsticher verpacken (evtl. Glasflasche)

Batterien (alle gebrauchten Gerätebatterien) (Keine Batterie darf in den Restmüll!, Rücknahmepflicht für alle Gerätebatterien auch beim Vertreiber (Handel/Verkauf))

Amtliche Mitteilungen

Starterbatterien (Autobatterien) (Ausnahmen: Rückgabe der Starterbatterien beim Neukauf (Vertreiber/Handel) sonst Pfand von 7,50 • Achtung: Bei Annahme durch den Main-Kinzig-Kreis keine Pfanderstattung! Annahmestelle: Zwischenlager Schlüchtern und Kreisabfalldeponien: GN-Hailer und SLÜ-Hohenzell)

Leuchtstoffröhren (Ausnahmen: Annahme am Schadstoffmobil: max. 5 Stück, Annahme auch bei fast allen Bauhöfen der Gemeinden max. 20 Stück pro Anlieferung, Jahresmenge max. 100 Stück, Kreisabfalldeponie Gelnhausen-Hailer und Elektrosammelstellen Schlüchtern, Nidderau und Hanau Feuerlöscher (Rücknahme über den Handel, Hersteller oder Wartungsdienst) Grundsätzlich nicht angenommen werden: Altreifen (Rücknahme über Reifenhandel) Kunststoffe/Plastik

Propanflaschen/Flüssiggase (Rücknahme von Pfandflaschen über Handel, Hersteller Versorger)

Radioaktive Stoffe (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staat. Umweltamt Darmstadt, Dez. 44.4)

Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper (Beseitigung durch Hersteller oder Kampfmittelräumdienst Regierungspräsidium Darmstadt (III/23 KMRD), Darmstadt) Infektiöse und krankenspezifische Abfälle (Beseitigung hessische Industriemüll GmbH (Sammeltransporte).

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbstraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

Januar bis 15. März:
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. März bis 15. Oktober:
Montag, Mittwoch und Freitag
Jeweils 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:
Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Garten-

abfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten ? Die Parkvignette ist die Lösung !

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine sogenannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedesmal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Telefonnummer 86-235 und der Stadtkasse, Telefonnummer , 86-141 wenden.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Dauerparkplätze in den Bereichen „Untertor“, „Kapellenstraße“ und „Parkplatz Seboldwiese“ zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet in der Nähe der alten Stadtmauer am Untertor, in der „Kapellenstraße“ am Quellenring sowie in der Würzburger Straße, in der Nähe des Parkplatzes Seboldwiese Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind wieder Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb
Zentrale Dienste
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

Hobbythekkurs „Malen mit dem Künstler“

Im ab Oktober 2010 stattfindenden Kurs sind noch Plätze frei.

Beginn:	13. Oktober 2010
Dauer:	10 x 2 Stunden, jeweils mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr
Gebühr:	60,00 Euro
Ort:	Altes Rathaus

Anmeldungen beim Kursleiter Johannes Tittel, Tel.: 06052-4456, oder im Rathaus, Tel.: 06052-86301.

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 16/2010

Samstag, 7. August 2010

15. Jahrgang

Amtliche Mitteilungen

Schwimmbadfest im Naturerlebnisbad mit Spiel, Spaß und Live-Musik

Am Samstag, 21. August, wird im Naturerlebnisbad am Orbgrund das Schwimmbadfest stattfinden. Kinder und Jugendliche haben hierzu freien Eintritt.

Viele Programmpunkte sind ab 14 Uhr geplant, um den Kindern- und Jugendlichen mit ihren Familien einen schönen und ereignisreichen Tag im Freibad zu beschern. Im Mehrzweckbecken steigt die Seepferdchenparty mit der DLRG. Hierbei hat man die Möglichkeit, seine Seepferdchenprüfung abzulegen.

Gleich zu Beginn des Festes sind Spaß und Spiele mit dem Kinder- und Jugendbeirat angesagt. Die Schwimmbecken verwandeln sich dann zu einem Spielplatz im Wasser.

Eine der Attraktionen wird wieder der Fel-sen-Triathlon sein. Hierbei handelt es sich um einen Turmsprungwettbewerb, der in den Kategorien bester Kopfsprung, beste Wasserbombe und bester Kürsprung (z.B. Schraube oder Salto) ausgetragen wird. Der Gewinner bzw. die Gewinnerin, der/die die höchste Punktzahl aus den 3 Kategorien erzielt, kann sich über eine Saisonkarte für das Naturerlebnisbad für die Saison 2011 freuen. Aber auch für die anderen Platzierten winken tolle Preise.

Der Bad Orber Tauchsportverein lädt zu Aktivitäten im Mehrzweckbecken ein. Durch

Schnuppertauchen etc. kann man den Verein etwas näher kennen lernen und sich mit der Faszination des Tauchens vertraut machen.

Zum Abschluss des Festes spielt eine Jugendband fetzige Live-Musik.

Schulbeginn – erhöhtes Unfallrisiko

Bald ist es wieder soweit. Für die einen das traurige Ende von sechs Wochen Sommerferien - für die Kleinsten - die Abc Schützen - ein völliger Neuanfang. Die Schule beginnt am 16. August.

Der Weg zur Schule birgt allerdings sehr viele Gefahren in sich. Die Abc-Schützen finden sich viel besser zurecht, wenn die Eltern den Schulweg mit ihren Kindern vorab erkunden. In Zusammenarbeit mit der Martinusschule und der Polizeistation Bad Orb, hat das Ordnungsamt einen Schulwegplan erarbeitet, der den sichersten Weg vorgibt. Sollte jedoch der „gewohnte Weg“, d.h. der Weg, der mit dem Kind geübt wurde, von dem verbindlichen Schulwegplan abweichen, ist es wichtig zu wissen, dass dies versicherungsrechtliche Probleme mit sich bringen könnte. Niemand wünscht sich oder einem anderen einen Schaden. Passiert auf dem Schulweg aber trotzdem etwas, wird die Versicherung als erstes danach fragen, ob es einen offiziellen Schulweg gibt und ob dieser auch eingehalten wurde.

Weil die kleinen Schülerinnen und Schüler

den Schulwegplan nicht im Kopf haben können, wurden zur besseren Orientierung gelbe Füße auf den Gehwegen markiert. Die Markierungen geben sogar die Stelle der Straßenüberquerung vor. Wenn Sie Fragen oder Anregungen zum Schulweg haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder auch die Martinusschule wenden.

Kinder sind aber noch nicht in der Lage, die Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, deshalb sind Straßenüberquerungen absolute Gefahrenpunkte. Das nach „Links- und Rechtsschauen“ ist eine reine Gewohnheitssache. Doch Gewohnheit kann es nur werden, wenn es ständig geübt und bei Bedarf korrigiert wird.

Die beste Verkehrserziehung ist das Lernen durch Erleben. D.h. jeder sollte sich verkehrsgerecht verhalten - ganz besonders im Beisein von Kindern. Denn für die Verkehrserziehung von Kindern gibt es nichts Negativeres, als das schlechte Vorbild von Erwachsenen.

All diese Vorsicht bringt nur Erfolg, wenn auch der Kraftfahrer die entsprechende Rücksicht für den Fußgänger aufbringt, d.h. er besonderes Augenmerk für Kinder und ältere Menschen mitbringt. Deswegen auch die Bitte an die Kraftfahrer: Nehmt Rücksicht auf den schwächeren Verkehrsteilnehmer, den Fußgänger.

Eine Alternative für den Fußweg zur ersten Schulstunde bietet der Fahrplan unserer Stadtbuslinie. Kinder, die im Bereich der hinteren Hasel, Am Langen Acker oder im Leimbachtal wohnen, haben die Möglichkeit, mit der besonders dafür eingerichteten Buslinie sicher die Schule zu erreichen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Hobbythekkurs Malen mit dem Künstler

In dem ab Oktober 2010 stattfindenden Kurs sind noch Plätze frei.

Beginn: 13 Oktober 2010
Dauer: 10 x 2 Stunden, jeweils mittwochs von

Amtliche Mitteilungen

14.00 bis 18.00 Uhr
 Gebühr: 60,00 Euro
 Ort: Altes Rathaus
 Anmeldungen beim Kursleiter Johannes Tittel, Tel.: 06052/4456 oder im Rathaus, Tel.: 06052/86-301, Kornelia Bauer.

Hobbythekkurs Schreibwerkstatt

Wer schreibt der bleibt ... Wollten Sie immer schon mal Ihre Lebensgeschichte aufschreiben?

In diesem Kurs der Hobbythek Bad Orb gibt es vielfältige Anregungen, die Ihnen das Schreiben erleichtern können.

Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff für eine Sammlung von Lebensgeschichten sortieren und eingrenzen können.

Bei spielerisch-kreativen Übungen, dem Erproben von Schreibperspektiven und Formen, können Sie erleben, wie die Ideen sprudeln und Erinnerungen auftauchen.

In der inspirierenden Atmosphäre einer Schreibgruppe können Sie nach Herzenslust Ihre Erlebnisse, Erfundenes oder auch Wunschträume zu Papier bringen.

Autobiographisches Schreiben mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee
 samstags 14–16.15 Uhr
 im Rathaus Bad Orb

Termine:
 04.09., 09.10., 06.11., 04.12.2010,
 08.01.2011

Kursgebühr für 5 Nachmittage:
 100 Euro

Einzelnachmittag (n. A. möglich):
 25 Euro

Anmeldungen bitte im Rathaus unter der Telefonnummer 06052/86 301,
 Kornelia Bauer

Dauerparkplätze in den Bereichen „Untertor“, „Kapellenstraße“ und „Parkplatz Seboldwiese“ zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet in der Nähe der alten Stadtmauer am Untertor, in der „Kapellenstraße“ am Quellenring sowie in der Würzburger Straße, in der Nähe des Parkplatzes Seboldwiese Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplät-

zen sind wieder Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb
 Zentrale Dienste
 Frankfurter Straße 2
 63619 Bad Orb

Neuigkeiten aus dem Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro Bad Orb abgegeben:

1. 1 Handy Motorola
Farbe: schwarz
2. 1 Herrenjacke Farbe: blau
3. 1 Mädchenjacke
Farbe: grün, mit Muster
4. 1 Kinderwagen – Fundort vor der VR-Bank
5. Schlüssel
6. Brillen
7. 1 schwarzes Etui, Inhalt evtl. homöopathische Mittel
8. 1 Handy Samsung,
Farbe: schwarz
9. 1 Nylonportemonnaie mit Totenköpfen, Farbe: schwarz

Die Gegenstände können zu den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Eigentum ist zu erbringen (Kaufbeleg oder –vertrag etc.)

Weitere Informationen erteilen Frau Bauer Tel. 86-234 oder Herr Steigleder Tel: 86-235

Museum der Stadt Bad Orb Sonderöffnung an Sonntagen

An folgenden Sonntagen finden Sonderöffnungen statt:

8. August und
 12. September
 jeweils in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17 Uhr.

Das Museum der Stadt Bad Orb ist weiterhin wie folgt geöffnet:

Donnerstags
 von 10:00 bis 12:00 Uhr

Museumsführungen finden jeden Mittwoch in der Zeit von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.

Sonderführungen sind auf Anfrage möglich. Anmeldungen können auch im Rathaus unter der Rufnummer der Stadtverwaltung 06052 86-136 vorgenommen werden.

Öffnungszeiten des Naturerlebnis-Freibades der Stadt Bad Orb für die Freibadsaison 2010

Montag	09:00 bis 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 20:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 20:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	09:00 bis 20:00 Uhr

Kassenschluss: 19:30 Uhr

Frühschwimmen - eine Initiative der DLRG Bad Orb - jeweils dienstags und donnerstags ab 06:30 Uhr im Naturbecken

Hinweis der Stadtkasse

Am 15. August dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

Abholung von Sperrmüll

Am **Freitag, 20. August** findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt.

Amtliche Mitteilungen

Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Besitzer von Elektro-Großgeräten, wie z. B. Kühlgeräte, E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Fernseher, Computer-Laufwerke, PC-Monitore, Mikrowellen, können diese Geräte bequem zur Abholung anmelden. Dies geschieht über die kreiseigene Gesellschaft „Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (aqa-gGmbH), die unter folgender **Service-nummer** erreichbar ist: **06051/971033333**. Bei Anruf wird den Gerätebesitzern ein zeitnaher Abholtermin mitgeteilt.

Die Service-Nummer ist in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:30 Uhr besetzt. Kostenlos abgeholt werden ausrangierte Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltsüblichen Mengen von Privathaushalten.

Ebenso wird eine Beratung in allen Fragen des Elektro-Altgeräte-Recyclings angeboten.

ten. Durch die individuelle Terminabsprache werden Plünderungen durch Fremdeinsammlungen weitestgehend vermieden.

Bei der Anmeldung von Großgeräten können zusätzlich auch noch ohne weitere Angabe Kleingeräte zur Abfuhr bereit gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls kostenlos mit abgeholt. Die Geräte müssen in der Nähe des Bürgersteigs oder an der Grundstücksgrenze ab 07:30 Uhr zur Abholung bereit stehen.

Zusätzlich werden Elektro-Kleingeräte (Kaffeemaschine, Toaster, Waffeleisen, Tischrechner, Werkzeuge etc.) an der Annahmestelle am städtischen Bauhof während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos angenommen.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

- 14. August Dart-Club
- 28. August Gesangverein Sängerkunst
- 11. September Pfadfinder
- 25. September DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Hessische Energiespar-Aktion
Annastraße 15
64285 Darmstadt
www.energiesparaktion.de

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ informiert: Kellerlüftung – im Sommer ist Vorsicht geboten

Wenn im Frühjahr die Außentemperaturen steigen oder im Sommer Temperaturen von über 30 Grad Celsius keine Seltenheit sind, steigt die Gefahr, dass es bei der Kellerlüftung zu Feuchteschäden kommt. Im Sommer werden Wände, Decken oder Fußböden vieler Keller feucht, weil ihre Besitzer bei den warmen Außentemperaturen den Keller gut durchlüften.

Der Keller ist kalt, die herein gelüftete Außenluft im Sommer warm und feucht. Diese warmfeuchte Luft kühlt sich an den Kellerwänden und sonstigen Bauteilen ab und „schwitzt“. Weil kältere Luft weniger Wasserdampf enthalten kann, als warme, kommt es zu Tauwasserniederschlag an allen kalten

Bauteilen. Dieses Kondenswasser bildet dann feuchte Flecke im Putz und man fragt sich wo kommen die her, wo ich doch gelüftet habe? Dass die Kellerlüftung im Sommer gerade die Feuchteursache ist, wissen die wenigsten. „Bei alten Häusern mit Natursteinmauern oder auch kalten Steinböden gibt es dasselbe Problem. An einer alten bayrischen Klosterkirche fand ich im Sommer das Schild: „Tür bitte wegen Lüftung offen halten“. Der Küster sagte mir, sie hätten unerklärlicherweise jeden Sommer Feuchteschäden in der Kirche und deshalb lüfteten sie. Was er nicht wusste: Damit wurden die Schäden erst verursacht oder verstärkt“, so Werner Eicke-Hennig, Leiter der „Hessischen Energiespar-Aktion“, Ein Beispiel verdeutlicht den Ablauf: Eine Flasche „beschlägt“, wenn sie im Sommer aus dem Kühlschrank genommen wird. Genau so entstehen auch feuchte Keller. Bei dem typischen Wasserdampfgehalt der Sommerluft genügen 12-14 °C kalte Oberflächen der Kellerbauteile und es kann bereits zu Feuchtflecken kommen. Ein Tipp: Messen Sie im Sommer die Temperatur der Kellerbauteile mit einem kleinen Laserthermometer, aus dem Bau- oder Elektronikmarkt. Damit bekommen Sie ein Gefühl für die Verhältnisse. Bei kühlen Bauteilen unter 12 °C in den Monaten Mai – September heißt es, die Kellerfenster lieber geschlossen halten. Optimal wird der Keller im Sommer nur in kühlen Nächten oder an kühleren Tagen gelüftet. Dies ist auch an kühlen Regentagen möglich, denn Regen befeuchtet die Luft nicht, der Wasserdampf in der Luft ist hingegen unsichtbar. Die Energiespar-Information Nr. 08 Lüftung im Wohngebäude enthält weitere Informationen. Sie gibt es im Internet unter www.energiesparaktion.de Die „Hessische Energiespar-Aktion“ ist ein Projekt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll-Anmeldung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-110

Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Mindestgebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Name, Vorname

Straße

63619 Bad Orb

Telefon:

ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:
(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)
Gegenstand (siehe Rückseite)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

(Unterschrift)

(Datum)

- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -

Der angemeldete Sperrmüll wird amabgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO/ 37,50 EURO/ 50,00 EURO/ EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: ____/ 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen. Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

***.....
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.***

Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Bad Orb, _____
DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB
Im Auftrag

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 17/2010

Samstag, 21. August 2010

15. Jahrgang

Amtliche Mitteilungen

**Bad Orber Kerb
vom 28. bis 30. August
Öffnung Krammarkt
und Fahrgeschäfte:
Samstag, 28. August bis
Montag, 30. August ab 11 Uhr**

**Verkaufsoffener Sonntag:
13 bis 18 Uhr**

Auch in diesem Jahr wird ein Veranstaltungshighlight des Spätsommers nicht im Kalender fehlen - die traditionelle Bad Orber Kerb.

Für 3 Tage hat sich der Musikverein Bad Orb ein buntes Kerbprogramm im Festzelt auf dem Salinenplatz einfallen lassen. Nicht zuletzt durch den Kerbgottesdienst am Samstag um 17:30 Uhr, der die Feierlichkeiten der „Kirchweih“ in den Fokus rückt, beginnt für die Bad Orber ein Stück Heimatgut.

Der beliebte „Krammarkt“ findet auch in diesem Jahr wieder auf der Allee zwischen Salinenplatz und Kurpark statt. Gerade das konzentrierte Angebot der Waren fand in den vergangenen Jahren großen Anklang und auch die Händler zeigten sich von dieser Marktallee begeistert. Wer Bummeln möchte, findet mit Sicherheit hier Gelegenheit dazu oder schlägt einfach den Weg in die Fachgeschäfte der Bad Orber Innenstadt ein, die am verkaufsoffenen Sonntag geöffnet sind.

Es verspricht eine pulsierende Kerbmeile zu werden. Neben den musikalischen Platzkon-

zerten verschiedener Musikvereine im kompletten Festbereich laden auch Karussells, Süßigkeitsstände, Spielwaren und vieles mehr die Besucher ein.

Schulbeginn – erhöhtes Unfallrisiko Besondere Vorsicht geboten

Die Schule hat am 16. August begonnen. Von nun an sind die ABC-Schützen auch selbstständige Straßenverkehrsteilnehmer.

Der Weg zur Schule birgt allerdings sehr viele Gefahren in sich. Sicherlich haben viele Eltern den Schulweg mit ihren Kindern vorab erkundet.

In Zusammenarbeit mit der Martinusschule und der Polizeistation Bad Orb, hat das Ordnungsamt einen Schulwegplan erarbeitet, der den sichersten Weg vorgibt. Sollte jedoch der „gewohnte Weg“, d.h. der Weg, der mit dem Kind geübt wurde, von dem verbindlichen Schulwegplan abweichen, ist es wichtig zu wissen, dass dies versicherungsrechtliche Probleme mit sich bringen könnte. Niemand wünscht sich oder einem anderen einen Schaden. Passiert auf dem Schulweg aber trotzdem etwas, wird die Versicherung als erstes danach fragen, ob es einen offiziellen Schulweg gibt und ob dieser auch eingehalten wurde.

Weil die kleinen Schülerinnen und Schüler den Schulwegplan nicht im Kopf haben können, wurden zur besseren Orientierung gel-

be Füße auf den Gehwegen markiert. Die Markierungen geben sogar die Stelle der Straßenüberquerung vor. Wenn Sie Fragen oder Anregungen zum Schulweg haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder auch die Martinusschule wenden.

Kinder sind aber noch nicht in der Lage, die Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, deshalb sind Straßenüberquerungen absolute Gefahrenpunkte. Das nach „Links- und Rechtsschauen“ ist eine reine Gewohnheitssache. Doch Gewohnheit kann es nur werden, wenn es ständig geübt und bei Bedarf korrigiert wird.

Die beste Verkehrserziehung ist das Lernen durch Erleben. D.h. jeder sollte sich verkehrsgerecht verhalten - ganz besonders im Beisein von Kindern. Denn für die Verkehrserziehung von Kindern gibt es nichts Negativeres, als das schlechte Vorbild von Erwachsenen.

All diese Vorsicht bringt nur Erfolg, wenn auch der Kraftfahrer die entsprechende Rücksicht für den Fußgänger aufbringt, d.h. er besonderes Augenmerk für Kinder und ältere Menschen mitbringt. Deswegen auch die Bitte an die Kraftfahrer: Nehmt Rücksicht auf den schwächeren Verkehrsteilnehmer, den Fußgänger.

Eine Alternative für den Fußweg zur ersten Schulstunde bietet der Fahrplan unserer Stadtbuslinie. Kinder, die im Bereich der hinteren Hasel, Am Langen Acker oder im Leimbachtal wohnen, haben die Möglichkeit, mit der besonders dafür eingerichteten Buslinie sicher die Schule zu erreichen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Verkehrs- und Parksituation Burgring - Bereich Kirche St. Martin

Der Burgring hat durch den verkehrsberuhigten Ausbau in den 90er Jahren sein jetziges Erscheinungsbild erhalten. Im Bereich der Kirche St. Martin sind Bodenwellen zur Verdeutlichung errichtet worden, dass hier ein sensibler Bereich beginnt bzw. endet.

Amtliche Mitteilungen

Dieser Bereich wird durch sehr viel Fußgängerverkehr der Martinus-Schule, des Kindergartens Martin und durch die Kirchenbesucher geprägt. Hier muss langsam gefahren werden.

Zur sicheren Querung für die Fußgänger, insbesondere der Kinder, ist eine Fußgängerschutzanlage (FSA) vorhanden.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg zu Fuß gehen, verhalten sich weitestgehend richtig und queren den Burgring überwiegend an der Ampel.

Wir haben eine eigene Schulbushaltestelle errichtet, damit die so genannten „Buskinder“ verkehrssicher ein- und aussteigen können. Um eine noch größere Sicherheit an der Schulbushaltestelle zu gewährleisten, ist sehr oft eine Lehrkraft zur Beaufsichtigung vor Ort.

Das größte Verkehrsproblem - und das schlechteste Vorbild - verursachen die Erwachsenen, die in diesem Straßenabschnitt entweder im Haltverbot, im Bereich der Bushaltestelle oder gar auf dem Gehweg halten und parken, nur damit das eigene Kind möglichst schnell und vor allem sehr bequem ein- oder aussteigen kann. Dieses Verhalten ist die denkbar schlechteste Verkehrserziehung, die man dem eigenen Kind als auch den anderen zum Vorbild geben kann. Kinder lernen sehr viel durch Nachahmung. Hier wird ein alltägliches Verkehrsverhalten so dargestellt, dass die Kinder glauben, es sei in Ordnung, weil es Mama, Papa, Oma oder Opa so machen.

Um dieses Verkehrschaos einzudämmen hat der Magistrat vor Jahren einen Beschluss gefasst. Jeder Verkehrsteilnehmer, der mit dem Pkw ein Kind in die Schule oder den Kindergarten bringt, darf auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen Haus des Gastes und Burgring kurz parken ohne dafür einen Parkschein zu ziehen. Die Erlaubnis bezieht sich auf das Ein- oder Aussteigen bzw. auf die Zeit, in der das Kind im Kindergarten abgegeben wird. Parkvorgänge von 20 oder 30 Minuten werden hiervon nicht abgedeckt und sind nach wie vor gebührenpflichtig.

Die Verkehrssituation im Burgring wurde bereits in der Vergangenheit kontrolliert und wird auch zukünftig mindestens einmal wöchentlich in Augenschein genommen.

Die Ordnungs- und Schutzpolizeibeamten versuchen den Fahrzeugführern ihr verkehrswidriges Verhalten zunächst in das Bewusstsein zu bringen und werden, wenn es gar keine Einsicht gibt, von der Möglichkeit Verwarnungsgeld zu erheben, Gebrauch machen.

Wir setzen auf die Vernunft von erwachse-

nen Menschen und hoffen nicht, dass Verwarnungsgelder erhoben werden müssen. Vielen Dank für ihr Verständnis.

Mit etwas Besonnenheit kann hier werktags selbst sehr viel für einen sicheren Schulweg und an Sonn- und Feiertagen für die Verkehrssicherheit getan werden.

Verlassen des verkehrsberuhigten Bereiches an der Kreissparkasse

Laut Straßenverkehrsordnung ist derjenige wartepflichtig, der einen verkehrsberuhigten Bereich verlässt. Leider wissen das die Wenigsten – denn wer an der Kreissparkasse den verkehrsberuhigten Bereich geradeaus fahrend verlässt, ist meist der Überzeugung, er habe Vorfahrt.

Wem habe ich denn nun Vorfahrt zu gewähren, wenn ich Richtung Burgring weiter fahren möchte?

Von links kommt der Verkehr aus der Sälzerstraße. Diesem muss ich Vorfahrt gewähren.

Aus der Gegenrichtung, vom Burgring her, könnte ein Fahrer in die Obertorstraße abbiegen wollen – auch dieser hätte Vorfahrt.

Von rechts könnte ein Fahrzeug aus der Obertorstraße kommen. Dieser Fahrer würde eine Fußgängerzone verlassen und wäre damit ebenfalls - wie wir - wartepflichtig. Nun muss zurückgegriffen werden auf die Grundregel der Vorfahrt: Da der vom Obertor kommende von rechts kommt, hat er Vorfahrt.

Ergo: Alle haben an dieser Stelle Vorfahrt vor mir!



Alle drei aus Richtung der hellgrauen Pfeile Kommenden haben Vorfahrt vor dem, der aus Richtung des dunkelgrauen Pfeils kommt.

Weitere Informationen auch im Internet unter www.bad-orb.de

Die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb sucht zum 1. November 2010 eine/n Erzieher/in

für die Dauer einer Elternzeit (voraussichtlich bis 10. Juni 2012). Die Wochenarbeitszeit beträgt 18,75 Stunden.

Anforderung:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher

Vergütung:

- Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte richten ihre Bewerbung bitte bis zum **27. August 2010** an die

Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung

-Personalamt-
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

Für Fragen stehen Ihnen für den Fachdienst Kindergarten Herr Dörr (Telefon: 06052 / 86-120) sowie vom Personalamt Herr Noll (Telefon: 06052 / 86-130) gerne zur Verfügung.

Hobbythekkurs Malen mit dem Künstler

In dem ab Oktober 2010 stattfindenden Kurs sind noch Plätze frei.

Beginn: 13. Oktober 2010
Dauer: 10 x 2 Stunden, jeweils mittwochs von 14 bis 18 Uhr
Gebühr: 60,00 Euro
Ort: Altes Rathaus
Anmeldungen beim Kursleiter Johannes Tittel, Tel.: 06052 / 4456 oder im Rathaus, Tel.: 06052/86-301, Kornelia Bauer.

Hobbythekkurs Schreibwerkstatt

**Wer schreibt der bleibt ...
Wollten Sie immer schon mal Ihre
Lebensgeschichte aufschreiben?**

In diesem Kurs der Hobbythek Bad Orb, gibt es vielfältige Anregungen, die Ihnen das Schreiben erleichtern können.

Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff für eine Sammlung von Lebensgeschichten sortieren und eingrenzen können.

Amtliche Mitteilungen

Bei spielerisch-kreativen Übungen, dem Erproben von Schreibperspektiven und Formen, können Sie erleben, wie die Ideen sprudeln und Erinnerungen auftauchen.

In der inspirierenden Atmosphäre einer Schreibgruppe können Sie nach Herzenslust Ihre Erlebnisse, Erfundenes oder auch Wunschträume zu Papier bringen.

Autobiographisches Schreiben mit der Frankfurter Schriftstellerin
Brigitte Bee

samstags, 14–16.15 Uhr,
im Rathaus Bad Orb

Termine:

04.09., 09.10., 06.11., 04.12.2010,

08.01.2011

Kursgebühr für 5 Nachmittage:

100 Euro

Einzelnachmittag (n. A. möglich):

25 Euro

Anmeldungen bitte im Rathaus unter

Tel. 86 301 Kornelia Bauer

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten?

Die Parkvignette ist die Lösung!

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine sogenannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheinens wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Parkscheibe gut

sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden.

Weitere Informationen im Rathaus unter.

Tel. 86-235 Herr Steigleder

und

Tel. 86-141 Herr Rieger

Dauerparkplätze in den Bereichen „Untertor“, „Kapellenstraße“ und „Parkplatz Seboldwiese“ zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet in der Nähe der alten Stadtmauer am Untertor, in der „Kapellenstraße“ am Quellenring sowie in der Würzburger Straße, in der Nähe des Parkplatzes Seboldwiese Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind wieder Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb

Zentrale Dienste

Frankfurter Straße 2

63619 Bad Orb

Abholung von Sperrmüll

Am **Freitag, dem 3. September** findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich bis zum 31. August** in Zi. 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Almetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin

zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 3. Quartals 2010 statt:

28. August Gesangverein Sängerkunst

11. September Pfadfinder

25. September DRK

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftlichen Alterskasse

Landwirtschaftlichen Krankenkasse und

Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtag durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 28. September 2010

Ort: Kreisbauernverband

Am Sportplatz 6

Wächtersbach

Zeit: 9:00 – 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Amtliche Mitteilungen

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.

2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:

- a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Mo.- Fr., in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Sa. von 8:00 bis 12:00 Uhr**, verbrannt werden.
- b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze
- d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

4. Die Meldung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der Örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bad Orb erfolgen.

5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.

6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstücke, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.

7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Magistrat der Stadt Bad Orb
- Ordnungsamt -
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
Telefax: 06052/86-232

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
gemäss der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
- Lagerfeuer
- Bratfest

Zeitraum: _____
Datum – von – bis

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr, Sa. 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt / Gemeinde: Bad Orb

Lage der Brandstelle: _____

Gemarkung: _____

Himmelsrichtung: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung
per Fax Telefax: 06051/85-55555

Gefahrenabwehrzentrum, Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises
Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

weitergeleitet.

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 65 WPflG).

Alle Personen des **Geburtszeitraumes 01.04.1993 bis 30.06.1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:
Der Magistrat der Stadt Bad Orb
-Ordnungsamt -
Anschrift:
Frankfurter Straße 2, Zimmer -1.06-,
63619 Bad Orb,
Sprechstunden:
Montag-Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bad Orb, 24.08.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Melderegisterauskünfte nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) zu den Kommunalwahlen und der Wahl einer Landrätin bzw. eines Landrates am 27. März 2011

Nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) darf die Meldebehörde Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen und der Wahl einer Landrätin bzw. eines Landrates in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Das Hessische Meldegesetz (HMG) gewährt durch § 35 Abs. 5 den Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Wer die Weitergabe seiner Daten zu den Kommunalwahlen 2011 nicht wünscht, muss bei dem Magistrat der Stadt Bad Orb - Einwohnermeldeamt - Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb Widerspruch einlegen.

Bad Orb, 16. August 2010

DER MAGISTRAT
DER STADTBAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2010 und deren Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952

Öffentliche Bekanntmachungen

(GVBl. 1952 I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **ERGEBNISHAUSHALT**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
13.664.351,- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

14.973.154,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
3.000,- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

3.427.000,- EUR

mit einem Fehlbedarf von

-4.732.803,- EUR

im **FINANZHAUSHALT**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

-791.043,- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf

468.640,- EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

5.214.940,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

969.300,- EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

969.300,- EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von

-5.537.343,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 969.300,- EUR festgesetzt.

Der Magistrat wird gemäß § 114j Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Stadtverord-

netenversammlung ist entsprechend darüber zu informieren.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. GEWERBESTEUER auf 350 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung sowie der Aufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises besetzt werden („Allgemeine Stellenbesetzungssperre“).

§ 7

(1) Der Haushaltsplan ist in drei Budgets (Teilhaushalte) unterteilt. Die Ansätze der in einem Teilhaushalt veranschlagten Aufwendungen sind gemäß § 20 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, sofern in Abs. 2 oder Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Der Teilhaushalt 3 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Teilhaushalte 1 und 2.

(2) Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden nachfolgend aufgeführte Produkte aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Teilhaushalts herausgenommen:

- a) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)
- b) Bereitstellung und Betrieb von Kurseinrichtungen (07.418.10)
- c) Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10)
- d) Bereitstellung von Gräbern (13.553.10)

Für diese Produkte gilt die oben ange-

führte Deckungsfähigkeit nur für sich selbst.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Teilhaushalts gehören folgende Aufwendungen:

- a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO-Doppik)
- b) Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO-Doppik)
- c) Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114g HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumwicklung innerhalb eines Produkts als unerheblich.

(2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Ausgaben im Sinne von § 114e Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Bad Orb, 28. April 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die nach § 114j Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe

Öffentliche Bekanntmachungen

von

969.300,- Euro

(in Worten: Neunhundertneunundsechzigtausenddreihundert Euro)

gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I.S. 119).

Die Genehmigung ergeht gemäß § 114j Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.

Gelnhausen, den 16. August 2010

MAIN-KINZIG-KREIS

Der Landrat

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Rudel

Verwaltungsrat

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 114d i.V.m. § 97 Abs. 5 HGO in der Zeit vom **06. bis 14. September 2010** während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer Nr. 2.10 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Orb, 18. August 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORBgez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

**Geänderte Verkehrsregelung
anlässlich des
11. Internationalen Blasmusik-
festes der Jugend Europas
vom 10. bis 12. September 2010**

Das Organisationsteam des 11. Internatio-

Amtliche Mitteilungen

nalen Blasmusikfestes erwartet in diesem Jahr 27 Orchester mit 1.000 Musikern aus ganz Europa und sicherlich viele Gäste aus Nah und Fern.

Im Interesse eines reibungslosen Verkehrsflusses ist es erforderlich, dass die Kurparkstraße nur in eine Fahrtrichtung befahren wird. Die Zufahrt erfolgt über die Einmündung Ludwig-Schmank-Straße/Kurparkstraße (Tourist-Information). Die Ausfahrt ist in Richtung Rotahornallee (Naturerlebnisbad).

Um ausreichend Parkraum für die große Anzahl der Musiker zu bieten, wird die Kurparkstraße als Sonderparkplatz für Busse der teilnehmenden Orchester ausgewiesen. Unberechtigt parkende Fahrzeuge müssen deshalb kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Anwohner und Gäste der Kurparkstraße werden gebeten ihre Kraftfahrzeuge während dem Fest an anderer Stelle zu parken und auf die Einbahnstraßenregelung zu achten. Da die Platzkonzerte in der Innenstadt bereits am Samstagmorgen beginnen, wird die Lieferzeit in diesem Bereich verkürzt. Lieferanten können nur bis 9:30 Uhr, statt wie gewohnt bis 11:00 Uhr, in die Innenstadt fahren.

Wegen des Großkonzertes auf dem Salinenplatz am Sonntag wird die Ludwig-Schmank-Straße ab ca. 12 Uhr gesperrt. Der anschließende Festzug verläuft über den Burgring zum Untertor, die Hauptstraße entlang und endet schließlich in der Kurparkstraße. In diesem Bereich kann es zwischen 14:00 und 16:00 Uhr zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Das Organisationsteam sowie die Stadtverwaltung bedanken sich für Ihr Verständnis.

Absteigen und Schieben, wo Radfahren nicht erlaubt ist

Wer sein Rad liebt, der schiebt

Dieser bekannte Ausspruch findet leider auch in unserer schönen Kurstadt allzu oft keine Beachtung mehr. Und dies gerade in Bereichen, in denen es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, zu „entschleunigen“. So ist die Fußgängerzone und leider auch der Kurpark für viele Radfahrer, ob Groß oder Klein, zur Radlerstrecke oder sogar zur Rennstrecke geworden. Verbotsschilder werden ignoriert und damit Spaziergänger und Passanten gestört.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und Bürgermeisterin Helga Uhl appelliert zu rücksichtsvollem Verkehrsverhalten und damit zu „Absteigen und Schieben“ wo Radfahren nicht erlaubt ist.

Neues Angebot der Hobbythek in Zusammenarbeit mit der Bad Orber Gemeinschaft „Fit fürs Alter(n)“

Neue Herbst-Kurse der Bad Orber PC-Akademie

Die im Frühjahr von der Bad Orber Gemeinschaft „Fit fürs Alter(n)“ (GFFA) gegründete PC-Akademie setzt ihr Kurs-Angebot mit zwei neuen Staffeln in den bevorstehenden Herbstmonaten fort.

Mit dankenswerter Unterstützung der hiesigen Kreisrealschule kann der gut ausgestattete Computer-Raum auch von größeren Gruppen (bis zu zwölf TeilnehmerInnen) genutzt werden. Das vor allem auf SeniorInnen (50+) ausgerichtete Angebot spricht Anfänger ebenso wie vielseitiger interessierte Fortgeschrittene aus den Vorgänger-Kursen an. Gern sind jedoch auch (jüngere) PC-Anwender mit Vorkenntnissen und Interessen anderer Herkunft willkommen. Der im Aufbau befindliche „Internet-Club“ soll Formen der kooperativen PC-Nutzung mit kontaktfreudigem Austausch von Erfahrungen und Ratschlägen bieten.

Die folgenden Kurse finden im Raum 404 der Kreisrealschule Bad Orb (Michaelstr. 5) statt. In den Herbstferien ist Kurspause. Der Kostenbeitrag für die jeweils zehn Stunden-Kurse beträgt Euro 40,-. Er ist bis zum 10. September beim Kursleiter zu entrichten.

Infos und Rückfragen unter
Tel. 06053-92 36 und 06052-8098004 oder persönlich bei
Mager Consulting, Ludwig-Schmank-Str. 11 in Bad Orb (Anjas Blumenstube) - dort auch Folder erhältlich - sowie im Internet unter www.bad-orb.de

Aktuelle Kurs – Inhalte:

**Kurs 101
Grundkurs
Beginn: Di., 14.09.2010, 15.15 Uhr
Dauer: 5 x 2 Stunden**

Amtliche Mitteilungen

- Was ist ein Computer
- Wie funktioniert ein Computer
- Fenstertechnik
- Umgang mit der Maus
- Start ins Internet
- persönliche Einstellungen
- der Desktop
- der Dateimanager
- Umgang mit Dateien

Kurs 102

Praxis –Übungen grundlegender Anwendungen

Beginn: Di., 14.09.2010, 17.15 Uhr

Dauer: 5 x 2 Stunden

- Umgang mit Dateien und Ordnern
- Internet und eMail
- Sicherheit im Internet
- Digitale Fotografie
- Textverarbeitung WORD
- Tabellenkalkulation EXCEL

Kurs 103

Einführung in Textverarbeitung mit „WORD“

Beginn: Fr., 17.09.2010, 15.15 Uhr

Dauer: 5 x 2 Stunden

- Grundlagen Textverarbeitung
- Texte schreiben und formatieren
- Vorlagen erstellen
- Bilder einfügen

Workshop für Interner-Club 50+

Beginn: Fr., 17.09.2010, 17.15 Uhr

Dauer: 5 x 2 Stunden

- Workshop für Teilnehmer mit Grundkenntnissen
- Internet, Surfen & eMail
- weitere Themen werden jeweils in der Gruppe ausgesucht und im Team erarbeitet

Hobbythekkurs

Malen mit dem Künstler

In dem ab Oktober 2010 stattfindenden Kurs sind noch Plätze frei.

Beginn: 13 Oktober 2010

Dauer: 10 x 2 Stunden, jeweils mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr

Gebühr: 60,00 Euro

Ort: Altes Rathaus

Anmeldungen beim Kursleiter Johannes Tittel, Tel.: 06052 / 4456 oder im Rathaus, Tel.: 06052 / 86-301, Kornelia Bauer.

Hobbythekkurs

Schreibwerkstatt

Wer schreibt der bleibt ...

Wollten Sie immer schon mal Ihre Lebensgeschichte aufschreiben?

In diesem Kurs der Hobbythek Bad Orb gibt es vielfältige Anregungen, die Ihnen das Schreiben erleichtern können. Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff für eine Sammlung von Lebensgeschichten sortieren und eingrenzen können.

Bei spielerisch-kreativen Übungen, dem Erproben von Schreibperspektiven und Formen, können Sie erleben, wie die Ideen sprudeln und Erinnerungen auftauchen. In der inspirierenden Atmosphäre einer Schreibgruppe können Sie nach Herzenslust Ihre Erlebnisse, Erfundenes oder auch Wunschträume zu Papier bringen.

Autobiographisches Schreiben mit der Frankfurter Schriftstellerin

Brigitte Bee
samstags; 14 bis 16:15 Uhr,
im Rathaus Bad Orb

Termine:

09.10., 06.11., 04.12.2010,
08.01.2011

Kursgebühr für 5 Nachmittage: 100,- Euro
Einzelnachmittag (n. A. möglich): 25,- Euro
Anmeldungen bitte im Rathaus unter
Tel. 86 301 Kornelia Bauer

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 statt:

11. September	Pfadfinder
25. September	DRK
9. Oktober	Radfahrerverein
23. Oktober	Lions-Club
6. November	Schützenverein
20. November	Gradierwerkverein
4. Dezember	Istra-Initiative
18. Dezember	Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!
Wir bitten um Beachtung.

vhs-Programm

2. Halbjahr 2010

Die Programmhefte der Volkshochschule, Bildungspartner Main Kinzig GmbH sind ab sofort im Rathaus, Frankfurter Straße 2, EG und 1. OG erhältlich.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftlichen Alterskasse

Landwirtschaftlichen Krankenkasse und

Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 28. September 2010
Ort: Kreisbauernverband
Am Sportplatz 6
Wächtersbach
Zeit: 9 bis 12 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.



Amtliche Mitteilungen

12. Landfrauen-, Apfel- und Bienenmarkt

„Gutes aus der Region“ in Bad Orb am Samstag, 25. September auf dem Salinenplatz

Es erinnert an Erntedankfest, wenn am Samstag, 25. September 2010, die Landfrauenvereine des Bezirks bereits zum 13. Mal ihren Landfrauenmarkt auf dem Salinenplatz abhalten. Die rührigen Landfrauen, deren Vereine in kleinen Ortschaften oft ein bedeutender Kulturträger sind, bauen dann wieder ihre schön dekorierten Stände zwischen den Blumenbeeten des Salinenplatzes auf.

Von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr gibt es an den Ständen eine breite Auswahl „Gutes aus der Region“, so das Motto des alljährlich Ende September stattfindenden Marktes.

Von im Dorf-Backhaus gebackenem Bauernbrot, über selbst eingekochte Marmeladen, Hausmacher Wurst, Molkereiprodukten, Eierlikör, Nudeln, bis hin zu Gemüse, Äpfel und Kürbissen sowie Imkerei-Erzeugnissen reicht das Angebot.

Die Landfrauen möchten so auch auf die ganzjährige professionelle Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Höfe und diese Einkaufsmöglichkeit für den Verbraucher hinweisen. Selbstverständlich wird dabei auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen. Ob Wild-/Bratwürstchen, Eintopf, Pfannkuchen oder selbstgebackener Kuchen und Kaffee; si-

cherlich ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Auch die Natur- und Vogelschutzgruppe ist in diesem Jahr wieder mit einem Infostand auf dem Markt vertreten und informiert über den uns umgebenden und zu schützenden Lebensraum ohne den eine solche Fülle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht denkbar wäre. Die Stadt Bad Orb informiert über Themen rund um den Wald und verkauft selbst produzierte Holzkohle vom diesjährigen Köhlerfest.

Die Jugendlichen der KJG (Katholischen Junge Gemeinde) zeigen „Schau-Keltern“ auf einer alten Handpresse. Hier werden frisch geerntete Äpfel vor den Augen der Besucher, ohne Chemie und Zusatzstoffe, zu schmackhaftem „Süßen“ gepresst, der natürlich auch gleich verkostet werden kann. Die Herstellung des Saftes ist nicht nur ein Erlebnis für die Kinder, die manchmal auch selbst an der Presse Hand anlegen dürfen, sondern ruft auch bei so manchem Erwachsenen Kindheitserinnerungen hervor.

Bäuerliches Kunsthandwerk und Bastelarbeiten runden das Angebot ab.

Die Landfrauen der Region und die Kurdirektion laden Gäste und Einwohner herzlich zum Besuch des Marktes auf dem Salinenplatz ein.

Hobbythekkurs Schreibwerkstatt

Wer schreibt der bleibt ...
Wollten Sie immer schon mal Ihre

Lebensgeschichte aufschreiben?

In diesem Kurs der Hobbythek Bad Orb gibt es vielfältige Anregungen, die Ihnen das Schreiben erleichtern können.

Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff für eine Sammlung von Lebensgeschichten sortieren und eingrenzen können.

Bei spielerisch-kreativen Übungen, dem Erproben von Schreibperspektiven und Formen, können Sie erleben, wie die Ideen sprudeln und Erinnerungen auftauchen. In der inspirierenden Atmosphäre einer Schreibgruppe können Sie nach Herzenslust Ihre Erlebnisse, Erfundenes oder auch Wunschträume zu Papier bringen.

Autobiographisches Schreiben mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee samstags; 14.00–16.15 Uhr, im Rathaus Bad Orb

Termine:

09.10., 06.11., 04.12.2010, 08.01.2011

Kursgebühr für 5 Nachmittage:

100 Euro

Einzelnachmittag (n. A. möglich):

25 Euro

Anmeldungen bitte im Rathaus unter
Tel. 86 301 Kornelia Bauer

Dauerparkplätze in den Bereichen „Untertor“, „Kapellenstraße“ und „Parkplatz Seboldwiese“ zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet in der Nähe der alten Stadtmauer am Untertor, in der „Kapellenstraße“ am Quellenring sowie in der Würzburger Straße, in der Nähe des Parkplatzes Seboldwiese Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind wieder Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb
Zentrale Dienste
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 statt:

25. September	DRK
09. Oktober	Radfahrerverein
23. Oktober	Lions-Club
06. November	Schützenverein
20. November	Gradierwerkverein
04. Dezember	Istra-Initiative
18. Dezember	Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung der Stadt Bad Orb

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008, (GVBl. I, S. 964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in der Sitzung vom 24.08.2010 für den Friedhof der Stadt Bad Orb folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Stadt Bad Orb am Molkenberg.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Magistrat der Stadt Bad Orb, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofs-zweck und Bestattungsberechtigte

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

Öffentliche Bekanntmachungen

- die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bad Orb waren oder
 - die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt / Gemeinde beigesetzt werden oder
 - die frühere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Orb waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) bzw. eine oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des

Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerblich zu fotografieren
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung selbst oder über den Nutzungsberechtigten anzuzeigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer, dass

- diese in fachlicher, betrieblicher und per-

Öffentliche Bekanntmachungen

sönlicher Hinsicht zuverlässig sind (auf § 33 Standsicherheit der Grabmale wird verwiesen).

b) diese eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen (auf die geltende EU-Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen).

c) diese die Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

(3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige der Tätigkeit keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf von 4 Wochen darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung diesem Beginn schriftlich zustimmt.

(4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(5) Die Dienstleistungserbringer haben bei der Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte zu beantragen. Diese Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. Über diesen Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. An Samstagen sind gewerbliche Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege nur mit geeigneten Firmenfahrzeugen befahren; diese sind als Firmenfahrzeuge kenntlich zu machen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann

Dienstleistungserbringern allgemein oder im Einzelfall die Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof in Bad Orb untersagen, wenn der / die Dienstleistungserbringer

- schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen haben oder
 - wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben
 - mit ungeeigneten Firmenfahrzeugen den Friedhof befahren und dadurch Schäden an dem Wegesystem oder Gräbern verursachen.
- Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bestattungen finden

a) von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.

b) In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. Für Bestattungen, die nicht innerhalb der Zeiten von 4 a) stattfinden, werden zusätzliche Gebühren erhoben.

§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle, Trauerhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauisches oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern,

Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten. (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern am Sarg oder an der Urne beginnen grundsätzlich in der Trauerhalle und enden dort oder an der Grabstelle.

(7) Kleinere Trauerfeiern (bis max. 10 Personen) an der Urne können in der Trauerhalle oder an einer anderen im Freien vorgesehene Stelle abgehalten werden.

(8) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstelle erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Dritten (z.B. Beerdigungsinstitutes).

(9) Die Friedhofsverwaltung kann von den Absätzen 6 bis 8 Ausnahmen zulassen.

§ 12 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sie sollten höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(2) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen sollen höchstens 0,25 m Durchmesser und eine maximale Höhe von 0,35 m haben. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(3) Aschenkapseln und Überurnen für Bestattungen in der Urnenwand dürfen nicht aus verrottbarem Material bestehen. Die Urnenmaße sind vorher auf die Größe der Urnenkammer (Breite: 0,25m, Höhe: 0,35 m, Tiefe: 0,40 m) abzustimmen.

§ 13 Grabstätte und Ruhefrist

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet

Öffentliche Bekanntmachungen

und geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

- a) für Leichen 30 Jahre
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
- c) für Aschen 20 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nicht gestattet.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

Urnenreihengrabstätten

Urnenwahlgrabstätten

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Urnenwände (Kolumbarien)

Ehrengabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können

nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(3) In Wahlgrabstätten können je Grabstelle zusätzlich zu einem Sarg noch zwei Urnen bestattet werden.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 19 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 20 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m

- b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5.

Lebensjahr

Länge: 2,00m

Breite: 1,00m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m.

§ 21 Definition der Wahlgrabstätte, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.

(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten,

- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartner-

Öffentliche Bekanntmachungen

schaftsgesetz

c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
d) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Buchst. c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.

(6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,

b) Urnenwahlgrabstätten,

c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

d) Urnenwänden (Kolumbarien),

e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen.

(2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind für eine Urnenbestattung bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Alter Friedhof (Abteilung 1 bis 14)

Länge: 0,60 m Breite: 0,50 m

Neuer Friedhof (Abteilung 15 bis 36)

Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 bis 0,50 m.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

Alter Friedhof (Abteilung 1 bis 14)

einstellig: Länge: 0,60 m, Breite: 0,50 m

zweistellig: Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m

Neuer Friedhof (Abteilung 15 bis 36)

einstellig: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

zweistellig: Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m.

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt mind. 0,40 m.

§ 26 Verweisungsnorm

(1) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) In begründeten Fällen und nach vorheriger Absprache sind Ausnahmen von den Grabmaßen und Abständen zulässig. Für die Prüfung und Entscheidung über die Abweichung von Grabmaßen / Abständen kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 28 Urnenwände

(1) Urnenwände werden auf dem Friedhof am Molkenberg angeboten. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,25 m Breite, 0,35 m Höhe und 0,40 m Tiefe.

(2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 1 bis 3 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist einmal möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.

(4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Plattenmaterial, damit die Urnenwand ein einheitliches Gesamtbild darstellt. Für die Inschrift der Verstorbenen ist ausschließlich Bronze zu verwenden.

(5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden.

§ 29 Ehrengabstätten

(1) Ehrengabstätten sind Grabstätten für Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt Bad Orb besonders verdient gemacht haben und als Ehrengabstätte von der Friedhofsverwaltung anerkannt sind.

Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Die Entscheidung über die Erhebung einer Grabstätte in den Status Ehrengrab trifft der Magistrat der Stadt Bad Orb in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem / den Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Der Magistrat entscheidet auch über die Anerkennung einer Ehrengrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Ehrengrabstätte besteht nicht.

(3) Der Stadt Bad Orb obliegt die Anlage und Unterhaltung einer Ehrengrabstätte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Auf dem neuen Teil des Friedhofes ist zusätzlich § 31 zu beachten.

(2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Nicht zugelassen sind Grabmale und Grabeinfassungen aus folgenden Materialien: Kunststoff, Beton, Glas.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 33 sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,60 m Höhe 0,12 m

ab 0,60 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,

ab 1,00 m bis 1,30 m Höhe 0,16 m.

Die Höhenangabe bezieht sich nur auf das Grabmal ohne evtl. Einfassung oder Sockel.

(5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 70 % flächendeckend mit Stein oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt sein.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel, Einfassung mit folgenden Maßen über dem Erdreich zulässig:

a) auf Kindergrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe: bis 0,70 m, Breite: bis 0,45 m,

2. liegende Grabmale: Breite: bis 0,50 m, Länge: bis 0,50 m, Mindestdicke: 0,04 m.

b) auf Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Gräbern

Höhe: bis 1,20 m,

Breite: bis 0,60 m,

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern

sind auch folgende Maße

zulässig:

Höhe: bis 1,40 m,

Breite: bis 1,40 m,

2. liegende Grabmale Größe bis 70 % der Grabfläche

aa) bei einstelligen Grabstätten Mindestdicke: 0,04 m.

bb) bei zweistelligen Grabstätten Mindestdicke: 0,05 m.

cc) bei mehr als zweistelligen Mindestdicke: 0,05 m.

(7) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale:

1. bei einstelligen Grabstätten

Höhe: bis 0,60 m

Breite: bis 0,40 m

2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten

Höhe: bis 0,70 m

Breite: bis 0,60 m

b) liegende Grabmale bis zur vollständigen Grababdeckung

Mindestdicke: 0,04 m.

(8) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

(9) Grabstätten dürfen generell nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 6 und 7 zulassen.

§ 31 Besondere Gestaltungsvorschriften Neuer Friedhof

(1) Auf dem neuen Friedhof (Abteilung 15 bis 36) sind die Grabeinfassungen durch Trittplatten vorgeschrieben. Das Plattenmaterial ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 32 Errichten und Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Ohne Anzeige sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Der Anzeige sind Zeichnungen in einem Maßstab 1:10 beizufügen. Es sollen alle we-

sentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofsatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Zustimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, a) Anlagen, die ohne Anzeige errichtet wurden, entfernen zu lassen.

b) Anlagen, die mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmen, entfernen zu lassen oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändern zu lassen.

c) den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der aktuellen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung / Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder

Öffentliche Bekanntmachungen

sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nochvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(3) Fachlich geeignet im Sinne von § 9 Abs. 2 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigungen der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(4) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und / oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen.

(5) Die Inhaberin / der Inhaber der Grabstätte bzw. die / der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder / Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen

Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 34 Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen.

(3) Kommen die Inhaberin / der Inhaber oder die / der Nutzungsberechtigte der Grabstätte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung teilt den Zeitpunkt der Abräumung der / dem Verpflichteten schriftlich mit, damit diese/r die Möglichkeit hat, die abgeräumten Grabmale, Abdeckplatten oder sonstige Grabausstattungen zu übernehmen. Die Inhaberin / der Inhaber bzw. die / der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung bis zum Abräumtermin ihr / sein Übernahmeinteresse mitzuteilen und die Übernahme des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen am Tag der Abräumung sicherzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach dem Abräumtermin zu verwahren.

(4) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die Inhaberin / der Inhaber bzw. die / der Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über,

a) soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

b) wenn die Inhaberin / der Inhaber bzw. die / der Nutzungsberechtigte der Grabstätte sich trotz schriftlicher Mitteilung bis zum Abräumtermin nicht geäußert hat.

(6) Durch Beisetzung entfernte alte Grabsteine und Einfassung dürfen nur vorübergehend nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung gelagert werden.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 35 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 1,0 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 36 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

(4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 37 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Sobald die Nutzungszeit abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen und Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

(3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber

bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 38 Listen

(1) Es werden folgende Listen (zum Teil elektronisch) geführt:

a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihen- und Wahlgrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnen- und Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungzeitpunktes,

c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 7 (Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen) dieser Friedhofsordnung.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn-

und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt,

g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt,

j) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausführt,

k) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

l) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,

m) entgegen § 9 Abs. 9 den Friedhof mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 • bis 1.500,00 •, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 • geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Orb.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 16.07.2003 außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

Bad Orb, 25.08.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin (Siegel)

Amtsblatt

der Stadt BAD ORB - Kurstadt im Spessart



Nr. 20/2010

Samstag, 2. Oktober 2010

15. Jahrgang

Amtliche Mitteilungen

Bürgerpreis des Jahres 2010 für außerordentliches ehrenamtliches Engagement -Vorschläge erbeten-

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verleiht die Stadt Bad Orb in der Regel alljährlich einen "Bürgerpreis der Stadt Bad Orb für außerordentliches ehrenamtliches Engagement". Die Verleihung des Bürgerpreises erfolgt jährlich an eine Person.

Als Preisträger kommen Personen in Frage, welche uneigennützig, über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus, in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement bewiesen haben und deren Verhalten beispielhaft ist. Ferner kommen Personen in Betracht, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen und Verbänden, im Natur- und Umweltschutz, der Kultur- und Heimatpflege oder der Jugendarbeit ausgezeichnet haben.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bad Orber Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen und Verbände. Die vorgeschlagenen Personen sollen ihren Wohnsitz in Bad Orb haben. Vorschläge für die Auszeichnung sind bis 15.11.2010 mit der Bezeichnung "Bürgerpreis der Stadt Bad Orb" an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfür-

sorge findet in der Zeit vom 23. Oktober bis 21. November statt.

Zwecks Unterstützung bei der Durchführung der Sammlungen ist der Volksbund an die Stadt Bad Orb herangetreten. Da hierfür geeignete Personen benötigt werden, bitten wir diejenigen, die bereit sind für den Volksbund eine Haussammlung durchzuführen, sich bei der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel. 06052/86 241 – Zimmer 1.02 – bis zum 8. Oktober 2010 zu melden.

Von dort erfolgt die Aufteilung der Sammelbezirke sowie die Aushändigung der entsprechenden Unterlagen.

Für eventuell entstehende Aufwendungen können den Sammelnden jeweils 10 Prozent ihres gesammelten Betrages vergütet werden.

Das Mindestalter der Sammelnden ist auf 18 Jahre festgesetzt. Minderjährige ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dürfen nur zu zweit und nur mit Zustimmung der Eltern sammeln.

Erweiterung der Altpapiersammlung

Zur Entspannung der Situation an der Altpapiersammelstelle am ehemaligen Festplatz besteht ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, Altpapier außerhalb der vierzehntäglichen Vereinsammlung abzugeben. Diesen Service können auch Anlieferer in Anspruch nehmen, die keine Gelegenheit haben, die Sammlung samstags zu nutzen. Die Firma Noll/Entsorgungsfachbetrieb nimmt ab sofort Altpapier zu den nachfolgenden Öffnungszeiten auf dem Firmengelände, Am Aubach 20 an:

Montags bis donnerstags von 9:00 – 15:00 Uhr und freitags von 9:00 – 13:00 Uhr.

Das Altpapier wird während dieser Zeiten kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Auf dem Firmengelände stehen Container bereit, in die das Altpapier eingeworfen werden kann. Das angelieferte Altpapier wird den jeweiligen Vereinsammlungen zugeführt.

Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung, diesen Service zu nutzen und Altpapier auf gar keinen Fall über die Restmülltonne zu entsorgen, da dies mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 auf dem ehemaligen Festplatz in der Wemmstraße statt:

9. Oktober	Radfahrerverein
23. Oktober	Lions-Club
6. November	Schützenverein
20. November	Gradierwerkverein
4. Dezember	Istra-Initiative
18. Dezember	Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

16. März bis 15. Oktober:

Montag, Mittwoch und Freitag
jeweils 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

16. Oktober bis 31. Dezember:

Freitag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Amtliche Mitteilungen

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro, Transporters oder Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Mitteilung des Betriebshofs der Stadt Bad Orb Verkauf von Brennholz

Das Aufgabenspektrum des städtischen Betriebshofs beinhaltet neben den allgemeinen Unterhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der städtischen Immobilien auch die Grünflächenpflege sowie Uferrandsicherungsmaßnahmen.

In diesem Bereich wird auch das Fällen von verschiedenen Baumarten erforderlich. Es handelt sich hierbei überwiegend um so genannte Wildwuchsbäume wie z.B. Erlen, Weiden, Pappeln oder diverse Nadelbaumarten.

Da es sich hier in der Regel um eine minderwertige Güteklasse von Brennholz handelt, verkauft die Stadt Bad Orb dieses Holz zu einem entsprechenden Preis.

Abholung und Aufbereitung des anfallenden Holzes erfolgen durch den jeweiligen Käufer je nach Standort sofort bzw. kurzfristig.

Kaufinteressenten können sich bei unserem Mitarbeiter Stefan Schreiber, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr. 10, Tel. 86 121, melden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen bezüglich des Holzverkaufs.

Straßensammlung von Altmetallen

Schwere und größere Altmetalteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne son-

stige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Kleinmetallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am **5. Oktober 2010** (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis **4. Oktober 2010** bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

Dauerparkplätze in den Bereichen „Untertor“, „Kapellenstraße“ und „Parkplatz Seboldwiese“ zu vermieten

Der Magistrat der Stadt Bad Orb vermietet in der Nähe der alten Stadtmauer am Untertor, in der „Kapellenstraße“ am Quellenring sowie in der Würzburger Straße, in der Nähe des Parkplatzes Seboldwiese Dauerparkplätze. Von diesen vermieteten Parkplätzen sind wieder Parkplätze frei geworden und können nun wieder an Dauerparker vermietet werden.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich an den

Magistrat der Stadt Bad Orb
Zentrale Dienste
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

Hobbythekkurs Schreibwerkstatt

Wer schreibt der bleibt ...

Wollten Sie immer schon mal Ihre Lebensgeschichte aufschreiben?

In diesem Kurs der Hobbythek Bad Orb, gibt es vielfältige Anregungen, die Ihnen das Schreiben erleichtern können.

Sie erhalten Tipps, wie Sie Ihren Stoff für eine Sammlung von Lebensgeschichten sortieren und eingrenzen können.

Bei spielerisch-kreativen Übungen, dem Erproben von Schreibperspektiven und Formen, können Sie erleben, wie die Ideen spru-

deln und Erinnerungen auftauchen. In der inspirierenden Atmosphäre einer Schreibgruppe können Sie nach Herzenslust Ihre Erlebnisse, Erfundenes oder auch Wunschträume zu Papier bringen.

Autobiographisches Schreiben mit der Frankfurter Schriftstellerin Brigitte Bee samstags; 14–16.15 Uhr im Rathaus Bad Orb

Termine:
09.10., 06.11., 04.12.2010,
08.01.2011

Einzelnachmittag (n. A. möglich):
25 Euro

Anmeldungen bitte im Rathaus unter
Tel. 86 301 Kornelia Bauer

Veröffentlichung der Alters- und Ehejubilare

Die Stadtverwaltung Bad Orb veröffentlicht ab dem 65. Lebensjahr die Geburtstage der Bad Orber Einwohner in den Zeitungen der Region.

Ab dem 70. Lebensjahr werden diese jährlich bekannt gegeben. Ebenso werden Hochzeitsjubiläen veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen erfolgen automatisch. Eine Vorsprache im Rathaus ist deshalb nicht erforderlich.

Sollte die Veröffentlichung der Geburtstage bzw. Hochzeitsjubiläen nicht gewünscht sein, so teilen Sie dies bitte **sechs Wochen vor dem Jubiläum bzw. dem Geburtstag** der Stadtverwaltung Bad Orb, Tel 86-301 mit.

Alle Personen, die bereits eine Veröffentlichungssperre für Altersjubilare und Ehejubiläen bei der Stadt Bad Orb gemeldet haben, werden automatisch nicht mehr veröffentlicht.

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten? Die Parkvignette ist die Lösung!

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem - keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit be-

Amtliche Mitteilungen

reits aufgeschrieben werde ?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung eine so genannte Parkvignette an.

Welche Vorteile bzw. Möglichkeiten bietet die Parkvignette ?

Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweise) um auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die Parkvignette ausgestellt.

Sie kostet 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr ist eine Gebühr von 5,00 Euro je angefangener Monat zu Grunde zu legen. Die Parkvignette ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Die Parkvignette ist insgesamt 2 Stunden täglich gültig. In diesen 2 Stunden kann auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz geparkt werden.

Weitere Informationen im Rathaus unter:
Tel. 86-235 Herr Steigleder
und
Tel. 86-141 Herr Rieger

Hessische Energiespar-Aktion
Annastraße 15
64285 Darmstadt
www.energiesparaktion.de

Pressemitteilung 37/2010

Frankfurt/Main, 19. September 2010

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ informiert: Heizungsoptimierung: Der „hydraulische Abgleich“

„Werden einzelne Heizkörper in Ihrem Haus nicht richtig warm? Hören Sie nachts das Pfeifen von Thermostatventilen im Haus? Dann ist ihre Heizungsanlage möglicherweise nicht „hydraulisch abgeglichen“, so Werner Eicke-Hennig, Leiter der „Hessischen Energiespar-Aktion“.

Unter dem Wortungetüm „hydraulischen Abgleich von Warmwasserheizungen“ versteht man die Einstellung der jeweils ausreichenden Heizungswassermengen für jeden Heizkörper im Haus. Die richtige Wassermenge stellt sich nämlich nicht von alleine ein.

Hierfür sorgen Rohrbögen, -anschlüsse, unterschiedliche Rohrlängen zwischen den Heizkörpern, Armaturen, die alle einen Widerstand gegen das strömende Wasser ausüben. So kommt es häufig vor, dass die in der Nähe der Umwälzpumpe liegenden ersten Heizkörper von zu viel und die weiter entfernt angebrachten Heizkörper von zu wenig Heizwasser durchströmt werden. Damit alle Heizkörper warm werden, wird dann die Temperatur am Kessel hochgedreht und die Umwälzpumpe auf höchster Stufe betrieben. Die Folge sind erhöhte Wärmeverluste über Heizungsrohre und Kessels, ein schlechterer Nutzungsgrad des Kessels durch die unnötig hohen Vor- und Rücklauftemperaturen, eine höhere Stromrechnung durch die hohe Pumpenleistung und außerdem unangenehme Pfeifgeräusche durch den erhöhten Pumpendruck.

Für einen hydraulischen Abgleich müssen entweder die Thermostatventile einstellbar sein oder Rücklaufverschraubungen der einzelnen Heizkörper vorhanden sein. Diese Elemente lassen sich auch nachrüsten. Bei größeren Gebäuden dienen diesem Zweck Strangventile.

Jeder Heizungshandwerker ist nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C verpflichtet, Heizungsrohrnetze hydraulisch abzugleichen. Dies gilt für den erstmaligen Einbau und die Heizungserneuerung im Bestand. Bei von der KfW geförderten Neu- und Altbauten wird der Abgleich als Förderbedingung verlangt.

Untersuchungen der Fachhochschule Wolfenbüttel an Alt- und Neubauten zeigen einen Energiesparereffekt durch den hydraulischen Abgleich: Bei der Heizwärme lag er bei ca. 5 %. Die Untersuchung ist einsehbar unter www.delta-q.de

Der hydraulische Abgleich ist nach diesem Feldtest der FH Wolfenbüttel auch eine wirtschaftliche Maßnahme. Die Erfolge: Heizenergieeinsparung, Stromeinsparung bei der Umwälzpumpe, Vermeidung von Strömungsgeräuschen an Thermostatventilen, eine niedrigere Rücklauftemperatur, dadurch z.B. Verbesserung des Nutzungsgrades von Brennwertkesseln.

Informationen zu den aktuellen Förderrichtlinien und -möglichkeiten finden Sie unter www.kfw.de, www.bafa.de, oder www.foerderdata.de

Informationen zur „Hessischen Energiespar-Aktion“, zum „Energiepass Hessen“, den

Kooperationspartnern, die 14 Energiesparinformationen mit detaillierten Hinweisen zu den wichtigsten Energiespartechiken, viele weitere Fachbeiträge oder die Energieberaterliste erhalten Sie unter www.energiesparaktion.de

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ ist ein Projekt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 26. Oktober 2010
Ort: Kreisbauernverband
Am Sportplatz 6
Wächtersbach
Zeit: 9:00 – 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Amtliche Mitteilungen

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.

2. Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:

- a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Mo.- Fr., in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, und Sa. von 8:00 bis 12:00 Uhr**, verbrannt werden.
- b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

3. Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

- a) 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- b) 35 m von sonstigen Gebäuden
- c) 5 m zur Grundstücksgrenze
- d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- e) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgegrenzten Getreidefeldern

4. Die Meldung muss **mindestens zwei Werktage vor Beginn** bei der Örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bad Orb erfolgen.

5. Es sind Feuerlöscher- oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.

6. Die Anzeige muss Lage, Größe der Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden, enthalten.

7. Art und Menge des Abfalls, Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

Absender und Verantwortlicher:

Vor- und Familienname: _____

Anschrift: _____

Telefon (ggf. Handy): _____

Magistrat der Stadt Bad Orb
- Ordnungsamt -
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb
Telefax: 06052/86-232

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
gemäss der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
- Lagerfeuer
- Bratfest

Zeitraum: _____
Datum – von – bis

Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
(zeitliche Einschränkung für Verbrennen von pflanzl. Abfällen: Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr, Sa. 8.00 –12.00 Uhr)

Stadt / Gemeinde: Bad Orb

Lage der Brandstelle: _____

Gemarkung: _____

Himmelsrichtung: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich die Anforderungen an das Verbrennen von landwirtschaftlichem und gärtnerischem Abfall sowie die einzuhaltenden Mindestabstände kenne und beachten werden.

Bad Orb, den _____

Unterschrift des Verantwortlichen

Dieser Abschnitt wird nur von der Verwaltung ausgefüllt !

urschriftlich nach Änderung
per Fax Telefax: 06051/85-55555

Gefahrenabwehrzentrum, Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises
Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

weitergeleitet.

Bad Orb, den _____

Sachbearbeiter
Unterschrift – Stempel



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bürgerversammlung

Eine öffentliche Bürgerversammlung der Kurstadt Bad Orb gemäß § 8 a HGO findet am

**Mittwoch, 3. November 2010,
von 19:30 bis 21:30 Uhr
im Haus des Gastes, Burgring 14,
63619 Bad Orb,**

statt.

In der Bürgerversammlung ist allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle kommunalpolitische Fragen der Kurstadt Bad Orb zu informieren.

Die Bürgerinnen und Bürger können auch schriftliche Anfragen einreichen. Hierbei ist es erforderlich, Namen und Adresse anzugeben. Schriftliche Anfragen sind an den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Heinz Grüll, Jössertorstraße 22, 63619 Bad Orb, zu richten. Es besteht auch die Möglichkeit, die an den Stadtverordnetenvorsteher gerichteten Anfragen im Rathaus, Zimmer Nr. 0.10, abzugeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Kurstadt Bad Orb sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Bürgerversammlung teilzunehmen. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Bad Orb, 29.09.2010

Der Stadtverordnetenvorsteher
gez. Heinz Grüll

X. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahran- stalt-Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinder- bewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1. 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung vom 07. Sept. 2010 nachstehende X. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.9.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 a – Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr- Abs. 7 erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 3a

Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

7. Die Betreuungszeit wird montags bis freitags im Kindergarten Friedrichstal (in der Tageseinrichtung für Kinder) für die Gruppe in der ausschließlich Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gemäß Abs. 3 aufgenommen werden, wie folgt festgelegt:

- a) 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr für
- b) bis zu 6 Kindern, bis 30.06.2012 von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr und für
- c) bis zu 6 Kindern von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Der- § 4 –Betreuungszeiten- Abs. 1 wird wie folgt um die Nummern 1i) und 1j) ergänzt und Abs. 1h) erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 4 – Betreuungszeiten –

1h) Die Plätze für die tageweise Mittagsverpflegung gemäß 1e), g) und j) in den Kindertagesstätten können von mehreren Kindern gleichzeitig belegt werden, wenn sicher gestellt ist, dass die Kinder nicht gleichzeitig an einem Wochentag an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

1i) Kindertagesstätte Michael
Betreuung Ganztagsbetreuung (durchgehend)
7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

1j) Kindertagesstätte Michael
Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens in der Zeit von 12.10 bis 14.10 Uhr für die Dauer von 1¼ Stunden.

Artikel 2

Die X. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am 01. Nov. 2010 in Kraft.

Bad Orb, den 10. Sept. 2010

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung
Bad Orb

gez. Helga Uhl

Bürgermeisterin als Vorstandsvorsitzende der
Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

XIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb vom 16. 9. 1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb in seiner Sitzung vom 07. Sept. 2010 nachstehende XIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.9.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb erlassen:

Artikel 1

Der § 1 -Allgemeines- Abs. 3 und der §1 Abs. 5 erhalten nachfolgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeines

3. Das Verpflegungsentgelt für bis zu 45 Plätze mit Mittagversorgung in der Kindertagesstätte Martin, bis zu 15 Plätze in der

Kindertagesstätte Friedrichstal und bis zu 20 Plätzen in der Kindertagesstätte Michael wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

5. Bis zu 5 Plätze der insgesamt 45 vorgehaltenen Plätze in der Kindertagesstätte Martin, bis zu 3 der insgesamt 15 vorhandenen Plätze in der Kindertagesstätte Friedrichstal und für bis zu 5 der insgesamt vorgehaltenen 20 Plätze in der Kindertagesstätte Michael für die Teilnahme des Kindes am Essen können für die Betreuung im Rahmen der tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens nach §4 Abs. 1 e) , g) und j) der Benutzungssatzung bereit gestellt werden, in Abweichung von Abs. 3 und Abs. 4 wird das Verpflegungsentgelt und die Betreuungsgebühr hierfür pro Tag erhoben.

Artikel 2

Der § 2 –Betreuungsgebühren - Abs. 4 und 6 erhalten nachfolgende neue Fassung und wird um die Abs. 12 und 13 ergänzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

4. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung im Rahmen der tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessens, §4 Abs. 1 Nr. 1e) , g) und j) der Benutzungssatzung beträgt für
das 1. Kind 2,00 Euro pro Tag
das 2. Kind 1,30 Euro pro Tag
für das 3. und jedes weitere Kind fallen keine Betreuungsgebühren an.

6. Die Regelungen des Abs. 1 bis 4 und 7 bis 13 hinsichtlich der 2. und weiterer Kinder einer Familie gelten, wenn die Kinder einen Kindergarten (Tageseinrichtung für Kinder) der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung gleichzeitig besuchen.

12. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung gemäß § 4 Abs. 1i der Benutzungssatzung beträgt für
das 1. Kind 119,00 Euro pro Monat
das 2. Kind 71,00 Euro pro Monat
Für das 3. und weitere Kinder fallen keine Betreuungsgebühren an.

13. Für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt die Benutzungsgeldgebühr von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr gemäß § 3a Abs. 7c der Benutzungssatzung für
das 1. Kind 198,00 Euro pro Monat
das 2. Kind 118,00 Euro pro Monat
Für das 3. und weitere Kinder fallen keine Betreuungsgebühren an.

Artikel 3

Die XIII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb tritt am 01. Nov. 2010 in Kraft.

Bad Orb, den 10. Sept. 2010

Der Magistrat als Vorstand der
Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung
Bad Orb

gez. Helga Uhl

Bürgermeisterin als Vorstandsvorsitzende der
Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Orb mit Haselbach in den Städten Bad Orb und Wächtersbach und der Gemeinde Biebergemünd Landkreis Main-Kinzig-Kreis

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 1 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) An der Orb und dem Haselbach wird in den Gemarkungen Orb, Wirtheim und Aufenau von der Straßenbrücke der K 890 oberhalb der Ortslage Bad Orb (km 8,205) bis zum Überschwemmungsgebiet der Kinzig (km 0,085) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

**Stadt Bad Orb, Gemarkung Orb,
Flur 1 bis 4, 6, 7, 32 bis 34, 37, bis 41, 48,
50, 52, 63 bis 66 und 68**

**Gemeinde Biebergemünd,
Gemarkung Wirtheim, Flur 11**

**Stadt Wächtersbach,
Gemarkung Aufenau, Flur 30**

Öffentliche Bekanntmachungen

(3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen mit Katasterangaben im Maßstab 1:1.000 (Blatt Nr. 2/1), 1:2.500 (Blätter Nr. 2, 3 und 5) und 1:5.000 (Blätter Nr. 1 und 4).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist mit einer roten durchgehenden Linie gekennzeichnet.

(5) Die in Absatz 4 aufgeführten Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt
-Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt-
-Obere Wasserbehörde-
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

beim
Magistrat der Stadt Bad Orb
Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb

beim
Magistrat der Stadt Wächtersbach
Main-Kinzig-Straße 31
63607 Wächtersbach

und beim
Gemeindevorstand der Gemeinde
Biebergemünd
Rathaus am Gemeindezentrum
Wirtheimer Straße
63599 Biebergemünd

archivmäßig verwahrt und können dort von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim

1. Main-Kinzig-Kreis
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
-Untere Wasserbehörde-
Barbarossastraße 16-18
63571 Gelnhausen

2. Main-Kinzig-Kreis
Bauaufsicht
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

3. Main-Kinzig-Kreis
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum

-Abteilung Landwirtschaft-
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 22. Juni 2010
Regierungspräsidium Darmstadt
IV/F 41.2 – 79 b 06/33 (Orb)

gez: Johannes Baron
Regierungspräsident
Beglaubigt: Zinz

Wird veröffentlicht !

Bad Orb, 23.09.2010

DER MAGISTRAT
DER STADTBAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Der neue Personalausweis

Der Personalausweis wird digital. Am 1. November 2010 löst der neue Identitätsnachweis in Scheckkartengröße den bisherigen Ausweis in Deutschland ab. Erstmals sind die aufgedruckten Daten inklusive Foto auch elektronisch auf einem Chip gespeichert.

Wer bekommt den neuen Ausweis:

Jeder, der ab 1. November 2010 einen Ausweis beantragt, bekommt den neuen digitalen Ausweis in Scheckkartengröße.

Es besteht gemäß § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz ab dem 16. Geburtstag Ausweispflicht.

Für Kinder unter 16 Jahren können Eltern Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktion beantragen.

Eine Umtauschpflicht alter Ausweise besteht nicht, sie bleiben laut Bundesinnenministerium (BMI) gültig bis zum aufgedruckten Ablaufdatum.

Amtliche Mitteilungen

Ein vorzeitiger Umtausch ist aber ab dem 1. November 2010 möglich.

Wer allerdings noch einen neuen Ausweis nach dem alten Format beantragen möchte, hat dazu bis 29. Oktober 2010 die Möglichkeit.

Unterschrift & Fingerabdrücke:

Nicht nur die Unterschrift ist wegen der Identitätsprüfung **persönlich** beim **Passamt Bad Orb** zu leisten, ab 1. November 2010 ist es zusätzlich möglich, zwei Fingerabdrücke als freiwilliges Merkmal aufzunehmen. Jeder Bürger kann frei entscheiden, ob er dies möchte.

Kosten des neuen Ausweises:

Der neue digitale Ausweis kostet für Antragsteller ab 24 Jahren **28,80 Euro**. Ihr Ausweis bleibt 10 Jahre gültig. Personen unter 24 Jahren zahlen **22,80 Euro**. Ihr Ausweis bleibt 6 Jahre gültig. Ein vorläufiger Personalausweis kostet **10 Euro**.

Die erstmalige Aktivierung der Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Deaktivierung der Online-Ausweisfunktion ist **gebührenfrei**.

Auch die Änderung der Anschrift bei Umzügen und die Sperrung der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall ist **gebührenfrei**.

Die nachträgliche Aktivierung oder die Entsperrung nach einem Verlust kostet **6 Euro**.

Die Änderung der PIN-Nummer im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen) kostet ebenfalls **6 Euro**.

Diese Unterlagen werden bei der Beantragung benötigt:

Alter Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunde, alter Kinderausweis oder Kinderreisepass sowie ein Frontfoto. Bei unter 16-Jährigen benötigen wir außerdem die Einverständniserklärung beider Elternteile oder den Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten. Sowie ein Frontfoto.

Anforderungen an das Lichtbild:

Für den neuen Personalausweis gelten die gleichen Bestimmungen wie beim aktuellen Reisepass. Erlaubt sind nur Frontalaufnahmen, keine Halbprofile.

Aktivierung der Online-Funktion:

Sie bekommen bei Beantragung des Ausweises eine Infobroschüre ausgehändigt, in der

Amtliche Mitteilungen

Sie in Ruhe alles Wichtige über den neuen digitalen Ausweis und seine Funktionen nachlesen können.

Bei Abholung kann die Online-Funktion auf Wunsch direkt im Passamt aktiviert werden. Es besteht aber keine Pflicht, sie zu nutzen. Daher bitten wir Sie, auch bei Abholung des neuen Ausweises persönlich vorzusprechen.

Wichtig!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen neuen Ausweis-Verfahrens wird sich die Bearbeitungszeit bei Beantragung und Abholung des neuen Ausweises erheblich verlängern. Daher kann es zu Wartezeiten im Passamt kommen.

Bei Fragen stehen im Passamt zur Verfügung:

Frau Schmitt: Zimmer-Nr. -1.06,

Tel.: 06052 86-239, E-Mail:

sabrina.schmitt@bad-orb.de

und Herr Bauer: Zimmer-Nr. -1.04-, Tel.:

06052 86-238, E-Mail: [manfred.bauer@bad-](mailto:manfred.bauer@bad-orb.de)

orb.de

Bürgerpreis des Jahres 2010 für außerordentliches ehrenamtliches Engagement -Vorschläge erbeten-

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verleiht die Stadt Bad Orb in der Regel alljährlich einen "Bürgerpreis der Stadt Bad Orb für außerordentliches ehrenamtliches Engagement". Die Verleihung des Bürgerpreises erfolgt jährlich an eine Person. Als Preisträger kommen Personen in Frage, welche uneigennützig, über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus, in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement bewiesen haben und deren Verhalten beispielhaft ist. Ferner kommen Personen in Betracht, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen und Verbänden, im Natur- und Umweltschutz, der Kultur- und Heimatpflege oder der Jugendarbeit ausgezeichnet haben.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bad Orber Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen und Verbände. Die vorgeschlagenen Personen sollen ihren Wohnsitz in Bad Orb haben. Vorschläge für die Auszeichnung sind bis **15.11.2010** mit der Bezeichnung "Bürgerpreis der Stadt Bad Orb" an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

Erweiterung der Altpapiersammlung

Zur Entspannung der Situation an der Altpapiersammelstelle am ehemaligen Festplatz besteht ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, Altpapier außerhalb der vierzehntäglichen Vereinssammlung abzugeben. Diesen Service können auch Anlieferer in Anspruch nehmen, die keine Gelegenheit haben, die Sammlung samstags zu nutzen. Die Firma Noll/Entsorgungsfachbetrieb nimmt ab sofort Altpapier zu den nachfolgenden Öffnungszeiten auf dem Firmengelände, Am Aubach 20 an:

**Montags bis donnerstags
von 9:00 – 15:00 Uhr und
freitags von 9:00 – 13:00 Uhr.**

Das Altpapier wird während dieser Zeiten kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Auf dem Firmengelände stehen Container bereit, in die das Altpapier eingeworfen werden kann. Das angelieferte Altpapier wird den jeweiligen Vereinssammlungen zugeführt. Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung, diesen Service zu nutzen und Altpapier auf gar keinen Fall über die Restmülltonne zu entsorgen, da dies mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 auf dem ehemaligen Festplatz in der Wemmstraße statt:

23. Oktober Lions-Club
6. November Schützenverein
20. November Gradierwerkverein
4. Dezember Istra-Initiative
18. Dezember Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Die „Hessische Energiespar- Aktion“ informiert: Heizen und Lüften in der Übergangszeit

„Mit sinkenden Außentemperaturen steigt das Bedürfnis nach Wärme. Immerhin werden etwa 70 Prozent der im Haushalt verbrauchten Energie zum Heizen benötigt. Gerade in der Übergangszeit gilt es, mit umweltfreundlichen und auch kostengünstigen Maßnahmen für angenehme Wärme zu sorgen“, so Werner Eicke-Hennig, Leiter der

„Hessischen Energiespar-Aktion“.

Empfehlungen zum richtigen Heizen:

- In Wohn- und Arbeitsräumen reicht eine Temperatur von 20° Celsius aus. Nachts und in ungenutzten Räumen sollte die Temperatur auf etwa 16° Celsius gesenkt werden. Wer die Raumtemperatur nur um 1° Celsius senkt, spart rund sechs Prozent Heizkosten. Hier sollte aber bedacht werden, dass eine zu niedrige Raumtemperatur unter 14 °C Schimmelbildung begünstigt.

- Jetzt in der Übergangszeit sollte etwas länger gelüftet werden, etwa 10-15 Minuten pro Lüftungsvorgang: Denn je wärmer die Außenluft ist, desto mehr Feuchte enthält sie. Deshalb kann sie nicht so viel von der überschüssigen Feuchte aus den Wohnräumen, insbesondere Küche, Bad und Schlafräumen, aufnehmen.

- Verzichten Sie auf Dauerlüften durch das Kippen eines oder mehrerer Fenster! Das ist für den erforderlichen Luftaustausch nutzlos und verschwendet unnötig Energie. Dauerlüften kühlt die Laibung aus und erhöht dort die Schimmelgefahr. Beim Lüften sollten die Heizkörperventile immer geschlossen sein. ? Auf eine ausreichende Luftfeuchtigkeit von 40 - 60 Prozent ist zu achten. Dringt permanent kalte Außenluft ein, sinkt auch die Luftfeuchtigkeit. Ein Hygrometer misst die Luftfeuchtigkeit.

- Heizkörper sollten nicht durch Möbel oder ähnliches verbaut werden, da die erwärmte Luft sonst nicht zirkulieren kann.

- Bleiben Räume ganz unbeheizt, sollten die Türen zu beheizten Räumen geschlossen werden. Für ausreichende Lüftung auch dieser Räume ist Sorge zu tragen. Thermostatventile an Heizkörpern sollten dann auf die Position "Frostschutz", meist gekennzeichnet mit Hilfe eines Eiskristalls, eingestellt werden. ? Eine nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen ist empfehlenswert. Auch Reflexionsplatten zur Dämmung von Heizkörpernischen sind sinnvoll.

- Zugezogene Vorhänge und Jalousien vor den Fenstern tragen nachts zur Energieeinsparung bei.

Informationen zur „Hessischen Energiespar-Aktion“, zum „Energiepass Hessen“, den Kooperationspartnern, die 14 Energiesparinformationen mit detaillierten Hinweisen zu den wichtigsten Energiespartechniken, viele weitere Fachbeiträge oder die Energieberaterliste erhalten Sie unter www.energiesparaktion.de

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ ist ein Projekt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.



Öffentliche Bekanntmachungen

Termin zur Wahl eines Kinder- und Jugendbeirates

Gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Orb wird hiermit der Termin der Jugendvollversammlung zur Durchführung der Wahlen für den Kinder- und Jugendbeirat öffentlich bekannt gemacht.

Die Jugendvollversammlung zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet am

**Mittwoch, 10. November 2010
um 16:00 Uhr
im Haus des Gastes, Burgring 14,
63619 Bad Orb**

statt.

Bad Orb, 20.10.2010

gez. Annemarie Meinhardt
Stadträtin

Jahresrechnungen der Stadt Bad Orb für die Haus- haltsjahre 2007 und 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2010 zu den Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Jahresrechnung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2007 wird in der vom Magistrat aufgestellten und vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüften Fassung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat gemäß §§ 51, 113 und 114 HGO für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung.“

2. „Die Jahresrechnung der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2008 wird in der vom Magistrat aufgestellten und vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüften Fassung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat gemäß §§ 51, 113 und 114 HGO für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung.“

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 114 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 liegen in der Zeit vom 01. bis 09. November 2010 während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer Nr. 1.08 des Rathauses (Stadtkasse), Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Orb, 06. Oktober 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Betriebshof der Stadt Bad Orb“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb stellte in ihrer Sitzung vom 28.09.2010 den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Betriebshof der Stadt Bad Orb“ fest. Gleichzeitig beschloss sie, den Jahresverlust in Höhe von 93.629,69 • auf neue Rechnung vorzutragen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner GmbH, Dreieich, erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebshofes der Stadt Bad Orb, Bad Orb, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Si-

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

cherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dreieich, 14. Juli 2010

Der Bericht (Jahresabschluss und Lagebericht) über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2008 (01.01.-31.12.2008) des Eigenbetriebes „Betriebshof der Stadt Bad Orb“ liegt gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes am

Montag, 01. November 2010
Dienstag, 02. November 2010
Mittwoch, 03. November 2010
Donnerstag, 04. November 2010
Freitag, 05. November 2010
Montag, 08. November 2010
Dienstag, 09. November 2010

während der Dienststunden auf Zimmer Nr. 3.12 des Rathauses, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bad Orb, 30. Oktober 2010

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Gedenkstunde für die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb

EINLADUNG

Zur Erinnerung an die ehemalige Jüdische Gemeinde in Bad Orb ist eine Gedenktafel am Solplatz angebracht worden.

An dieser Stelle versammeln sich auch in diesem Jahr die Mitglieder der städtischen Gremien, um der ehemaligen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gedenken. Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, an der Gedenkfeier am

**Dienstag, 9. November 2010 um 19:00
Uhr am Salinenstein am Solplatz**
teilzunehmen.

Bad Orb, im Oktober 2010

gez. Heinz Grüll gez. Helga Uhl
Stadtverordneten- Bürgermeisterin
vorsteher

Bürgerpreis des Jahres 2010 für außerordentliches ehrenamtliches Engagement -Vorschläge erbeten-

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verleiht die Stadt Bad Orb in der Regel alljährlich einen „Bürgerpreis der Stadt Bad Orb für außerordentliches ehrenamtliches Engagement“. Die Verleihung des Bürgerpreises erfolgt jährlich an eine Person.

Als Preisträger kommen Personen in Frage, welche uneigennützig, über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus, in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement bewiesen haben und deren Verhalten beispielhaft ist. Ferner kommen Personen in Betracht, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen und Verbänden, im Natur- und Umweltschutz, der Kultur- und Heimatpflege oder der Jugendarbeit ausgezeichnet haben.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bad Orber Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinigungen und Verbände. Die vorgeschlagenen Personen sollen ihren Wohnsitz in Bad Orb haben. Vorschläge für die Auszeichnung sind bis **15.11.2010** mit der Bezeichnung „Bürgerpreis der Stadt Bad Orb“ an den Magistrat der Stadt Bad Orb zu richten.

Hinweis der Stadtkasse

Am 15. November dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

Erweiterung der Altpapiersammlung

Zur Entspannung der Situation an der Altpapiersammelstelle am ehemaligen Festplatz besteht ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, Altpapier außerhalb der vierzehntäglichen Vereinssammlung abzugeben. Diesen Service können auch Anlieferer in Anspruch nehmen, die keine Gelegenheit haben, die Sammlung samstags zu nutzen. Die Firma Noll/Entsorgungsfachbetrieb nimmt ab sofort Altpapier zu den nachfolgenden Öffnungszeiten auf dem Firmengelände, Am Aubach 20 an:

**Montags bis donnerstags
von 9:00 – 15:00 Uhr
und
freitags von 9:00 – 13:00 Uhr.**

Das Altpapier wird während dieser Zeiten kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Auf dem Firmengelände stehen Container bereit, in die das Altpapier eingeworfen werden kann. Das angelieferte Altpapier wird den jeweiligen Vereinssammlungen zugeführt.

Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung, diesen Service zu nutzen und Altpapier auf gar keinen Fall über die Restmülltonne zu entsorgen, da dies mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 auf dem ehemaligen Festplatz in der Wemmstraße statt:

6. November	Schützenverein
20. November	Gradierwerkverein
4. Dezember	Istra-Initiative
18. Dezember	Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Amtliche Mitteilungen

Abholung von Sperrmüll

Am 12.11.2010 findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden im EG, Zimmer 0.04, der Stadtverwaltung angenommen. **Sperrmüll ist spätestens 5 Tage vor dem Sammeltermin schriftlich anzumelden.**

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholtermin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholten Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Teppich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wäschekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/ Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Bitte benutzen Sie das abgedruckte Formular für Ihre Anmeldung. Sie können es bei der Stadtverwaltung abgeben oder per Fax: 06052/86-110 versenden.

Straßensammlung von Altmetallen

Schwere und größere Altmetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt,

die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Kleinmetallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen.

Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Altmetallsammlung findet wieder am 30.11.2010 (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis 26.11.2010 bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

Sprechzeiten des Versorgungsamtes Fulda in Wächtersbach

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt - führt bis einschließlich 22.12.2010 an jedem Mittwoch in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in Wächtersbach, Zimmer Nr. 01, Sprechstunden durch.

Die zuständigen Sachbearbeiter sind dort telefonisch über die Zentrale 06053/802-0 zu erreichen.

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Aus Anlass des Volkstrauertages findet am **Sonntag, 14. November 2010 um 11.30 Uhr**

an der Kriegsoffer-Gedenkstätte auf dem städtischen Friedhof eine Gedenkfeier unter Mitwirkung der Bad Orber Vereine statt.

Die Mitglieder der Bad Orber Vereine und Verbände werden gebeten, sich um 11.30 Uhr auf dem Friedhof zu versammeln.

Die Fahnenabordnungen nehmen an der Kriegsoffer-Gedenkstätte Aufstellung.

Zu dieser Gedenkfeier sind alle Mitglieder der Orber Vereine und Verbände, alle Einwohner und unsere Gäste höflichst eingeladen.

Programmfolge:

Trauermarsch:

Musikverein Bad Orb

Vortrag:

Kreisrealschule Bad Orb

Choral:

Männergesangverein des
Gesangsvereins Bad Orb

Ansprache:

Kaplan Stickel

Choral:

Männergesangverein des
Gesangsvereins Bad Orb

Kranzniederlegung:

Bürgermeisterin Helga Uhl
Stadtverordnetenvorsteher
Heinz Grill

Lied „Ich hatt` einen Kameraden“:

Musikverein Bad Orb

Außerdem wird auf die Gottesdienste am Volkstrauertag hingewiesen.

In der kath. Pfarrkirche **St. Martin** findet um **10.15 Uhr** ein Hochamt für die Verstorbenen der Vereine unter Mitwirkung des Gesangsvereins „Sängerlust“ und in der **evangelischen Kirche** um **10.00 Uhr** ein Gottesdienst zum Gedenken an die Opfer der Weltkriege und zum Gebet für den Frieden auf der Welt statt.

Amtliche Mitteilungen

Sperrmüll-Anmeldung

An die Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Fax 06052/86-110

Anmerkung:

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können.

Die Sperrmüllabfuhr soll 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster (Rahmen und Glas) werden nicht abgeholt. Diese Abfälle sind als Renovierungsabfälle in Eigenregie zu entsorgen. Glasscheiben, Spiegel und Glasbausteine können in der Containerstation am Bauhof abgegeben werden. Ebenso sind wiederverwertbare Gegenstände wie z. B. Altmetalle, Elektrogeräte etc. bei den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Mindestgebühr in Höhe von EURO 25,00 für 2 cbm zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit EURO 12,50 pro cbm nachträglich berechnet.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Name, Vorname

Straße

63619 Bad Orb

Telefon:

ggf. abweichende Abholadresse

Für die nächste Sperrmüllsammlung melde ich folgende Gegenstände an:

(genaue Bezeichnung, z. B. Stuhl, Tisch, Teppich, Matratze, Regal, Schrank, Kommode etc.)

Gegenstand (siehe Rückseite)

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

(Unterschrift)

(Datum)

- wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt und unter Nennung des Abholtermines an Sie zurückgeschickt -

Der angemeldete Sperrmüll wird amabgefahren und ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am Fahrbahnrand / Gehweg gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, geordnet bereitzustellen.

Die Entsorgungsgebühr in Höhe von 25,00 EURO/ 37,50 EURO/ 50,00 EURO/ EURO ist unter Angabe des Az.: Sperrmüll: _____/ 11.537.10.511001 bis zum Abholtermin auf eines der Konten unserer Stadtkasse zu überweisen. Folgende von Ihnen zur Abfuhr angemeldeten Abfälle können nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden

**.....
Diese sind, wie im Müllkalender angegeben, zu beseitigen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon-Nr. 86-0.**

Bereits bezahlte Gebühren für nicht bereitgestellten oder anderweitig abgeholt Sperrmüll werden nicht zurückerstattet.

Bad Orb, _____

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Im Auftrag

Konten der Stadtkasse Bad Orb

Kreissparkasse Gelnhausen (BLZ 507 500 94)

Konto-Nr. 1000171

VR Bank Bad Orb – Gelnhausen eG (BLZ 507 900 00)

Konto-Nr. 8502315



Öffentliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevorstandlerin der Stadt Bad Orb
Wahlkreis Bad Orb

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 27. März 2011

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **27. März 2011** stattfindende Kommunalwahl auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, davon abweichenden Geburtsnamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“

oder „Herr“, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung - Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von min-

destens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Stadt oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen.

Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anfor-

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

derungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafbuches.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretungskörperschaft keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG gefasst hat. Zusätzliche Angaben werden aufgrund der umfangreichen Wahlhandlung bei der Kommunalwahl 2011 nicht auf die Stimmzettel aufgenommen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 20. Januar 2011 bis 18:00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei der unterzeichneten Wahlleiterin oder dem unterzeichneten Wahlleiter

der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2,
63619 Bad Orb

einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen: Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind, eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung, die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 28.01.2011 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebliche Einwohnerzahl:

9.789 Einwohner

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 31

Bad Orb, 25. Oktober 2010

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Gedenkfeier am Volkstrauertag

Aus Anlass des Volkstrauertages findet am **Sonntag, 14. November 2010 um 11.30 Uhr** an der Kriegsopfer-Gedenkstätte auf dem städtischen Friedhof eine Gedenkfeier unter Mitwirkung der Bad Orber Vereine statt.

Die Mitglieder der Bad Orber Vereine und Verbände werden gebeten, sich um 11.30 Uhr auf dem Friedhof zu versammeln.

Die Fahnenabordnungen nehmen an der Kriegsopfer-Gedenkstätte Aufstellung. Zu dieser Gedenkfeier sind alle Mitglieder der Orber Vereine und Verbände, alle Einwohner und unsere Gäste höflichst eingeladen.

Programmfolge:

Trauermarsch:
Musikverein Bad Orb

Vortrag:
Kreisrealschule Bad Orb

Choral:
Männergesangsverein des
Gesangsvereins Sängerkunst Bad Orb

Ansprache:
Kaplan Stickel

Choral:
Männergesangsverein des
Gesangsvereins Sängerkunst Bad Orb

Kranzniederlegung:
Bürgermeisterin Helga Uhl
Stadtverordnetenvorsteher
Heinz Grüll

Lied „Ich hatt` einen Kameraden“
Musikverein Bad Orb

Außerdem wird auf die Gottesdienste am Volkstrauertag hingewiesen.

In der kath. Pfarrkirche **St. Martin** findet um **10.15 Uhr** ein Hochamt für die Verstorbenen

Amtliche Mitteilungen

der Vereine unter Mitwirkung des Gesangsvereins Sängerkunst und in der **evangelischen Kirche 10 Uhr** ein Gottesdienst zum Gedenken an die Opfer der Weltkriege und zum Gebet für den Frieden auf der Welt statt.

Einladung zum öffentlichen Waldbegang am 28.11.2010

Am Sonntag, 28.11.2010, findet im Stadtwald Bad Orb ein öffentlicher Waldbegang statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlichst eingeladen.

Der Waldbegang führt in den Bereich Haseltal, Walterschanzengrund, Salmünsterer Grenze. Im Rahmen des ca. zweistündigen Rundganges durch das Gebiet erhalten die Teilnehmer aktuelle Informationen zur Bewirtschaftung des Bad Orber Stadtwaldes.

Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Pariser Platz (in Richtung Haselweiher hinter der Haselmühle 1. Weg links abbiegen). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Stadtwald, Herr Schreiber, Tel.-Nr. 86 121.

Vorsicht vor Wildunfällen

Vor allem in Waldgebieten und im ländlichen Bereich sollen die Kraftfahrer auch tagsüber besondere Vorsicht walten lassen. Unfallschwerpunkte sind vor allem Straßen, die durch Wald führen oder von einer Seite von Wald und offenen Flächen begrenzt werden.

Bei Wildunfällen entstehen immer wieder hohe Sachschäden, leider auch Personenschäden. Alleine schon das reflexartige Ausweichen vor den Tieren kann zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Kommt es zu einem Unfall, werden oftmals Wildtiere nicht auf der Stelle getötet – meist können sie sich mit schweren Verletzungen noch ein Stück davon schleppen. Dann muss der Jagd ausübungs berechtigte informiert werden, der das verletzte Tier mit seinem speziell ausgebildeten Jagdhund nachsucht, um es von seinen Qualen zu erlösen. Im Schadensfall ist es zudem ratsam, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

Die Verkehrsteilnehmer sollten deshalb durch rücksichtsvolles und vorausschauendes Fahren insbesondere in Waldgebieten dazu beitragen, Wildunfälle zu vermeiden.

Amtliche Mitteilungen

Abgabe von Brennholz für Selbstwerber

Bei Interesse an Brennholz aus dem Bad Orber Stadtwald werden die Holzkäufer gebeten, ihre Holzbestellungen dem Revierförster Herrn Desch, unter der Tel.-Nr. 0176/16190160 während der üblichen Geschäftszeiten anzumelden.

Brennholz kann in Selbstwerbung stehend oder liegend aufgearbeitet werden oder nach dem Holzeinschlag in langer Form (sog. Industrieholz) an befahrbare Waldwege gerückt, erworben werden.

Die Preise sind unverändert und liegen für Buche, Birke und Eiche in Selbstwerbung bei 15,00 • und Nadelholz bei 5,00 • pro Raummeter.

Für Eiche und Birke aus Jungwüchsen ist 1,00 • pro Raummeter zu entrichten.

Aus Gründen der Unfallverhütung benötigen Selbstwerber für die Aufarbeitung von Brennholz im Bad Orber Stadtwald geeignete Schutzkleidung und einen Nachweis über die Absolvierung eines Motorsägenlehrgangs.

An Waldwegen gelagertes Buchen- und Eichenholz/Industrieholz (in Längen zwischen 4 und 6 Metern) wird für 45,00 • pro Festmeter (entspricht 1,4 Raummeter), Birke 40,00 • pro Festmeter, abgegeben.

Mitteilung des Betriebshofes der Stadt Bad Orb Verkauf von Brennholz

Das Aufgabenspektrum des städtischen Betriebshofes beinhaltet neben den allgemeinen Unterhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der städtischen Immobilien auch die Grünflächenpflege sowie Uferrandsicherungsmaßnahmen. In diesem Bereich wird auch das Fällen von verschiedenen Baumarten erforderlich. Es handelt sich hierbei überwiegend um sogenannte Wildwuchsbäume wie z.B. Erlen, Weiden, Pappeln oder diverse Nadelbaumarten.

Da es sich hier in der Regel um eine minderwertige Güteklasse von Brennholz handelt, verkauft die Stadt Bad Orb dieses Holz zu einem entsprechenden Preis.

Abholung und Aufbereitung des anfallen-

den Holzes erfolgen durch den jeweiligen Käufer je nach Standort sofort bzw. kurzfristig.

Kaufinteressenten können sich bei Stefan Schreiber, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr 0.10 Telefon.: 86 121, melden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen bezüglich des Holzverkaufes.

Straßensammlung von Almetallen

Schwere und größere Almetallteile werden im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt, die die Stadt Bad Orb 6 x jährlich kostenlos durchführt.

Abgeholt werden Heizkörper, Metallregale, Öl- und Kohleöfen ohne Steine, Heizkessel (ohne Dämmstoffe), Küchengeräte (aus überwiegend Metall), Mopeds und Fahrräder ohne Reifen, Öltanks, Wannen (durchgeschnitten) ohne Ölreste, Autoteile, Autogetriebe und -motoren (ohne Ölwanne und ohne Öl- und Getriebeölreste und ohne sonstige Flüssigkeiten), Rohr-, Gitter- und Flacheisen, Buntmetall (Kupfer, Messing, Aluminium) und ähnliche Metalle, die frei von Fremdstoffen sind.

In der Containerstation des städtischen Bauhofes werden zudem innerhalb der Öffnungszeiten, unter Aufsicht, jede Art von Kleinmetallen, ob magnetisch oder nicht, kostenlos entgegen genommen. Metalle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Die nächste Almetallsammlung findet wieder am 30.11. (siehe Müllkalender) statt. Anmeldungen werden bis 26.11. bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer 86-136 entgegen genommen.

Öffnungszeiten Wertstoff-Annahmestelle im städtischen Bauhof Gewerbestraße 24

für Bauschutt-Kleinmengen, mineralische Abfälle, Elektro-Kleingeräte, Gartenabfälle, Kleinmetalle, Leuchtstoffröhren

16. Oktober bis 31. Dezember:
Freitag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen sowie von Bauschutt

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei der Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm	3,00 Euro,
Transporters oder Anhänger (max. 1cbm)	6,00 Euro.

Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Hinweis der Stadtkasse

Am 15. November dieses Jahres sind die vierteljährlichen Raten für:

- Grundsteuer
- Müllabfuhrgebühren
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer VZ

fällig.

Wir bitten, diesen Zahlungstermin unbedingt zu beachten.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtag durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 7. 12. 2010
Ort: Kreisbauernverband
Am Sportplatz 6, Wächtersbach
Zeit: 9 bis 12 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Amtliche Mitteilungen

Probleme mit Kleingeld am Parkscheinautomaten ? Die Parkvignette ist die Lösung!

Eine alltägliche Verkehrssituation. Das Auto soll ordentlich auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt werden. Man begibt sich zum Parkscheinautomaten und möchte sich ein Parkticket ziehen. Der enttäuschende Blick in die Geldbörse wird zum Problem – keine Münze vorhanden. Was nun? Riskiere ich einen Strafzettel? Gehe ich schnell Geld wechseln? Was ist, wenn ich in der Zeit bereits aufgeschrieben werde?

Um diese Konfliktsituation erst gar nicht aufkommen zu lassen, bietet die Stadtverwaltung verschiedene Parkvignetten an. Die Parkvignette ist eine Berechtigung (Ausweis) um auf gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb des Stadtgebietes zu parken, ohne jedes Mal einen Parkschein ziehen zu müssen. Die Parkgebühr wird im Vorfeld an der Stadtkasse Bad Orb abgelöst. Gegen Vorlage des Kraftfahrzeugscheines wird die gewünschte Parkvignette ausgestellt.

Zunächst der Regeltarif der gebührenpflichtigen Parkplätze im Überblick:

1.	um die historische Altstadt:		
	Name	Gebührenpflicht	Tarif
	Haus des Gastes	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Untertor	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Seboldwiese	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Würzburger Straße	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Am Kurpark	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Polizei	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Obertor	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
	Burggring	werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je 30 Minuten
2.	Kurparkstraße ab Kurpark bis Rotahornallee		
		werktags 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je Stunde, Tageskarte 2,00 •
3.	in der Straße Am Orbgrund:		
	Am Orbgrund	täglich 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je Stunde, Tageskarte 2,00 •
	Naturerlebnisbad	täglich 9:00 - 19:00 Uhr	30 Ct je Stunde, Tageskarte 2,00 •

Hier ein Auszug aus dem Angebot der Parkvignetten:

1. Kurzeit Parkvignette

Die Parkvignette ist auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz der Stadt Bad Orb für 2 Stunden täglich gültig. Die Parkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden. Sie kostet 72,00 • / Jahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr werden 6,00 • / Monat berechnet. Diese Parkvignette ist nur gültig, wenn Sie zusammen mit der Parkscheibe gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt wird. Es dürfen auf einer Parkvignette nicht mehr als zwei amtliche Kennzeichen eingetragen werden.

2. Parkvignette Kurparkstraße

- a) Die Anwohnerparkvignette wird ausschließlich als Jahresvignette erteilt und ist an das Kalenderjahr gebunden. Die Verwaltungsgebühr beträgt für 1 Jahr 30,00 •. Bei Ausstellung für 2 aufeinander folgende Jahre 50,00 •.
- b) Alle anderen Verkehrsteilnehmer können die Parkvignette für 20,00 • / Monat oder 240,00 • für das Kalenderjahr erhalten.

Diese Parkvignetten sind ausschließlich an den Parkscheinautomaten in der Kurparkstraße vom Kurpark bis zur Rotahornallee gültig.

3. Parkvignette für das Naturerlebnisbad

- a) Die Parkvignette wird im Rahmen einer Saisonkarte für die Badesaison von Mai bis September für 20,00 • / Saison erteilt.
- b) Diese Parkvignette wird auch als Jahresvignette ohne Saisonkarte erteilt. Sie kostet 240,00 • / Jahr. Bei Ausstellung im laufenden Jahr werden 20,00 • / Monat berechnet.

Diese Parkvignetten sind ausschließlich an den Parkscheinautomaten Kurparkstraße, Am Orbgrund und Naturerlebnisbad gültig.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Telefonnummer 86-231, 86-230 und der Stadtkasse, Telefonnummer 86-141 wenden.



Einladung

zum vorweihnachtlichen Seniorennachmittag

Zu einem vorweihnachtlichen Beisammensein der Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 71 Jahren
am Mittwoch, den 15. Dezember 2010
um 14:00 Uhr
in die Bad Orber Konzerthalle - (Gartensaal unten) -
laden wir Sie herzlichst ein.

Wir möchten Sie an diesem Nachmittag mit einem adventlichen Programm erfreuen und Sie auf das nahende Weihnachtsfest mit den Evergreens von Dieter und Regina Steiner und ihrem Ballett einstimmen.

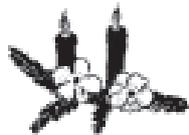
Programm:

Musikalische Einstimmung
Weihnachtsgruß des Stadtverordneten-
vorstehers Heinz Grüll
Weihnachtliche Erzählungen und
musikalische Darbietungen
Kaffeetafel
Weihnachtsgruß des Pfarrers Günter Kaltschnee
Fortsetzung des weihnachtlichen Programms
Weihnachtsgruß der
Bürgermeisterin Helga Uhl
Gemeinsames Abschlusslied

Kostenloser Fahrdienst in die Konzerthalle:

13:12 Uhr ab Haltestelle Haselstraße
13:10 Uhr an den bekannten Haltestellen
Langen Acker, anschl. Martinusstraße
13:35 Uhr Haltestelle Johann-Büttel-Straße/
Ecke Ebertplatz, anschließend
Haltestelle Sachsenhäuserstraße
13:43 Uhr Haltestelle Busbahnhof
13:45 Uhr Haltestelle Salinenplatz
Nach der Veranstaltung, um ca. 16:30 Uhr,
stehen die Busse wieder an der Konzerthalle
für die Rückfahrt bereit

Wir wünschen Ihnen von Herzen eine schöne Adventszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr Gesundheit und Zufriedenheit.



Mit herzlichen Grüßen

Helga Uhl
Bürgermeisterin

Heinz Grüll
Stadtverordnetenvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Bad Orb – Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Quellenhof“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2010 den Bebauungsplan „Quellenhof“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Bauverwaltung, 3. Stock, Zimmer 3.06, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Orb unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Orb, 18.11.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Plankarte aus drucktechnischen
Gründen –s. Seite 4
dieser Ausgabe

Bauleitplanung der Stadt Bad Orb - Bebauungsplan „Quellenhof“ - Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2010 die ihr vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Quellenhof“ beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 12. November 2010 die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt (Az.: III 31.2 – 61d – 02/01 – FNPÄnd.-). Die Erteilung der Genehmigung und der Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Orb werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Orb wird während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Bauverwaltung, 3. Stock, Zimmer 3.06, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Orb unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Orb, 17.11.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Regierungsbezirk Darmstadt; Teilplan Straßenverkehr hier: In-Kraft-Treten des Lärm- aktionsplanes

Nach § 47 d des Bundes-Immissionschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr aufzustellen.

Amtliche Mitteilungen

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den Regierungsbezirk Darmstadt, Teilplan Straßenverkehr, ist abgeschlossen.

Der Lärmaktionsplan für den Regierungsbezirk Darmstadt, Teilplan Straßenverkehr, tritt mit der Veröffentlichung heute in Kraft. Die Öffentlichkeit wird mit der Veröffentlichung auch über das Ergebnis der Mitwirkung im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Der Lärmaktionsplan für den Regierungsbezirk Darmstadt, Teilplan Straßenverkehr, wird heute auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Der Lärmaktionsplan, Teilplan Straßenverkehr, wird vom 15. November 2010 bis 21. Dezember 2010 darüber hinaus in Papierform beim Regierungspräsidium Darmstadt zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgender Adresse ausgelegt:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Raum 4.053

Ferner wird in dem gleichen Zeitraum der Lärmaktionsplan, Teilplan Straßenverkehr, bei den Stadtverwaltungen der Ballungsräume Frankfurt/Main und Wiesbaden ausgelegt.

Darmstadt, 15. November 2010
Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93d 08/14 – 1

Wird veröffentlicht !

Bad Orb, 18.11.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

Helga Uhl
Bürgermeisterin

Seniorenweihnachtsfeier 2010 - Helfer für Auf- und Abbau gesucht -

Jahr für Jahr wird durch die Sozialkommission der Stadt Bad Orb ein vorweihnachtliches

Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgerichtet. Viele ehrenamtliche Helfer planen, dekorieren und sorgen für die Bewirtung.

Die Sozialkommission bittet alle Freiwilligen, die ihren Beitrag zu dieser Feier leisten wollen, beim Auf- und Abbau behilflich zu sein.

Bereits am Dienstag, 14.12.10 ab 10.00 Uhr beginnt der Aufbau der Tische und Stühle im Gartensaal der Konzerthalle. Abgebaut wird direkt nach der Seniorenweihnachtsfeier am 15.12.10 gegen 17:00 Uhr.

Für die Hilfe bedankt sich die Sozialkommission bereits im Voraus.

Bad Orb, 26.10.2010

gez. Heinz Grill gez. Helga Uhl
Stadtverordneten- Bürgermeisterin
vorsteher

Einladung zum öffentlichen Waldbegang am 28. November

Am Sonntag, 28.11.2010, findet im Stadtwald Bad Orb ein öffentlicher Waldbegang statt.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlichst eingeladen.

Der Waldbegang führt in den Bereich Haseltal, Walterschanzengrund, Salmünsterer Grenze. Im Rahmen des ca. zweistündigen Rundganges durch das Gebiet erhalten die Teilnehmer aktuelle Informationen zur Bewirtschaftung des Bad Orber Stadtwaldes.

Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Pariser Platz (in Richtung Haselweiher hinter der Haselmühle 1.Weg links abbiegen). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Stadtwald, Hr. Schreiber, Tel.-Nr. 06052/86121.

Altpapiersammlungen

Folgende Altpapiersammlungen finden bis zum Ende des 4. Quartals 2010 statt:

4. Dezember Istra-Initiative

18. Dezember Kulturkreis

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten um Beachtung.

Mitteilung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Hessen

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtag durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag findet wie folgt statt:

Datum: 07.12.2010
Ort: Kreisbauernverband
 Am Sportplatz 6
 Wächtersbach
Zeit: 9:00 – 12:00 Uhr

Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1232 wird gebeten.

Wird veröffentlicht !

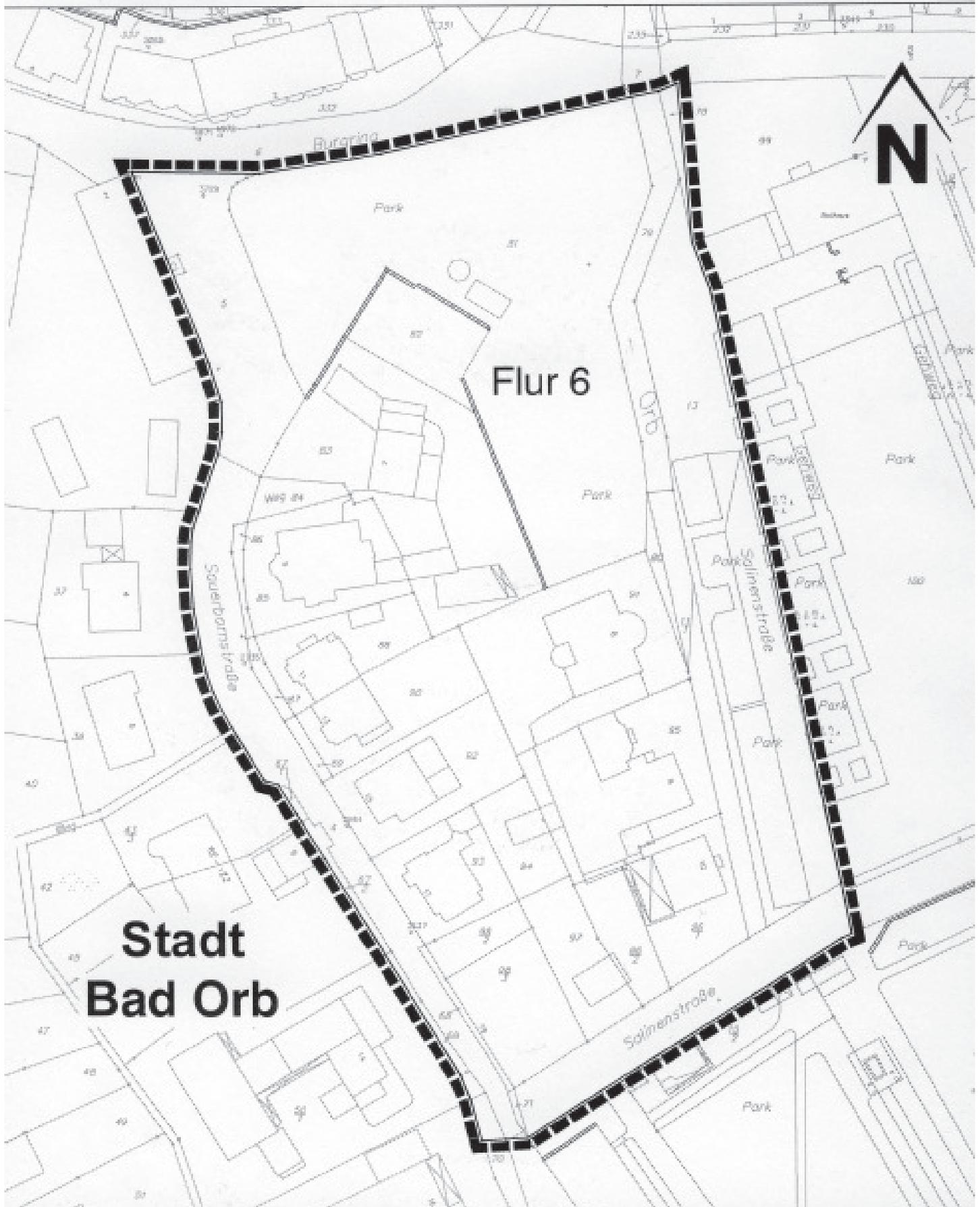
Bad Orb, 18.11.2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

Helga Uhl
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Geltungsbereich für den Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Quellenhof“ und für die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich





Einladung

zum vorweihnachtlichen Seniorennachmittag

Zu einem vorweihnachtlichen Beisammensein der Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 71 Jahren
am Mittwoch, den 15. Dezember 2010
um 14:00 Uhr
in die Bad Orber Konzerthalle - (Gartensaal unten) -
laden wir Sie herzlichst ein.

Wir möchten Sie an diesem Nachmittag mit einem adventlichen Programm erfreuen und Sie auf das nahende Weihnachtsfest mit den Evergreens von Dieter und Regina Steiner und ihrem Ballett einstimmen.

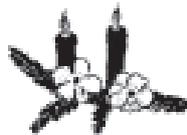
Programm:

Musikalische Einstimmung
Weihnachtsgruß des Stadtverordneten-
vorstehers Heinz Grüll
Weihnachtliche Erzählungen und
musikalische Darbietungen
Kaffeetafel
Weihnachtsgruß des Pfarrers Günter Kaltschnee
Fortsetzung des weihnachtlichen Programms
Weihnachtsgruß der
Bürgermeisterin Helga Uhl
Gemeinsames Abschlusslied

Kostenloser Fahrdienst in die Konzerthalle:

13:12 Uhr ab Haltestelle Haselstraße
13:10 Uhr an den bekannten Haltestellen
Langen Acker, anschl. Martinusstraße
13:35 Uhr Haltestelle Johann-Büttel-Straße/
Ecke Ebertplatz, anschließend
Haltestelle Sachsenhäuserstraße
13:43 Uhr Haltestelle Busbahnhof
13:45 Uhr Haltestelle Salinenplatz
Nach der Veranstaltung besteht um 16:40 Uhr
die Möglichkeit zur Rückfahrt mit dem Stadtbus
ab Haltestelle Konzerthalle.

Wir wünschen Ihnen von Herzen eine schöne Adventszeit sowie ein frohes Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr Gesundheit und Zufriedenheit.



Mit herzlichen Grüßen

Helga Uhl
Bürgermeisterin

Heinz Grüll
Stadtverordnetenvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart

Herausgeber: Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2
63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 86-0.

Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich samstags kostenlos für jeden Haushalt und wird kostenlos an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes verteilt. Die Abgabe im Einzelbezug der jeweils neuesten Ausgabe erfolgt bei der Hauptverwaltung im Rathaus, Frankfurter Straße 2, Zimmer 0.05, 63619 Bad Orb, oder beim Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb. Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verlagskosten möglich.

Druck: Printhouse Bad Orb, Ralf Baumgarten, Birkenallee 2a, 63619 Bad Orb, Telefon (0 60 52) 34 05, Fax: 34 95.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 65 WPfG).

Alle Personen des **Geburtszeitraumes 01.07.1993 bis 30.09.1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:

Der Magistrat der Stadt Bad Orb
-Ordnungsamt -

-Anschrift:

Frankfurter Straße 2, Zimmer -1.06-,
63619 Bad Orb,

Sprechstunden:

Montag-Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Aus-

künften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bad Orb, 23. November 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. Uhl
Bürgermeisterin

Seniorenweihnachtsfeier 2010 - Helfer für Auf- und Abbau gesucht -

Jahr für Jahr wird durch die Sozialkommission der Stadt Bad Orb ein vorweihnachtliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgerichtet. Viele ehrenamtliche Helfer planen, dekorieren und sorgen für die Bewirtung.

Die Sozialkommission bittet alle Freiwilligen, die ihren Beitrag zu dieser Feier leisten wollen, beim Auf- und Abbau behilflich zu sein.

Bereits am Dienstag, 14.12.10 ab 10.00 Uhr beginnt der Aufbau der Tische und Stühle im Gartensaal der Konzerthalle. Abgebaut wird direkt nach der Seniorenweihnachtsfeier am 15.12.10 gegen 17.00 Uhr.

Für die Hilfe bedankt sich die Sozialkommission bereits im Voraus.

Bad Orb, 23.11.2010

gez. Heinz Grüll
Stadtverordneten-
vorsteher

gez. Helga Uhl
Bürgermeisterin

Holzerntearbeiten im Bereich Haseltal

Im Dezember finden im Haseltal insbesondere in den Bereichen Langgut (Wanderweg zum Haselweiher/Jagdhaus Haselruhe), Vogelsgrund Holzerntearbeiten statt. Infolgedessen können Wege gesperrt oder wegen ihrer Beschaffenheit schlecht begehbar sein. Abhängig von der Witterung werden die Arbeiten im neuen Jahr fortgesetzt. Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung um Verständnis für evtl. unvermeidbare Beein-

trächtigungen, die durch die notwendigen Waldarbeiten entstehen können.

Schwerbehindertenausweis – Parkschein

Die Stadt Bad Orb hat in den vergangenen Jahren den Schwerbehindertenausweis im Original als Parkscheinersatz auf gebührenpflichtigen Parkplätzen anerkannt.

Zum 31.12.2010 wird diese Handhabung auslaufen. Weil es sich um eine jahrelange Praxis handelt, möchten wir bereits heute auf diese Änderung hinweisen. Es ist unser Ziel, jeden Inhaber eines Schwerbehindertenausweises dadurch so rechtzeitig zu informieren, damit ab dem 01.01.2011 keine unangenehme Überraschung in Form eines Strafzettels erfolgt.

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen Bl) sowie besondere Gruppen von Schwerbehinderten haben nach wie vor die Möglichkeit sich im Rathaus über Parkerleichterungen zu informieren.

Um eine Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Personen erhalten zu können, muss mindestens eine der nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Festgestellter Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)
- * Festgestellter Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bei gleichzeitigen Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert)
- * Stormaträger mit doppeltem Storma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harn-Ableitung) und einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70
- * Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60

Öffentliche Bekanntmachungen

Wenn die Voraussetzungen offensichtlich sind oder das Versorgungsamt der Straßenverkehrsbehörde bestätigt, dass die Schwerbehinderung die Ausstellung von Parkerleichterungen begründet, erhalten Sie auf Antrag einen blauen oder orangefarbenen Ausweis.

Ab 01.01.2011 kann ausschließlich mit den blauen oder orangefarbenen (früher gelb) Ausweisen gebührenfrei geparkt werden. Das Parken auf den Schwerbehinderten Parkplätzen bleibt nach wie vor den Inhabern der blauen Ausweise vorbehalten.

Die Ausweise werden bei Berechtigung gebührenfrei ausgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Sozialamt der Stadt Bad Orb, Frau Otten, Tel.: 06052 86241 oder die Mitarbeiter des Ordnungsamtes.

Festfrieren von Bioabfällen

In der kalten Jahreszeit besteht wieder vermehrt die Gefahr, dass insbesondere Bioabfälle und Hausmüll in den bereitgestellten Tonnen festfrieren.

Das Abfuhrunternehmen hat oftmals keine Möglichkeit den festgefrorenen Inhalt aus den Tonnen zu entleeren, denn die Schüttung am Müllfahrzeug kann die festgefrorenen Abfälle nicht losrütteln ohne gleichzeitig die Tonne zu beschädigen.

Nachfolgend sind einige Tipps aufgeführt, mit denen sich ein Festfrieren des Mülltonneninhaltes vermeiden lässt:

- * Feuchte Abfälle in saugendem Papier oder Papierbeutel einwickeln
- * Lagerung der Mülltonnen im Winter an einem geschützten, auch sonnigem Platz
- * Den festgefrorenen Inhalt mit einer Eisenstange etc. auflockern
- * Den Tonnenboden der Biotonne mit Zweigen etc. abdecken, damit Feuchtigkeit abtropfen kann
- * Restmüll nur im geschlossenen Beutel in die Restmülltonne einwerfen (dies verhindert auch die Geruchs- und Schmutzbildung erheblich)

Bei Beachtung dieser Hinweise ist eine reibungslose Leerung der Tonnen sicherlich auch in der Frostperiode möglich.

Winterdienst

Die Stadtverwaltung Bad Orb weist aufgrund der Jahreszeit auf die Straßenreinigungspflicht - speziell Winterdienst - hin.

Die Bürgersteige sind von den Grundstückseigentümern, -besitzern oder sonstigen Berechtigten in voller Breite - wenn kein Gehweg ausgewiesen ist z.B.: Fußgängerzone oder verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze, zu reinigen. Die Reinigungspflicht ist bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken gleich. Die einzige Ausnahme bilden die Gehwege an Bushaltestellen. Hier sorgt die Stadt Bad Orb selbst für den Winterdienst.

Bei Straßen mit **einseitigem Gehweg** sind sowohl die Eigentümer/Besitzer **auf der Gehwegseite als auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite** zur Räumung verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer haben die Eigentümer auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite den Winterdienst zu verrichten.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen. Der beseitigte Schnee ist grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Schnee so zu lagern, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter freigehalten werden.

Bei Schnee- und Eisglätte besteht neben der Räumungs- auch eine Streupflicht. Als Streumaterial ist vor allem Sand, Splitt oder ähnliche Materialien zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände genutzt werden.

Die Räum- und Streupflicht gilt für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Im Interesse des schwächsten Verkehrsteil-

nehmers, dem Fußgänger, sowie zur Vermeidung von Gesundheits- und Haftpflichtschäden, dürfte es selbstverständlich sein, den Winterdienst durchzuführen.

Jeder ist für Umweltschutz, doch wenn der Winterdienst mit viel Salz streuen erledigt wird, ist das meistens Bequemlichkeit. Ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Räumungspflichtige leisten, in dem er den Winterdienst mit Sand und Splitt durchführt.

In der kalten Jahreszeit wird den Bürgern wieder kostenlos Basaltsplitt zur Verfügung gestellt.

An sämtlichen, vom Betriebshof aufgestellten Streugutbehältern kann Splitt für den privaten Streugutbedarf entnommen werden. Die Behälter sind an folgenden Stellen im Stadtgebiet aufgestellt:

- * Hinter der St. Martinskirche
- * Am langen Acker (Mittelweg, Ecke Schönbornweg)
- * Einfahrt Friedrichstalstraße
- * Friedrichstalstraße (Nähe Kindergarten)
- * Steinhöhle an der Einfahrt zur Realschule
- * Berliner Straße Ecke Kurmainzer Straße
- * Berliner Straße auf Höhe der Sackgasse linksseitig
- * Gemündener Weg
- * Auf halber Höhe der Lohrer Straße
- * Faulhaberstraße
- * Haselstraße
- * Leimbachstraße
- * Rhönstraße
- * Einmündung Kasselbergweg/ Frankfurter Straße
- * Villbacher Straße / Ecke Rotahornallee
- * Odenwaldstraße / Ecke Vogelsbergstraße
- * Ebertplatz, am öffentlichen Fernsprecher

Abholung von Sperrmüll

Am Mittwoch, dem 22. Dezember 2010 findet in Bad Orb die nächste Sperrmüllsammlung statt. Sperrmüllanmeldungen werden **schriftlich** bis zum 20.12.2010 in Zi. 0.04 der Stadtverwaltung angenommen.

Sperrmüll sind hausmüllähnliche Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die Müllgefäße eingeworfen werden können. Die

Öffentliche Bekanntmachungen

Sperrmüllabfuhr ist begrenzt auf **max. 2 cbm** pro Anmeldung. Kartons und Säcke, Türen, Rolläden und Fenster werden nicht abgeholt. Schadstoffhaltige Holzabfälle (dazu zählen u. a. Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, kessel-druckimprägnierte Bretter) sind von der Ein-sammlung ausgeschlossen. Ebenso sind wie-derverwertbare Gegenstände wie z. B. Alt-metalle, etc. zu den jeweiligen Sammlungen gesondert anzumelden.

Pro Sperrmüllanmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO zu zahlen. Bei der Abfuhr festgestellte Mehrmengen werden mit 12,50 EURO nachträglich berechnet. Die Entsorgungsgebühr ist bis zum Abholt-termin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Be-reits bezahlte Gebühren für nicht bereitge-stellten oder anderweitig abgeholt Sperr-müll werden nicht zurückerstattet.

Zum Sperrmüll zählen u.a.: Matratzen, Tep-pich, Couch, Sessel, Holzteile die auf Grund ihrer Größe nicht in die Mülltonne passen, Kunststoff-/ Teppichfliesen, Sprungrahmen, große Plastikteile, Stuhl, Tisch, Koffer, Wä-schekorb, Regal, Schrank, Kommode, sonst. Möbelteile ohne Metalle.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag ab 06:30 Uhr am **Fahrbahnrand/Gehweg** gut sichtbar und ohne dass dadurch der Verkehr behindert wird, bereitzustellen.

Öffnungszeiten des Abfall- wirtschaftszentrum und Wertstoffsammelzentrum Hailer Weihnachten 2010 und zum Jahreswechsel 2010/2011

Wie in den Vorjahren werden, gemäß der Mitteilung des Main-Kinzig-Kreises, Eigen-betrieb Abfallwirtschaft, die Öffnungszeiten der Deponien des Main-Kinzig-Kreises zu Weihnachten und zum Jahreswechsel wie folgt geändert:

**Am Freitag, dem 24. Dezember 2010
(Heiligabend)
und
am Freitag, dem 31. Dezember 2010
(Silvester)**

bleibt das Abfallwirtschaftszentrum Geln-hausen-Hailer einschließlich des Wert-

stoffsammelzentrums ganztägig geschlos-sen.

Öffnungszeiten des Rathauses Weihnachten 2010 und zum Jahreswechsel 2010/2011

**Am Freitag, dem 24. Dezember 2010
(Heiligabend)
und
am Freitag, dem 31. Dezember 2010
(Silvester)**

bleibt das Rathaus ganztägig geschlossen.

Hessisches Statistisches Landesamt

Presseinformation

NR/2010
.2010

Zensus 2011 – Zweite Welle zur Vorbefragung der Besitzer von Wohnimmobilien

Anfang November 2010 hatten in einer er-sten Welle etwa 230 000 Eigentümer von Wohnimmobilien in Hessen einen Fragebo-gen zur Vorbereitung der postalischen Ge-bäude- und Wohnungszählung (GWZ) er-halten, die im Rahmen des Zensus 2011 statt-findet. Wie das Hessische Statistische Lan-desamt (HSL) mitteilt, werden ab Anfang Dezember in einer zweiten Welle weitere rund 100 000 Eigentümer angeschrieben. Bei die-ser so genannten Vorbefragung geht es dar-um, unklare Adressangaben zu klären, um bei der zum Stichtag 9. Mai 2011 stattfindenden GWZ die Eigentümer an der aktuellen Adres-se anzuschreiben.

Das HSL hat bei der Ermittlung der Eigentümeradressen verschiedene Quellen genutzt, beispielsweise die Register der Grundsteuer- und Vermessungsverwaltung. Für einen Teil der Anschriften liegen aber nicht alle aktuellen Kontaktdaten vor oder es besteht die Vermutung, dass nicht alle

Angaben korrekt wiedergegeben sind. An die jetzt angeschriebenen Eigentümer ergeht daher die Bitte, die übermittelten Adressangaben ihrer Immobilie(n) sowie ih-rer Wohnanschrift zu überprüfen und ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen. Erfragt wird auch, ob die Auskünfte im Rahmen der ei-gentlichen Zählung im Mai 2011 online er-teilt werden können. Das Informationsblatt enthält darüber hinaus auch die notwendi-gen Angaben um bereits die Fragen der Vor-information online beantworten zu können.

Zur Durchführung eines Zensus sind alle EU-Mitgliedsstaaten auf Grund einer gemeinschaftsweit geltenden Verordnung verpflichtet, Stichtag in Deutschland ist der 9. Mai 2011. Der Zensus setzt die Tradition der früheren Volkszählungen fort. Allerdings handelt es sich nicht mehr um eine Befra-gung aller Einwohner wie 1987. Zum Teil werden Daten aus vorhandenen Quellen – wie zum Beispiel den Einwohnermelde-registern – genutzt. Darüber hinaus werden in Hessen gut elf Prozent der Bevölkerung persönlich befragt. Ferner wird es persön-liche Befragungen in Gemeinschafts-unterkünften und Wohnheimen geben. Da-ten ihrer Immobilie(n) werden postalisch bei allen Gebäude- und Wohnungseigentümern erhoben.

Weitere Auskünfte erteilen:

Berthold Müller

Telefon: 0611 3802-235

Carsten Beck

Telefon: 0611 3802-262

Ricarda Schromm

Telefon: 0611 3802-276

E-Mail: zensus-auskunft@statistik-hessen.de

Wird veröffentlicht !

Bad Orb, 2. Dezember 2010

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD ORB

gez. U h l
Bürgermeisterin